Die Monroe-Doktrin

und ihre Anwendungen im 20. Jahrhundert, insbesondere in ihren Beziehungen zur Panamerikanischen Bewegung und zum Schiedsgerichtsbarkeitsgedanken. (Eine historisch-politische und völkerrechtliche Studie).

◆◆◆◆◆◆◆◆◆

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde im
Juli 1931 eingereicht bei der rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau

von

Alexis Wegener, Referendar
in Hamburg

1931

Die Monroe-Doktrin

und ihre Anwendungen im 20. Jahrhundert, insbesondere in ihren Beziehungen zur Panamerikanischen Bewegung und zum Schiedsgerichtsbarkeitsgedanken. (Eine historisch-politische und völkerrechtliche Studie).

◆◆◆◆◆◆◆◆◆

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde im
Juli 1931 eingereicht bei der rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau

von

Alexis Wegener, Referendar
in Hamburg

Gedruckt mit Genehmigung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Wegner.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543104_0107

Meinem verstorbenen Lehrer,
Herrn Professor Dr. Heinrich Pohl, Breslau.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Einleitung 8

1. Die Entwicklung der Monroe-Doktrin . . . . . 11 ff.

§ 1. Die Geschichte der Monroe-Doktrin bis zum Weltkrieg . . 11

Die Monroe-Botschaft

Die Polkschen Erweiterungen 12

Die Grantschen Erweiterungen

Der Venezuelagrenzstreit 14

Kuba 16

Der Venezuelaschuldenfall 19

Der San Domingoschuldenfall 20

Panama 23

Der Magdalenabaifall 24

Zusammenfassung 25

§ 2. Der Weltkrieg, die Vereinigten Staaten und die Monroe-Doktrin 30

Die Neutralitätspolitik der Vereinigten Staaten

Der Weltkrieg und die Monroe-Doktrin 35

Exkurs: Die Politik der Vereinigten Staaten im Karibischen Meer während des Weltkrieges

§ 3. Die Monroe-Doktrin in der Nachkriegszeit 39

Die heutige Gestalt des Kolonisations- und Interventionsverbots

Das Desinteressementsprinzip in der Politik der Vereinigten Staaten 40

Die Friedensverhandlungen 41

Art. 21 der Völkerbundsakte 42

Die Ablehnung der Bündnisverträge mit Frankreich . . . 46

Ablehnung der Teilnahme an europäischen Gebietsregelungen

Die Ablehnung der Teilnahme an europäischen Konferenzen 47

Die Vereinigten Staaten als Nichtmitglied des Völkerbundes 48

Das Verhältnis der Vereinigten Staaten zum Nachkriegseuropa

2. Die panamerikanische Bewegung, die Vereinigten Staaten und die Monroe-Doktrin 52

Die Entwicklung der panamerikanischen Bewegung

Die Panamerikanischen Konferenzen 53

Die Stellung der Vereinigten Staaten zur panamerikanischen Bewegung 58

Exkurs: Die kontinentale Politik der Vereinigten Staaten . . . 59

Die Idee eines amerikanischen Völkerrechts und die Monroe-Doktrin 67

3. Der Schiedsgerichtsbarkeitsgedanke, die Vereinigten Staaten und die Monroe-Doktrin 73

Die Entwicklung der Schiedsidee in den Vereinigten Staaten

Die Monroe-Vorbehalte der Vereinigten Staaten 75

Das Verhältnis des Schiedsgedankens zur Monroe-Doktrin . . . 78

Die Bedeutung der Vorbehalte für das Völkerrecht 81

Die Monroe-Doktrin und das Völkerrecht 82

Schlußgedanken

Literaturverzeichnis

Alvarez, Alejandro — The Monroe-Doctrine 1924.
Alvarez, Alejandro — La sixième Conférence 1928
Amerika — den Amerikanern, im Grenzboten 1909
Ahrens-Brinkmann — Wilson (Reden) 1919
Barcley, M. Th. — La doctrine de Monroe et le Vénézuela, in: Revue de droit international 1896 S. 519 ff.
Brazilian — Greenbook 1914—1917
Bingham, Hiram — The Monroe-Doctrine, an obsolete Shibboleth 1913
Brierly, J. — The Law of Nations
Bülow, B. W. von — Der Versailler Völkerbund, eine vorläufige Bilanz 1923
Brockhaus — Das Legitimitätsprinzip 1868
Caldéron, Garcia — Latin-America
Collings, Harry — Die Kapitalexpansion der Vereinigten Staaten in Südamerika (Kieler Vorträge)
Cresson — The Holy Alliance, the European Background of the Monroe-Doctrine
Dernburg, B. — Germany and England
Deutscher — Geschichtskalender
Dirksen, Herbert — Amerika den Amerikanern, im Grenzboten 1912
Dunning, J. — Die neuesten Anwendungen der Monroe-Doktrin 1908
Engelhardt — Die Praxis der Monroe-Doktrin
Fauchille — Traité du Droit International
Fitger, E. — Amerika am Bau seiner Handelsflotte, im Grenzboten 1912
Fried — Panamerika 1918
Fried — Die Bestrebungen der Vereinigten Staaten für Ausbau und Befestigung einer zwischenstaatlichen Ordnung 1917
Gottberg, von — Die Entwicklung eines amerikanischen Völkerrechts (Dissert.)
Hall, A. B. — The Monroe-Doctrine and the Great War 1920
Hart, J. B. — The Monroe-Doctrine, an Interpretation 1916
Hatscheck, J. B. — Völkerrecht 1923
Held, J. B. — Vera Cruz, im Wörterbuch des Völkerrechts u. d. Diplomatie
Heller, Wolfgang — Die Monroe-Doktrin
Hennig — Hundert Jahre Monroe-Doktrin, in Dtsch. Allg. Z. v. 6. 12. 1923
Heilborn — Grundbegriffe des Völkerrechts 1912
Heilborn — Das System des Völkerrechts 1896
Hothorn — Der Lusitaniafall, im Wörterbuch des Völkerrechts u. d. Diplomatie
Hollweg — Der panamerikanische Kongreß, in Dtsch. Allg. Z. v. 26. 6. 23
Hold-Ferneck — Völkerrecht
Jakoby — Das Wesen der Anerkennung von Staaten, Aufständischen oder kriegführenden Parteien und Regierungen im Völkerrecht 1926
Imberg, Kurt — Der Nicaraguakanal 1920
Imberg, Kurt — Die Stellung der Vereinigten Staaten zur internationalen Schiedsgerichtsfrage 1914
Jones, Chester Lloyd — Carribbean Interests of the United States 1916
Keith, A. B. — The Sovereignty of the British Dominions 1929
Kimpen, Emil — Die Ausbreitungspolitik der Vereinigten Staaten 1923
Knoefel, Max — Die clausula rebus sic stantibus im Völkerrecht (Diss. 1908)
Knubben, Rolf — Die Subjekte des Völkerrechts 1928
Kraus, Herbert — Die Monroe-Doktrin in ihren Beziehungen zum Völkerrecht und zur Diplomatie 1913
Kraus, Herbert — Vom Wesen des Völkerbundes 1920
Kunz, J. — Die Staatenverbindungen 1929
Lansing, Robert — Die Versailler Friedensverhandlungen 1921
Liszt-Fleischmann — Völkerrecht 1925
Llorens, E. — Monroismus, Panamerikanismus 1918
Luckwald — Die Geschichte der Vereinigten Staaten
Marhefka, Edm. — Die Rechtsgrundlage des Youngplans
Meyer, Ed. — Nordamerika und Deutschland 1915
Meyer, Ed. — Die Vereinigten Staaten von Amerika 1920

Meurer	Friedensrecht 1905
Meurer	Der Lusitaniafall 1915
Moore, John B.	A Digest of International Law Bd. VI.
Moore, John B.	The Principles of American Diplomacy 1918
Moore, John B.	La doctrine de Monroe, in: Revue de Droit International 1896 S. 301 ff.
Münsterberg	Die Amerikaner
Noel-Henry	Les Gouvernements de Fait devant le Juge 1927
Oppenheim	International Law 1905 u. 1928
Oppenheim	Der Panamakonflikt 1913
Pohl, Heinrich	Zur Neutralität der Vereinigten Staaten
Pohl, Heinrich	Der Monroe-Vorbehalt
Pohl, Heinrich	Aus Völkerrecht und Politik 1913
Pohl, Heinrich	Die Porterkonvention, Ztschr. für Politik 1910 Bd. 4.
Pohl, Heinrich	Die Monroe-Doktrin, im Staatslexikon 1929
Pohl-Sartorius	Modernes Völkerrecht 1922
Podesta-Costa	Regles à Suivre pour la Reconnaissance d'un Gouvernement de facto (Revue Générale 1922)
Quesada, Ernesto	Lateinamerika, die Vereinigten Staaten und Deutschland 1929, in Volk und Reich der Deutschen, Bd. 3.
Rauchhaupt, von	Völkerrechtliche Eigentümlichkeiten Amerikas 1924
Robertson, W.	Hispanic-American Relations with the United States 1923
Robertson, W.	History of the Latin-American Nations 1922 und 1932.
Römer, Hans	Das Clark-Memorandum vom 17. Dezember 1928 in: Zeitschrift für Politik, 1930 S. 590 ff.
Robinson-West	The Foreign Policy of Woodrow Wilson 1917
Schneider, H.	Die Monroe-Doktrin (Diss.) 1927
Schmitt, Karl	Der Völkerbund und das Problem der Friedenssicherung 1920
Schmitt, Karl	Der Völkerbund und Europa, im Hochland 1926 S. 345 ff.
Schücking, W.	Das Werk vom Haag 1912
Schücking, W.	Internationale Rechtsgarantien 1919
Schücking-Wehberg	Die Satzung des Völkerbundes
Sherrill, C. H.	Modernizing the Monroe-Doctrine? 1916
Strupp	Die Monroe-Doktrin, im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft
Strupp	Die Monroe-Doctrin, im Wörterbuch des Völkerrechts 1924
Strupp	Theorie und Praxis des Völkerrechts 1924
Strupp	Documents
Spiropoulos	Die de facto Regierung im Völkerrecht 1926
Taft, William H.	The Monroe-Doctrine and Peace 1914
Taft, William H.	Ratify the Covenant
Triepel, Heinrich	Völkerrecht und Landesrecht 1899
Trimble, E. G.	Violations of Maritime Law by the Allied Powers during the World War, in: American Journal of International Law 1930 S. 79 ff.
Ullmann	Völkerrecht 1908
Sa-Viana	De la nonexistence d'un droit international américain 1912
Verdross	Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft 1926
Verdross	Völkerrecht, im Wörterbuch des Völkerrechts
Waldkirch, von	Völkerrecht
Wegner, Arthur	Ueber Anerkennung im Völkerrecht; Festgabe für Heilborn 1931
Wehberg	Die Rechtswidrigkeit der amerikanischen Waffen- und Munitionslieferungen 1915
White, Andrew	Aus meinem Diplomatenleben 1906

Einleitung

Es ist selten über ein Problem auch nur annähernd soviel geschrieben worden, wie über die unter dem Namen der Monroe-Doktrin weitest bekannte, von den Vereinigten Staaten selbst als traditionell bezeichnete Haltung der Vereinigten Staaten in außenpolitischer Hinsicht. Eine unübersehbare Menge von Schriften und Aufsätzen kleineren Umfangs ist im Verlaufe der heute bereits mehr als hundertjährigen Geschichte der Monroe-Doktrin erschienen[1]). Diese Tatsache findet ihre Ursachen nicht zum geringsten Teil darin, daß das Problem der Monroe-Doktrin einer dreifachen Betrachtungsweise fähig ist. Man kann die Monroe-Doktrin vom historischen oder völkerrechtlichen Standpunkt aus behandeln, sie hat auch außerdem, und zwar in überwiegendem Maße, einen politischen Gehalt, und gerade der Streit um die politische Bedeutung und Bewertung der Monroe-Doktrin läßt noch heute die Meinungen aufeinanderstoßen. Von der Literatur über die Monroe-Doktrin findet sich der weitaus größte Teil in den Vereinigten Staaten. Das ist deshalb nichts Ungewöhnliches, weil die Union immerhin das Mutterland der Doktrin ist.

Darüber hinaus ist aber auch in Europa und in noch stärkerem Maße in Lateinamerika eine umfangreiche Literatur über das gleiche Problem entstanden. Dieser Literatur wohnt aber gegenüber der nordamerikanischen eine ganz andere Wesensrichtung inne. Das hat seine guten Gründe.

Die Monroe-Doktrin ist eine Maxime, die das außenpolitische Handeln der Vereinigten Staaten in bestimmter Richtung festlegen soll. Das außenpolitische Handeln der Vereinigten Staaten in Verfolg dieser Maxime zeitigt natürlich nach außen hin gewisse Wirkungen für den zwischenstaatlichen Verkehr. Diese Wirkungen sind es auch, welche die anderen Völker und deren Völkerrechtswissenschaften auf die amerikanische Doktrin aufmerksam werden ließen. Indem die Vereinigten Staaten die Monroe-Doktrin zum „roten Faden"[2]) ihrer Politik gemacht haben, sind auch die Völker, mit denen sie in Verfolg dieser Politik zusammenstießen, auf die Probleme des Wesens und der Bedeutung dieser Doktrin hingewiesen worden, und da haben sich Probleme mannigfacher Art gezeigt, wie die ausgedehnte Literatur beweist.

Trotzdem, so kann man hier einwenden, beweist dies doch aber noch nichts für die Notwendigkeit, das Problem der Monroe-Doktrin von neuem aufzurollen, nachdem man angesichts der großen Fülle von Literatur über die Monroe-Doktrin bis zu einem gewissen Grade vermuten könnte, daß die Monroe-Doktrin erschöpfend untersucht ist. Trotzdem ist die Rechtfertigung einer Neubearbeitung aus folgender Ueberlegung herzuleiten möglich.

Die Monroe-Doktrin ist eine politische Maxime, welche in bestimmter Weise das außenpolitische Verhalten der Union beherrscht. Daraus folgt zunächst, daß alles Handeln der Vereinigten Staaten auf Grund der Monroe-Doktrin außenpolitisches Handeln sein muß. Andererseits ist aber nicht alles Handeln der Vereinigten Staaten in außenpolitischer Hinsicht auch zugleich eine Anwendung der Monroe-Doktrin. Die Monroe-Doktrin umfaßt vielmehr nur bestimmte Arten außenpolitischen Handelns, nämlich gewisse Haltungen der Union zu der Außenpolitik Europas gegenüber dem amerikanischen Kontinent und gewisse Haltungen der Union in ihrer Außenpolitik gegenüber Angelegenheiten des europäischen Kontinents.

Wenn man unter Außenpolitik die Summe derjenigen Grundsätze versteht, die in einem bestimmten Zeitpunkt oder besser bei einer bestimmten weltpolitischen Konstellation das äußere Verhalten eines Staates unter weitgehender

---

[1]) Vgl. die Uebersichten bei Kraus und Hart aaO.
[2]) Strupp, im Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie S. 67.

Berücksichtigung von Zweckmäßigkeitserwägungen regelt, so folgt schon daraus, daß jeweils bei einer Aenderung der weltpolitischen Konstellation sich mit Notwendigkeit die Außenpolitik darauf einstellen muß, soll der betreffende Staat in seiner Politik nicht von den Ereignissen überrannt werden.

Da war es nun zunächst ein Problem, ob und in welcher Weise die Veränderungen in der Weltpolitik auch auf die Existenz der Monroe-Doktrin einwirken. Die Monroe-Doktrin als Maxime bedeutet ja an und für sich etwas Starres, nicht Wandelbares. Aber soviel ist doch klar, daß die Union selbst bei Festlegung auf einen bestimmten außenpolitischen Grundsatz, wie es die Monroe-Doktrin ist, nicht dieses einmal verkündeten Grundsatzes wegen das weltpolitische Geschehen außer Acht lassen konnte, das, wie der Weltkrieg lehrt, in kurzer Zeit die politische Konstellation umwälzend verändern kann. Für die Berücksichtigung der Veränderungen in der Weltpolitik in Bezug auf ihre Doktrin standen der Union zwei Wege zur Verfügung. Sie konnte entweder unter dem Vorgeben, die politischen Verhältnisse seien andere geworden als bei der Entstehung der Monroe-Doktrin, die Doktrin selbst gänzlich aufgeben. Die Vereinigten Staaten haben sich jedoch für den anderen Weg entschieden, der möglich war. Sie haben die Monroe-Doktrin der jeweils herrschenden weltpolitischen Konstellation angepaßt und ihr einen stets wechselnden Umfang gegeben. Es ist deshalb richtig, wenn Hart[3]) das Wesen der Monroe-Doktrin dahingehend kennzeichnet, daß das, was man die Monroe-Doktrin nennt, in all seinen Variationen und Auslegungen nichts weiter ist als ein Versuch, ein starres und wörtlich festgelegtes Prinzip den wechselnden Bedingungen und Notwendigkeiten der Außenpolitik anzupassen.

Insofern ist das Problem der Monroe-Doktrin in erster Linie eine Frage der Politik und überwiegend der historisch-politischen Betrachtung unterworfen.

Daß es notwendig ist zu untersuchen, in welcher Weise sich die Monroe-Doktrin den weltpolitischen Geschehnissen angepaßt hat und noch anpaßt, und dieses Problem immer wieder aufzurollen, dürfte angesichts der Tatsache, daß sich im 20. Jahrhundert, in einem Bruchteil der Zeit, welche die Monroe-Doktrin alt ist, das bisher größte weltgeschichtliche Geschehen abgespielt hat, nicht zu bezweifeln sein. Wieweit die Monroe-Doktrin durch das Ereignis des Weltkrieges berührt worden ist, schon diese Frage bot einen genügenden Anreiz, das Problem der amerikanischen Doktrin einer erneuten Bearbeitung zu unterziehen. Noch nie im Verlaufe der Geschichte der Monroe-Doktrin hat sich die Union so klar entscheiden müssen wie aus Anlaß des Weltkrieges, vor oder zurück, Aufgabe oder Beibehaltung oder entscheidende Aenderung der Doktrin.

Auch die jüngsten außenpolitischen Ereignisse waren im Zusammenhang mit der Monroe-Doktrin zu behandeln, insbesondere das Verhältnis der Union zum Nachkriegseuropa und der übrigen Welt. Auch hier ergaben sich im Hinblick auf die Monroe-Doktrin überraschende Aspekte.

Man ersieht schon daraus, daß einer erneuten Bearbeitung des Problems der Monroe-Doktrin nicht ohne weiteres mit der Behauptung entgegengetreten werden kann, das Thema sei heute nicht mehr aktuell. Die Monroe-Doktrin lebt und bietet dem aufmerksamen Beobachter fast bei jedem neuen außenpolitischen Ereignis, an welchem die Vereinigten Staaten beteiligt sind oder eine Beteiligung ablehnen, neue und unerwartete Probleme.

Es kann sogar billig bezweifelt werden, ob die Monroe-Doktrin tatsächlich einmal aus dem außenpolitischen Repertoire der Vereinigten Staaten verschwinden wird. Das könnte dann eintreten, wenn sie als Schlagwort für die amerikanische Innenpolitik nicht mehr zieht, ist aber angesichts der noch heute lebendigen Anwendung und angesichts der großen, wenn nicht grenzenlosen Verehrung, welche die Monroe-Doktrin in der Union genießt, kaum zu erwarten. Die Amerikaner haben ja auch schon darin, die Monroe-Doktrin den jeweiligen politischen Verhältnissen anzupassen, eine derartige Fertigkeit erlangt, daß ihnen dies auch in Zukunft keine Schwierigkeiten bereiten wird; bei der großen

[3]) Hart aaO. S. 2.

Bedeutung, die die Doktrin für die Entwicklung der amerikanischen Weltgeltung gehabt hat, eine begreifliche Einstellung. Die psychologische Massenwirkung der Doktrin ist ebenfalls nicht zu unterschätzen, denn man kann heute sagen, daß das amerikanische Volk mit seinem Willen geschlossen hinter seiner Doktrin steht, hierin in gewisser Beziehung die Monroe-Doktrin dem Gewohnheitsrecht nahebringend.

Wenn eingangs die Monroe-Doktrin als außenpolitischer Grundsatz der Vereinigten Staaten bezeichnet worden ist, so wird das von den meisten angenommen. Von den Vereinigten Staaten selbst wird die Monroe-Doktrin als außenpolitischer Grundsatz propagiert, und, da der Kongreß bisher jede Festlegung dieses Grundsatzes von sich aus abgelehnt hat, als ein Grundsatz ohne jegliche Bindung für die Union. Die Bedeutung der Monroe-Doktrin und ihr Umfang ist unbestimmt und fast in jeder Beziehung bestritten, was auch die zahllosen Versuche erklärt, die Monroe-Doktrin auf eine feste Formel zu bringen. Zu einem Ergebnis in dieser Hinsicht kann man nur auf folgender Linie gelangen. Man kann lediglich feststellen, was die Monroe-Doktrin geschichtlich gewesen ist, und was die heutige öffentliche Meinung in den Vereinigten Staaten unter der Monroe-Doktrin versteht. Die amerikanische öffentliche Meinung ist die maßgebende Erkenntnisquelle für den gegenwärtigen Inhalt der Doktrin und hat als solche jeder Untersuchung der Doktrin zugrundezuliegen. Aber auch hierbei sind die Schwierigkeiten nicht gering, denn Mißverständnisse begleiten die Monroe-Doktrin überall.

Zunächst einmal hat man sich nicht immer von dem Irrtum freimachen können, mehr außenpolitisches Handeln der Union auf das Konto der Monroe-Doktrin zu setzen, als die Monroe-Doktrin tatsächlich beinhaltet. An diesem Irrtum sind nicht zum geringsten Teil die Vereinigten Staaten selbst schuldig zu sprechen, deren Staatsmänner die Monroe-Doktrin auf Tatbestände anwendbar erklärt haben, die mit der ursprünglichen Monroe-Doktrin nicht mehr das geringste zu tun haben. Alles das ist mit der Behauptung geschehen, die Quelle der Monroe-Lehre, die Monroe-Botschaft sei in ihrer Fassung zu eng und müsse daher extensiv interpretiert werden, damit auf diese Tatbestände das der Botschaft immerhin innewohnende Prinzip angewendet werden könne. In Wahrheit ist diese angebliche extensive Interpretation nichts anderes als ein nur schlecht verhüllter Mißbrauch des Namens Monroe. An diesem Mißbrauch trägt die wachsende Größe der Vereinigten Staaten die Schuld, deren Außenpolitik sich vor immer neue unerwartete Aufgaben gestellt sah, die man alle durch Anwendung einer immer weiter ausgedehnten Monroe-Doktrin zu lösen und zu decken hoffte. Insbesondere mußte die Doktrin in den letzten Jahrzehnten dazu herhalten, Bestrebungen der Vereinigten Staaten imperialistischer und hegemonistischer Natur auf dem amerikanischen Kontinent zu verdecken und ihnen eine historisch begründete Rechtfertigung zu geben.

Diese Tendenzen der Monroe-Doktrin haben sich natürlich in dem durch diese Bestrebungen besonders betroffenen Lateinamerika viele Feinde erworben und das in einem immer steigenden Maße. Es war ihnen deshalb die Aufmerksamkeit in besonderer Weise zuzuwenden.

Was den Aufbau der Untersuchung anbetrifft, so war zunächst einmal, von dem Gedanken ausgehend, daß die Untersuchung eines politischen Grundsatzes in erster Linie eine historisch-politische Behandlung verlangt, die Geschichte der Monroe-Doktrin, ihr Wesen, sachlicher Herrschaftsbereich und ihre Beziehungen zum Völkerrecht aufzuzeigen, und soweit möglich, bis auf die jüngste Zeit fortzuführen. In zwei besonderen Kapiteln war dann auf die Frage der Beziehungen zwischen der Monroe-Doktrin und der Panamerikanischen Union und dem Schiedsgerichtsbarkeitsgedanken einzugehen. Dabei ergaben sich auch für die völkerrechtliche Betrachtung mannigfache und wertvolle Ergebnisse.

§ 1. Die Geschichte der Monroe-Doktrin bis zum Weltkrieg

Die Geschichte der Monroe-Doktrin nimmt offiziell ihren Ausgang mit der sogenannten Monroe-Botschaft, der berühmt gewordenen Botschaft des Präsidenten dieses Namens an den Kongreß der Vereinigten Staaten, datiert vom 2. Dezember 1823. Diese Botschaft statuierte als Reaktion gegen damalige Versuche Rußlands[4]), den russischen politischen Einfluß auf dem amerikanischen Kontinent über den bisherigen Zustand zu erweitern, und gegen Versuche der Heiligen Allianz[5]), in den Freiheitskampf der südamerikanischen Staaten einzugreifen, zwei bemerkenswerte Sätze.

Als ersten Gedanken brachte die Botschaft[6]) zum Ausdruck, daß die amerikanischen Gebiete, zweifelhaft ob auch die noch nicht okkupierten, hinfort nicht mehr Gegenstand irgendwelcher europäischen Kolonisation sein würden, und, noch darüber hinausgehend, daß in Zukunft die innere Politik der amerikanischen Staaten überhaupt nicht mehr Gegenstand irgendwelcher europäischen Einmischung sein solle. Gewissermaßen als Gegengabe für diese politische Verbannung vom amerikanischen Kontinent enthielt die Botschaft des Präsidenten das ohne besonderen Entstehungsanlaß gegebene Versprechen an Europa, daß sich die Vereinigten Staaten in Zukunft nicht in europäische Angelegenheiten mischen, insbesondere sich nicht um die in Amerika bereits bestehenden Kolonien bekümmern wollten. Verwenden wir für diese beiden Grundgedanken der Monroe-Botschaft die Bezeichnungen Kolonisations- bezw. Interventionsverbot und Desinteressementsprinzip, und untersuchen wir sie in Bezug auf ihre Entstehungsanlässe und den sonstigen politischen Hintergrund jener Zeit, so wird unschwer der Grundgedanke beider erkennbar. Dieser Grundgedanke ist das Streben eines noch wenig mächtigen Staates nach einer politischen Isolierung, die sich nur aus den politischen Verhältnissen jener Zeit erklären läßt.

Aus der Fassung der Botschaft und ihrer innigen Verknüpfung mit den genannten Entstehungsanlässen geht aber zunächst einmal ganz eindeutig hervor, daß Monroe oder besser gesagt sein Kabinett gar nicht daran gedacht hat, durch die in der Botschaft enthaltenen Erklärungen etwa ein für alle Zeiten bindendes Leitgesetz für die amerikanische Außenpolitik aufzustellen. Trennt man nämlich aus dem Inhalt der Botschaft das dort über ihre Entstehungsanlässe Gesagte heraus, so weckt man den fälschlichen Eindruck, als seien die Gedanken der Monroe-Botschaft als selbständige Prinzipien gedacht.

Das ist nicht der Fall. Die Monroe-Botschaft war im Zusammenhang mit ihren Entstehungsanlässen gar nicht als ein für alle Zeiten gültiges Dogma gedacht gewesen, sondern angesichts der Tatsache, daß die europäischen Staaten zu jener Zeit eine ganz bestimmte politische Haltung einnahmen, eine einfache Erklärung der Vereinigten Staaten, sie würden ihrerseits dazu eine bestimmte politische Haltung einnehmen. Die Monroe-Botschaft war im Zeitpunkt ihrer Entstehung nichts anderes als ein einfacher, als Protest gemeinter, politischer Schritt der Union, der sich gegen das Vorgehen der Heiligen Allianz

---

[4]) Kraus aaO. S. 41 ff.; Luckwald aaO. S. 257 ff.; Kimpen aaO. S. 84 ff.
[5]) Kraus aaO. S. 44 ff.
[6]) Text der Botschaft im Anhang.
[7]) von Dirksen aaO. S. 61 ff.

und Rußlands richtete. Die Monroe-Botschaft war ohne besonderen völkerrechtlichen oder staatsrechtlichen Wert, da jeder Vertrags- oder Gesetzeskraft bar. Sie war nicht mehr als die politische Meinungsäußerung eines Staatsorgans[7]).

Wenn die Botschaft erklärt, die Vereinigten Staaten würden jeden Versuch der europäischen Mächte, ihr System auf den amerikanischen Kontinent auszudehnen, als gefährlich für ihren Frieden und ihre Sicherheit ansehen, so haben wir damit, wenn wir überhaupt nach einem inneren Grund für die Entstehung der Monroe-Botschaft suchen wollen, den vielleicht wichtigsten Entstehungsgrund für die Monroe-Botschaft, das ist die Besorgnis um den ungestörten Bestand der Vereinigten Staaten, und zur Erhaltung dieses Bestandes ein Streben nach politischer Isolation von Europa, wie sie als politisches Ziel schon seit Washingtons Zeiten die Außenpolitik der amerikanischen Präsidenten beherrscht hatte[8]). Insofern brachte die Monroe-Doktrin inhaltlich nichts gedanklich Neues, sondern lediglich erstmalig eine feste Formulierung.

Das Kolonisationsverbot bezw. Interventionsverbot ist ein Jahrhundert lang als essentiale der Monroe-Lehre der Hauptgegenstand der Doktrin gewesen.

Allerdings hat es im ersten Vierteljahrhundert nach Erlaß der Monroe-Botschaft zunächst noch keine bedeutende Rolle in der Außenpolitik der Union gespielt. Das änderte sich grundlegend beim Erlaß der Jahresbotschaft des Präsidenten Polk vom 2. Dezember 1845. Während die Monroe-Botschaft ursprünglich, wie aus ihren Entstehungsanlässen zu folgern ist, sich nur gegen gewaltsame Kolonisations- und Einmischungshandlungen europäischer Staaten richtete, erweiterte Polk im Rausch der amerikanischen Expansion[9]) den Inhalt der Monroe-Doktrin anläßlich der Bestrebungen europäischer Mächte, den Erwerb von Texas zu hintertreiben, das sich am 2. März 1836 von Mexiko losgerissen hatte, und das die Vereinigten Staaten zu erwerben trachteten. Polks Auffassung, die seitdem zum Inhalt der Monroe-Lehre geworden ist, ging davon aus, daß hinfort jeder, auch friedliche Landerwerb europäischer Staaten auf dem amerikanischen Kontinent aufzuhören habe, und daß in Zukunft auch jede europäische Einmischung auf dem amerikanischen Kontinent, selbst lediglich diplomatischer Art, verboten sei; denn auch solche Handlungen seien für den Frieden und die Sicherheit des amerikanischen Kontinents gefährlich[10]). Unter Polk ist die Monroe-Doktrin schon nicht mehr lediglich ein Mittel zur Isolation des amerikanischen Kontinents vor europäischen Angriffen, sondern bereits das politische Werkzeug für die Vereinigten Staaten zur Beseitigung jeder unerwünschten europäischen Konkurrenz auf dem amerikanischen Kontinent.

Der der Botschaft Polks zugrundeliegende Sachverhalt war kurz der, daß sich Texas im März 1836 von Mexiko losgerissen hatte. Die Anerkennung seiner Selbständigkeit durch Europa und die Vereinigten Staaten war erfolgt. Am 12. April 1844 war ein Annexationsvertrag zwischen der Union und dem neuen Staate geschlossen worden, dessen Durchführung die öffentliche Meinung in den Vereinigten Staaten durch angebliches Dazwischentreten europäischer Mächte gefährdet glaubte.

Die Botschaft des Präsidenten beginnt mit einer Darstellung der Vorgänge in Texas, beklagt sich über europäische Einmischungsversuche und empfiehlt dann die Annexion von Texas.

---

[8]) „The great rule of conduct for us, in regard to foreign nations, is, in extending our commercial relations, to have with them as little political connexion as possible. So far as we have already formed engagements, let them be fulfilled with perfect good faith. **Here let us stop**".

Abschiedsadresse Washingtons vom 17. September 1796, abgedruckt bei Dunning aaO. im Anhang; Kraus aaO. S. 403.

[9]) „Es ist unser fester Glaube, daß unser System ohne Gefahr bis zu den äußeren Enden unserer territorialen Grenzen ausgedehnt werden kann." Polk am 4. März 1845.

[10]) Kraus aaO. S. 83 ff.

„Die rapide Entwicklung unserer Niederlassungen in den früher unbewohnten Gebieten, die Aufnahme neuer Staaten in unsere Konföderation, die Ausdehnung freiheitlicher Prinzipien und unsere wachsende nationale Größe ziehen die Aufmerksamkeit der europäischen Staaten auf uns, und kürzlich ist zwecks Hemmung unseres Fortschrittes bei einigen von ihnen eine „balance of power' auf unserem Kontinent erwogen worden. Die Vereinigten Staaten, von dem Willen beseelt, mit allen Nationen Beziehungen eines guten Einverständnisses zu pflegen, können nicht stillschweigend eine europäische Einmischung auf dem nordamerikanischen Kontinent zulassen, und sollte solche Einmischung irgendwie versucht werden, so werden die Vereinigten Staaten dieser mit allen Mitteln widerstehen."

Der Präsident weist dann darauf hin, daß die Vereinigten Staaten sich ihrerseits nie in die Angelegenheiten Europas eingemischt hätten, und daß sie deshalb die gleiche Exemtion auch für den amerikanischen Kontinent beanspruchen könnten. Der Begriff des Gleichgewichts sei auf den amerikanischen Kontinent überhaupt nicht anwendbar, und die Staaten des amerikanischen Kontinents hätten das Recht, ihre Geschicke selbst zu bestimmen. Die bestehenden Rechte der europäischen Mächte in Europa seien anerkannt, aber neue Kolonien oder Dominions könnten gegen den Willen der Vereinigten Staaten in der neuen Welt nicht mehr begründet werden.

Aus Anlaß des sogenannten Yukatan-Falles — die Regierung der zu Mexiko gehörigen Provinz Yukatan hatte an die Regierungen Englands und Spaniens ein Kaufangebot über dieses Gebiet gerichtet — äußerte Polk am 29. April 1848, daß es gefährlich sei für den Frieden und die Sicherheit der Vereinigten Staaten, wenn die Halbinsel Yukatan eine Kolonie irgendeines nichtamerikanischen Staates würde.

Das Ende der Regierungszeit Polks enthüllt das wahre Gesicht und die politischen Ziele der angeblich der Verteidigung des ganzen Kontinents dienenden Monroe-Doktrin. Unter ihrem Schutze, nach beinahe völlig vollzogener Isolierung des amerikanischen Kontinents gegen Störungen von Europa her, haben die Vereinigten Staaten die Epoche ihrer großen kontinentalen Expansion ungefährdet zu Ende führen können. Keine Expansionspolitik eines Präsidenten in der Geschichte der Vereinigten Staaten wird so angegriffen wie die Polks[11]) und keineswegs mit Unrecht. Das lehrt die Annexion von Texas, welche die Vereinigten Staaten nur durch Anzettelung einer Revolution und durch Unterstützung der Aufständischen erreicht haben, während sie den rechtmäßigen Besitzer Mexiko an der Unterwerfung hinderten. Das beweist auch der Erwerb Oregons, der unter der Behauptung vollzogen wurde, die Vereinigten Staaten könnten in Wahrheit noch mehr beanspruchen, und endlich der gegen Mexiko um Kalifornien und Neu-Mexiko geführte Raubkrieg, gegen ein von Unruhen zerrissenes Land, dessen einzige Schuld der Besitz des von der Union heißbegehrten Kaliforniens war. Durch diesen Krieg gewannen die Vereinigten Staaten nicht nur das begehrte Kalifornien, sondern auch die Brücke dorthin, Neu-Mexiko. Diese unter dem Ausschluß Europas betriebene Eroberungspolitik ist nicht gerade ein Ruhmesblatt in der Geschichte der Union. —

Seit der Regierungszeit des Präsidenten Grant kann die Auffassung Polks, daß eine selbst rechtsgeschäftliche Weiterübertragung bereits bestehender Kolonien auf andere europäische Mächte als im Widerspruch mit der Monroe-Doktrin nicht zulässig sei, als tatsächlicher Inhalt der Doktrin gelten.

Eine Botschaft des Präsidenten Grant vom 6. Dezember 1869 bezog sich auf den damals in Kuba herrschenden Bürgerkrieg. Er[12]) beteuerte darin, daß die Vereinigten Staaten nicht die Absicht hätten, sich in die Angelegenheiten anderer Mächte hineinzumischen. Dennoch müsse er seiner Hoffnung Ausdruck geben, daß die in Amerika existierenden Kolonien dereinst einmal freie Staatswesen werden würden, weil Weiterübertragungen auf andere nichtameri-

[11]) Kimpen aaO. S. 164 ff.

kanische Mächte hinfort nicht mehr vorgenommen werden könnten. Dies ist nichts als eine Wiederholung der Polk'schen Gedanken.

Von den Botschaften des Präsidenten ist für die Entwicklung der Monroe-Doktrin ferner von Bedeutung die vom 31. Mai 1870, die auf die Vorgänge in San Domingo Bezug nimmt. Der der Botschaft zugrundeliegende Sachverhalt war kurz folgender. San Domingo hatte seit dem Frieden zu Basel zu Frankreich gehört, sich losgerissen, bestand dann zunächst als Kaiserreich und war seit dem Oktober 1806 Republik. Nach einem kurzen Uebergang in spanische Hände erklärte es sich am 1. Dezember 1821 für selbständig und wurde in dieser Eigenschaft seit 1843 von einer Anzahl Staaten anerkannt.

1861 setzten spanische Rückerwerbsversuche ein, und durch ein Abkommen mit dem Präsidenten Santana wurde die Republik am 18. März als von Spanien annektiert erklärt, worauf dann die spanische Besetzung erfolgte.

Durch ihren Bürgerkrieg behindert, entschlossen sich die Vereinigten Staaten unter Nichtbeachtung der Monroe-Doktrin sich untätig zu verhalten und den spanischen Erwerb zunächst zu dulden.

Dafür aber wendete Grant fünf Jahre später eine umso schärfere Tonart an, indem er sich am 31. Mai 1870, dieses Mal unter ausdrücklicher Anführung der Monroe-Doktrin gegen jede weitere Kolonisation europäischer Staaten in Amerika wandte. Ueber seine wahren Absichten ließ er den Kongreß keineswegs im Unklaren, denn zu gleicher Zeit übermittelte er diesem einen Annexationsvertrag zwischen der Union und San Domingo vom 29. November 1869, der angeblich vom Willen des dominikanischen Volkes getragen war, aber so unverhüllte Annexationsgelüste erkennen ließ, daß der Kongreß vor der Annahme zurückschreckte. In der Botschaft selbst heißt es, daß der Präsident es für richtig erachte, daß von jetzt ab kein Gebiet des amerikanischen Kontinents mehr als Gegenstand einer Uebertragung an eine andere europäische Macht anzusehen sei. Der Erwerb San Domingos durch die Vereinigten Staaten selbst sei eine Befolgung der Monroe-Doktrin, denn er bedeute nur die Geltendmachung des gerechten Anspruches der Vereinigten Staaten auf den kontrollierenden Einfluß über den großen Handelsverkehr, der bald vom Osten nach dem Westen über den Isthmus von Darien strömen werde.

Sehr richtig wird in dem Zeitpunkt, in welchem sich die Vereinigten Staaten um die in Amerika bestehenden Kolonien zu bekümmern beginnen, derjenige, erkannt, in dem das Desinteressementsprinzip hinter der Bedeutung des Kolonisations- und Interventionsverbotes zurückzutreten und seiner klaren Aufgabe entgegenzugehen scheint[13]).

Der sogenannte Venezuelagrenzstreit, der vielleicht berühmteste Anwendungsfall der Monroe-Doktrin, hatte eine Auseinandersetzung zwischen England und Venezuela wegen einer englischen Grenzziehung zum Gegenstand, die bereits aus dem Jahre 1841 herrührte. Nach ergebnislosen Verhandlungen blieb die Angelegenheit zunächst durch Jahrzehnte hindurch unerledigt und wurde erst im Jahre 1876, nachdem die Entdeckung von Goldfeldern den Wert des streitigen Gebietes ungemessen wachsen ließ, wieder aufgenommen. Aber auch dieses Mal waren die Verhandlungen ergebnislos und endeten sogar mit dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen.

1890 versuchte Venezuela von sich aus die Verhandlungen wieder aufzunehmen, jedoch ohne bei England auf Entgegenkommen zu treffen. Der Versuch hatte aber in der Sache wenigstens den Erfolg, daß sich die Regierung der Vereinigten Staaten der Angelegenheit annahm, über deren Verlauf sie bereits seit 1876 durch die venezolanische Regierung auf dem Laufenden gehalten wurde.

Ein Angebot der amerikanischen Regierung, in der Streitigkeit zu vermitteln, lehnte England durch Salisbury ab, worauf sich die Sprache der amerikanischen Diplomatie ganz entscheidend änderte. Durch eine Botschaft des Präsidenten Cleveland vom 3. Dezember 1894 angeregt, nahm zunächst das

---

[13]) Kimpen aaO. S. 321 ff.

amerikanische Parlament eine Resolution an, in welcher beiden Parteien das Mittel der Schlichtung zur friedlichen Beilegung des Streites empfohlen wurde.

Da auch dies noch nichts fruchtete, erging durch den amerikanischen Staatssekretär Olney am 20. Juli 1895 eine sehr ausführliche, mit der Monroe-Doktrin begründete Instruktion an den amerikanischen Botschafter in London zu dem Zwecke, der englischen Regierung klar zu machen, daß die amerikanische Regierung die Beilegung des Streites wünsche[14]).

Ueber die Ablehnung des amerikanischen Vermittlungsvorschlages durch Salisbury erstattete Cleveland in einer Spezialbotschaft vom 17. Dezember 1895 einen Bericht, der auch von den beiden Häusern Brasiliens beifällig aufgenommen wurde.

„Wenn eine europäische Macht durch eine Ausdehnung ihrer Grenzen von dem Gebiet einer der an unser Gebiet angrenzenden Republiken gegen deren Willen und in Mißachtung ihrer Rechte Besitz nimmt, so ist es schwierig einzusehen, inwiefern ein solcher Staat nicht sein politisches System auf den fortgenommenen Teil des amerikanischen Gebietes ausdehnt. Das ist aber gerade jene Handlung, die Präsident Monroe als gefährlich für unseren Frieden und unsere Sicherheit erklärte, und es kann dabei keinen Unterschied machen, ob die Ausbreitung des europäischen Systems durch eine Grenzverrückung oder in anderer Weise erfolgt." Der Streit um die Grenzen habe bereits einen derartigen Grad erreicht, daß es nunmehr die Pflicht der Vereinigten Staaten sei, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die streitigen Grenzen mit ausreichender Gewißheit auch für die Vereinigten Staaten zu bestimmen. Die Botschaft enthielt die unverhüllte Drohung, daß die Vereinigten Staaten jede Zueignung eines Gebietes, das von ihnen als zu Venezuela gehörig anerkannt sei, als einen vorsätzlichen Angriff auf ihre eigenen Rechte und Interessen ansehen würden.

Unter dem Druck dieser Erklärung kam unter dem 2. Februar 1897 ein Arbitrationsabkommen zwischen den streitenden Parteien zustande. Auf dieser Grundlage erging ein Schiedsspruch, über dessen Inhalt Präsident Mac Kinley am 5. Dezember 1899 dem Kongreß berichten konnte.

Die Bedeutung des Venezuelagrenzstreites für die Monroe-Doktrin beruht nicht etwa auf einer neuen Auslegung oder Erweiterung der Doktrin, sondern darauf, daß unter Androhung der schärfsten Gegenmittel die Befolgung der Monroe-Doktrin erzwungen worden ist. Wenn die Vereinigten Staaten zuletzt doch die Anwendung der Arbitration durchgesetzt und sich damit begnügt haben, so ist das als die vielleicht mildeste Form der Durchführung der Monroe-Doktrin anzusehen. Es kann jedenfalls gar kein Zweifel darüber bestehen, daß den Vereinigten Staaten bei Versagen dieses Mittels jedes andere zur Durchsetzung ihrer Doktrin recht gewesen wäre, denn das beweist die Haltung der Union im spanischen Kriege. Zu beachten ist auch, daß sich im Venezuelagrenzfalle die Vereinigten Staaten auf Grund der Monroe-Doktrin ganz einseitig zum Richter über Streitigkeiten eines europäischen Staates aufgeworfen haben.

---

[13]) Kraus aaO. S. 310 ff.
[14]) Kimpen aaO. S. 273 ff.

Der spanisch-amerikanische Krieg ist im Hinblick auf die wirtschaftliche und politische Bedeutung Kubas für die Vereinigten Staaten nur das Endglied einer fast ein Jahrhundert langen politischen Entwicklung, nicht, wie man aus den äußeren Entstehungsanlässen leicht zu schließen geneigt ist, ein aus einer gelegentlichen gefährlichen Konstellation heraus entstandenes zufälliges Geschehen der Weltgeschichte. Die Lage der Insel in nächster Nähe des nordamerikanischen Festlandes und die Tatsache, daß bereits vor dem spanischen Kriege die Beziehungen Kubas zur Union reger waren als zum spanischen Mutterland, weisen auf die tieferen Gründe hin, aus denen es zu diesem Kriege kommen mußte.

Die Erkenntnis, daß Kuba durch seine Lage und durch seine natürlichen Schätze mit dem Schicksal des amerikanischen Kontinents verbunden sei, ist alt und älter als die Monroe-Doktrin. Schon 1823, zur Zeit der Entstehung der Monroe-Botschaft, erklärte Adams, mutmaßlich der geistige Vater der Doktrin, angesichts eines zwischen Frankreich und Spanien drohenden Kriegsausbruches, daß zwar Spanien noch im Besitze Kubas und Porto Ricos sei, wie sehr aber die beiden Inseln eigentlich doch ihrer ganzen Natur nach zum amerikanischen Kontinent gehören, und wie namentlich Kuba aus verschiedenen Gründen von allergrößter Bedeutung für die wirtschaftlichen und politischen Interessen der Union geworden sei. Er gab dem Gedanken Ausdruck, daß die Vereinigten Staaten alles anwenden sollten, um einen Uebergang Kubas auf eine andere fremde Macht als Spanien zu verhindern; ausgenommen sei natürlich der Erwerb durch die Vereinigten Staaten selbst[15]).

Calhoun, unter Monroe Mitglied des Kabinetts, erklärte am 15. Mai 1848 im Senat, daß es die Politik jeder amerikanischen Regierung sein müßte, solange sich Kuba in der Hand Spaniens befände, an diesem Zustand nichts ändern zu lassen. Für den Fall einer Abtrennung Kubas von Spanien käme natürlich nur ein Erwerb durch die Vereinigten Staaten selbst in Frage.

Aus der Garantie Kubas zugunsten Spaniens ist eine neue Auffassung der Monroe-Doktrin gefolgert worden[16]). Wenn die Union eine solche Garantie des status quo aussprach, dann lud sie sich damit eine weitere Verantwortung auf, nämlich die Verantwortung dafür, daß das durch die Monroe-Doktrin in seinem Besitz geschützte Spanien von dem Besitze Kubas auch einen einwandfreien Gebrauch machte. Wenn die Herrschaft Spaniens auf Kuba so schlechte Resultate zeitigte, daß daraus internationale Differenzen entstanden, so mußten die Vereinigten Staaten für dieses Verhalten Spaniens einstehen, wenn sie auf Grund der Monroe-Doktrin anderen Staaten ein Eingreifen verwehrten. Wieweit ist diese neue Auffassung der Monroe-Doktrin bei den Vorgängen auf Kuba und im spanischen Krieg in der amerikanischen Politik zum Ausdruck gekommen?

Während des früheren, zehnjährigen Krieges 1868—1878 auf Kuba hatten die Vereinigten Staaten von sich aus keine Schritte unternommen, die eine Realisierung dieser vorbezeichneten Verantwortlichkeit bedeutet hätten[17]). Es mag dies auch geschehen sein, weil die spanische Regierung nach Herstellung des Friedenszustandes weitgehende Reformen einzuführen versprach. Nach Meinung der Regierung der Vereinigten Staaten hatte sich aber an dem spanischen Regime in keiner Weise etwas geändert.

Im Februar 1898 wurde dann die Maine-Katastrophe, die hinsichtlich ihrer wahren Ursachen unaufgeklärt gebliebene Explosion eines amerikanischen

---

[15]) Dunning aaO. S. 33 ff.

[16]) Dunnig aaO. S. 35 ff.

[17]) Abzusehen ist dabei von dem mißglückten Versuch der Union, die großen Mächte zur Beteiligung an Maßnahmen zur Abhilfe der Uebelstände auf Kuba zu veranlassen. Dieser 1875 unternommene Versuch ist eine klare Durchbrechung des Desinteressementsprinzips. (Kraus aaO. S. 330.)

Kriegsschiffes, der äußere Anlaß des längst fälligen Krieges zwischen den Vereinigten Staaten und Spanien.

Auf Kuba hatte schon 1896 unter dem spanischen General Weiler ein rücksichtsloser Kolonialkrieg gegen die aufständischen Kubaner begonnen, die in der Union als Freiheitskämpfer gefeiert wurden, während gegen Spanien eine heftige Pressekampagne einsetzte. Nachdem die Einrichtung einer Art Home-Rule von den Aufständischen zurückgewiesen worden war, hielt die Regierung der Vereinigten Staaten den Zeitpunkt zum Eingreifen für gekommen, da die Stimmung im Lande ganz auf der Seite der Aufständischen war. Gedankliche Zeugnisse der Einstellung der Union zu den Ereignissen auf Kuba sind in der Hauptsache die beiden Botschaften der Präsidenten Cleveland und Mac Kinley aus den Jahren 1896/97 an den Kongreß. Cleveland kennzeichnete die Lage für die Vereinigten Staaten wie folgt:

„Wenn sich die Unfähigkeit Spaniens, mit dem Aufstand fertigzuwrden, gezeigt hat, wenn es zur Gewißheit geworden ist, daß es sich seine Oberherrschaft über Kuba durch Verletzung des Rechtes in allen Punkten verscherzt hat, und wenn endlich der aussichtslose Kampf um deren Wiederherstellung so weit entartet ist, daß er einem nutzlosen Menschenopfer und der völligen Vernichtung Kubas, um das doch gekämpft wird, gleichkommt, dann bietet sich uns eine Sachlage, der gegenüber unsere Verpflichtungen in bezug auf die Herrschaft Spaniens durch höhere Verpflichtungen aufgehoben werden, die zu erkennen und auszuführen wir schwerlich zögern dürfen“[19]).

In der Botschaft vom 2. April 1898 wies Präsident Mac Kinley auf die Unhaltbarkeit der kubanischen Zustände hin, und erklärte, daß im Interesse der Menschlichkeit und Zivilisation und in Anbetracht der gefährdeten amerikanischen Interessen ein Ende mit diesen Zuständen gemacht werden müsse. Zur Ausführung seiner Absichten bat der Präsident um ausreichende Vollmachten. Diese wurden ihm in einer gemeinsamen Resolution beider Häuser weitgehendst gewährt. In dieser Resolution, die de facto Spanien den Krieg erklärte, wurde

1) verkündet, daß das kubanische Volk von Rechts wegen frei und unabhängig ist, und das auch sein soll.
2) Es ist Pflicht der Vereinigten Staaten, zu verlangen, und die amerikanische Regierung fordert hiermit, daß Spanien sofort seine Autorität und Verwaltung in Kuba aufgibt und seine Land- und Seestreitkräfte von Kuba und den kubanischen Gewässern zurückzieht.
3) Der Präsident wird ermächtigt, über die gesamten Streitkräfte der Vereinigten Staaten zu verfügen, soweit es zur Durchführung dieser Erklärungen erforderlich ist.
4) Die Vereinigten Staaten bestreiten entschieden die Absicht, eine Souveränität, Jurisdiktion, oder Kontrolle irgendwelcher Art über Kuba ausüben zu wollen, zu einem anderen Zweck als dazu, den Frieden Kubas zu sichern, und sie sind entschlossen, nach Durchführung dieser Pazifikation die Regierung und die Herrschaft über die Insel der einheimischen Bevölkerung zu überlassen.

Spanien, dem die Sympathien der ganzen Welt galten, sah angesichts dieser frivolen Verletzung des Völkerrechts natürlich den Kriegsfall als gegeben an. Der unglückliche Ausgang des Krieges brachte Spanien den vollkommenen Verlust seiner Rechte auf Kuba mit sich; es war damit vollständig vom amerikanischen Kontinent verdrängt. Daß die Vereinigten Staaten den Spanien darüber hinaus noch die Philippinen abnahmen, machte Europa erst recht auf diesen Beutezug der Vereinigten Staaten aufmerksam, angesichts dessen die Haltung der Vereinigten Staaten auf der ersten Haager Friedenskonferenz wirklich „wie ein Satyrspiel zu dieser Tragödie anmutet“[20]).

---

[18]) Kimpen aaO. S. 284 ff.
[19]) Dunning aaO. S. 37 ff.
[20]) Kimpen aaO. S. 299 ff.

Die amerikanischen Truppen blieben bis 1902 in Kuba. Unter ihrem Schutze fand im November 1900 die Tagung einer kubanischen Delegiertenversammlung statt, die die künftige Verfassung Kubas festsetzen sollte. Wie sich die Vereinigten Staaten das künftige Verhältnis Kubas zur Union dachten, geht aus der Botschaft vom 5. Dez. 1899 mit genügender Deutlichkeit hervor. „Unsere Nation hat vor aller Welt eine schwere Verantwortung auf sich genommen, die Verantwortung für die künftige gute Regierung Kubas. Das ist eine Aufgabe, deren Erfüllung die strengste Redlichkeit und die größte Klugheit und Einsicht erfordern. Das neue Kuba, das aus der Asche des alten erstehen soll, muß unter allen Umständen mit uns auf das Innigste und Festeste verbunden sein, wenn seine dauernde Wohlfahrt sicher sein soll."

Die Bedingungen, unter denen die Vereinigten Staaten dem von Spanien befreiten Kuba die Freiheit ihrerseits wiederzugeben gewillt waren, sind unter dem Namen des Platt-Amendment bekannt geworden. Dieses Amendment führt seinen Namen nach einem Antrag des Senators Platt im amerikanischen Oberhaus. Der Antrag wurde am 27. 2. 1900 angenommen und in einer Fassung folgenden Inhalts in die kubanische Verfassung eingefügt.

Kuba darf weder fremde Kontrolle noch fremde Besetzung dulden. Es darf nicht mehr Schulden übernehmen, als seine durchschnittlichen Einnahmen betragen. Kuba muß den Vereinigten Staaten erlauben, zu intervenieren, sobald die Vereinigten Staaten es für erforderlich erachten, um die Unabhängigkeit Kubas zu schützen. Die Vereinigten Staaten dürfen ferner intervenieren, sobald sie die Intervention zur Stützung einer kubanischen Regierung für erforderlich halten, die fähig ist, Ordnung und Sicherheit in Kuba aufrecht zu erhalten.

Der begreifliche Widerstand der Kubaner gegen eine solche Freiheit war vergeblich. Die Vereinigten Staaten ließen sich auf eine Milderung dieser Bedingungen, die Kuba zu einem Protektorat der Vereinigten Staaten machten, nicht ein.

Kuba hat sich den Vereinigten Staaten gegenüber zur Einhaltung dieser Bedingungen durch einen Vertrag vom 23. 5. 1903 verpflichtet. In diesem Vertrage wurde den Vereinigten Staaten das Recht der Intervention zugesichert, ferner mußte die kubanische Regierung garantieren, keine Gebietsabtretungen an eine fremde Macht vorzunehmen, es sei denn an die Union. Weiter erhielten die Vereinigten Staaten ausschließlich das Recht der Errichtung von Flottenstützpunkten in Kuba.

Roosevelt hat der neuen Auffassung der Monroe-Doktrin, wonach die Vereinigten Staaten für die Ordnung und Sicherheit auf dem amerikanischen Kontinent, besonders aber in den Gebieten des Karibischen Meeres verantwortlich sind, wie folgt Ausdruck gegeben: „Ich komme nun auf das, worauf die Monroe-Doktrin eines ihrer Hauptaugenmerke richten sollte. Wir müssen treulich versuchen, denjenigen unserer Schwesterrepubliken, die eines solchen Beistandes bedürfen, zum Frieden und zu geordneten Verhältnissen zu verhelfen."

Im Falle Kuba ist diese Auffassung der Monroe-Doktrin eine glatte Verkennung der sachlichen Herrschaftsgrenzen der Monroe-Lehre, denn sie ist eine klare Verletzung des Desinteressementsprinzips, das den Vereinigten Staaten jegliche Einmischung in die Verhältnisse bereits bestehender europäischer Kolonien in Amerika verbietet. Man kann den Amerikanern zugestehen, daß ihr Zivilisationswerk in Kuba bewundernswert ist, was auch von Kubanern bestätigt wird[21]). Es sind aber trotzdem alles andere als altruistische Motive gewesen, die die Amerikaner in Wahrheit nach Kuba gezogen haben. Wenn Taft sagt: „Wir sind mit den uneigennützigsten Motiven und mit einer uns selbst verleugnenden Erklärung in den spanischen Krieg eingetreten, aber in Südamerika ist dieser Krieg als ein Vergrößerungskrieg und ein Krieg zur Ausbeutung eines Territoriums angesehen worden, weil das Volk von Porto Rico unter unsere Regierung hat kommen wollen und wir es aufnahmen, und

[21]) unten S. 58

weil wir das Volk der Philippinen in einem solchen Zustand der Anarchie vorfanden, daß wir es übernehmen mußten. Wir haben weder Porto Rico noch die Philippinen ausgebeutet. Wir haben ihnen nur eine bessere Regierung und mehr Prosperität und individuelle Freiheit gegeben, als sie jemals besessen haben... Es ist nicht nur unsere eigene nationale Politik, sondern auch internationale Philantrophie"[22]), so verkennt er dabei, daß es eine solche internationale Philantropie in der Politik nicht gibt. Außerdem verrät doch gerade bei Kuba ein Blick auf die Karte die wahre Situation. Selbst wenn man den Versicherungen der Amerikaner ihre Aufrichtigkeit glauben dürfte, so sollte doch angesichts der Abhängigkeit Kubas von der Union und der wiederholten Interventionen auf Kuba dieses Land dem Rest Lateinamerikas als warnendes Beispiel dienen, denn „die Vereinigten Staaten bieten Frieden auf Kosten der Freiheit"[23]), ohne zu fragen, ob den kleineren amerikanischen Republiken ein solcher Frieden erwünscht ist oder nicht.

Venezuelaschuldenfall.

In dem sogenannten Venezuelaschuldenfall handelte es sich um Ansprüche Deutschlands und Englands, die auf Indemnitätsforderungen aus dem venezolanischen Bürgerkrieg und Forderungen von Inhabern venezolanischer Staatsanleihen basierten. Venezuela vertrat den Standpunkt, daß über diese Ansprüche nach venezolanischem Recht zu befinden sei, während Deutschland überhaupt nicht, England nur unter Einschränkungen den Spruch einer venezolanischen Kommission anerkennen wollte. Im Jahre 1902 einigten sich beide Gläubigerstaaten darüber, daß sie gegen Venezuela gemeinsam vorgehen wollten. Nach einem Ultimatum vom 7. Dez. 1902 erfolgten Gewaltmaßnahmen, so die Wegnahme venezolanischer Schiffe und das Bombardement von Puerto Cabello. Am 20. Dez. 1902 erklärten die Gläubigerstaaten, denen Italien beigetreten war, die Eröffnung einer Kriegsblockade, unter deren Druck Venezuela nachgab. Durch Vermittlung der Vereinigten Staaten machte Venezuela Arbitrationsvorschläge, die eine friedliche Verständigung der Parteien zur Folge hatten.

Im Hinblick auf das Interventionsverbot der Monroe-Lehre ist die Haltung der Regierung der Vereinigten Staaten zu diesem Fall von Bedeutung. Die Stellungnahme der Vereinigten Staaten ist dadurch gekennzeichnet, daß sie das Verhalten der europäischen Staaten nicht als einen Eingriff in die Angelegenheiten eines amerikanischen Staates angesehen haben. Die Monroe-Doktrin war nach ihrer Auffassung auf diesen Fall überhaupt nicht anwendbar[24]).

„Wir beabsichtigen nicht, den Gebrauch der Monroe-Dktrin durch irgendeinen Staat dieses Kontinents zu erlauben als einen Schild, um diese betreffende Nation vor den Folgen ihres eigenen unordentlichen Verhaltens gegenüber fremden Nationen zu schützen"[25]).

Die Bemühungen der Vereinigten Staaten in diesem Streit um Beilegung sind von ihnen daher nicht mit der Monroe-Doktrin, sondern mit Humanität und dem freundnachbarlichen Verhältnis zu Venezuela begründet worden. Der Standpunkt Dragos, daß der Tatbestand der gewaltsamen Eintreibung von Schulden eines amerikanischen Staates der Monroe-Doktrin unterfalle, war im Venezuelaschuldenfall jedenfalls nicht der Standpunkt der Unionsregierung. Es erhellt im Gegenteil aus der Antwort Hays vom 17. Februar 1903 an die argentinische Gesandschaft, daß die amerikanische Regierung die Meinung vertrat, daß jeder Staat für die Ordnung innerhalb seiner Grenzen verantwortlich sei, und daß er etwaige Folgen einer Unordnung selbst zu tragen habe. Die Monroe-Doktrin sei nicht dazu da, als Schild säumiger amerikanischer Schuldnerstaaten zu dienen. Eine wesentliche Konzession zugunsten des Dragoschen Standpunkts ist später durch das Abkommen betr. die Beschränkung von Ge-

---

[22]) Taft, The United Staaes and Peace S. 26 ff.
[23]) Calderon, Latin-America S. 322 ff.
[24]) Kraus aaO. S. 244 ff., 258 ff.
[25]) Strupp, im Wörterb. d. Völk.-R.s u. d. Diplomatie.

walt bei Eintreibung von Vertragsschulden (Porter-Konvention) auf der zweiten Haager Konferenz am 18. Okt. 1907 erfolgt[26]). Im Venezuelaschuldenfall hatte aber die Union noch die Erweiterung der Monroe-Doktrin um den Standpunkt Dragos abgelehnt. Ob diese ihre Auffassung, daß die gewaltsame Eintreibung von Schulden keine durch die Monroe-Doktrin verbotene, gegen einen amerikanischen Staat gerichtete Handlung sei, angesichts der bisherigen Entwicklung dieser Doktrin richtig war, konnte doch recht zweifelhaft sein. Die Vereinigten Staaten haben auch bald die Unsicherheit ihres Standpunktes erkannt. Da aber die im Venezuelaschuldenfall einmal eingenommene Haltung nicht ohne weiteres verlassen werden konnte, mußte eine Lösung durch eine neue Auffassung der Monroe-Doktrin geschaffen werden. Gelegenheit hierzu bot sich bald in dem sogenannten San Domingoschuldenfall.

San Domingo-Schuldenfall.

Der Anlaß zu einer neuen Auffassung der Monroe-Doktrin ist der San Domingoschuldenfall geworden, dem folgender, von dem Präsidenten Roosevelt am 16. Dez. 1905 in einer Botschaft zusammengefaßter Sachverhalt zugrundeliegt. San Domingo wurde von seinen Gläubigern hart bedrängt, da es, dauernd in Revolution und verschuldet, seine Gläubiger nicht bezahlen konnte. Da Gefahr bestand, daß die Gläubigerstaaten wie im Venezuelafalle zu Gewaltmaßnahmen greifen würden, um eventuell für ihre Ansprüche Gebiete des dominikanischen Staates zu erwerben oder die dominikanischen Zölle zu beschlagnahmen, mußte nach des Präsidenten Auffassung die Monroe-Doktrin in Tätigkeit treten. Diese verbietet den Gläubigerstaaten, in die Hoheit des dominikanischen Staates einzugreifen. Andererseits konnte sich der Präsident nicht der Einsicht verschließen, daß diese Sachlage ein offenbares Unrecht war, weil der Schuldnerstaat Domingo seine internationalen Pflichten nicht erfüllt hatte. Den Ausweg fand Roosevelt dahin, daß, wenn die Vereinigten Staaten den europäischen Mächten verbieten, sich an dominikanischem Gebiet schadlos zu halten, diese auf Grund der Monroe-Doktrin entstandene, tatsächlich unbillige Situation dadurch ausgeglichen werden müsse, daß die Vereinigten Staaten die Verantwortlichkeit für die dominikanische Republik übernehmen und die Schulden San Domigos bezahlen.

Die geschichtlichen Ereignisse, die zu dieser merkwürdigen Auffassung von der Verantwortlichkeit der Vereinigten Staaten für die von ihrer Monroe-Doktrin geschützten Staaten geführt haben, sind kurz folgende. San Domingo hatte eine überaus wechselnde Geschichte hinter sich. Seit seiner Entstehung als selbständiger Staat hatte es viele Präsidenten und Diktatoren gehabt. Seit 1899 hatte es in San Domingo acht Regierungen gegeben, die nacheinander errichtet und gestürzt wurden. Die Tatsache, daß ein Jahr lang drei Regierungen nebeneinander bestanden, kennzeichnet die geringe politische Stabilität des Landes besonders. Als es einem von ihnen, Morales, gelang, sich durchzusetzen, steckte das Land voller Schulden und war ausgesprochen bankrott. Es war weder in der Lage zu zahlen, noch eine solche Regierung zu bilden die stark genug gewesen wäre, mit den Gläubigerstaaten zu verhandeln. Voraussichtlich hätte eine neue Revolution ein Verhandeln doch bald wieder illusorisch gemacht.

In der Hoffnung auf Unterstützung durch die Vereinigten Staaten wandte sich der bedrängte Morales, gegen den bereits wieder eine Revolution ausgebrochen war, an den Kapitän Dillingham von der amerikanischen Kriegsflotte und schloß mit diesem ein Uebereinkommen, in dem gegen die Befriedung Domingos die Einziehung der dominikanischen Zölle den Vereinigten Staaten überlassen wurde, die dieses Recht durch eigene Beamte ausüben sollten[27]). Dieses Uebereinkommen wurde drei Monate später durch ein anderes ersetzt. Auch dieses war nur als vorübergehende Maßnahme bis zum Abschluß eines

[26]) Pohl aaO. S. 137 ff. Text des Abkommens R.G.Bl. 1910, 2 S. 59 ff.
[27]) Dunning aaO. S. 16 ff.

inhaltlich gleichen Vertrages zwischen San Domingo und der Union gedacht. Dieser Vertrag, am 25. Febr. 1907 vom Senat der Vereinigten Staaten ratifiziert, entrechtet die dominikanische Republik dahin, daß sie ohne Einwilligung der Vereinigten Staaten weder die Staatsschuld vergrößern noch die Höhe der Zölle herabsetzen darf. Den Vereinigten Staaten ist ferner das Interventionsrecht in San Domingo für den Fall gestattet, daß die dominikanische Regierung zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Lande nicht mehr fähig ist. Eine Anerkennung der Monroe-Doktrin, wie ursprünglich vorgesehen, enthält das Abkommen nicht, auch steht in dem Vertrage nichts mehr davon, daß die Vereinigten Staaten die Integrität der dominikanischen Republik wahren wollten[28]).

Die Monroe-Doktrin beansprucht damit nicht weniger als die internationale Aufsicht über die anderen amerikanischen Staaten. „Insofern, als die Monroe-Doktrin irgend einer souveränen Macht verbietet, das zu tun, was eigentlich von Rechtswegen allen souveränen Mächten zusteht, schließt sie, wenn man sie annimmt, von Natur aus das Vorhandensein entweder eines dazu befähigten Vertreters ein, der für diese Mächte in der Erfüllung ihrer Pflichten ihren eigenen Bürgern gegenüber handelt, oder das Vorhandensein eines Vermittlers, der in einer gewissen beschränkten Ausdehnung die Verpflichtungen des säumigen Schuldners und die Aufgabe, den Staat zur Erfüllung seiner Verpflichtungen für die Zukunft anzuhalten, auf sich nimmt. Wir müssen Verantwortlichkeiten übernehmen, wenn wir die Macht andere zurückzuhalten, ausüben." . . „Die Ausübung der Monroe-Doktrin in unseren Tagen beruht auf der Anerkennung einer Verantwortlichkeit seitens der Vereinigten Staaten für das völkerrechtliche Verhalten der ganzen westlichen Hemisphäre, eine Verantwortlichkeit, die den Vereinigten Staaten nicht nur zur Pflicht macht, die internationalen Angelegenheiten der schwächeren amerikanischen Staaten zu überwachen, in der alleinigen Absicht, Komplikationen zu verhindern, die zu fremder Intervention führen könnten, sondern die sie auch verpflichtet, selbst einzugreifen, falls internationale Schwierigkeiten entstehen, und eine Regelung derselben herbeizuführen, wenn die Staaten im Süden nicht gewillt oder unfähig sind, die gerechten Ansprüche der zivilisierten Welt zu befriedigen[29]). Diese als Roosevelt-Doktrin zu bezeichnende Auffassung der Monroe-Doktrin, die Union als internationaler Polizist des amerikanischen Kontinents[30]), ist seither zu großer Bedeutung gelangt. Die Bedeutung dieser Auffassung besteht darin, daß die Monroe-Doktrin sich nunmehr nicht so sehr gegen die europäischen Staaten richtet als vielmehr gegen die anderen amerikanischen Staaten, denen die Vereinigten Staaten fortan jedes internationale Verhalten verbieten, das geeignet ist, vom Standpunkt der Monroe-Doktrin aus gefährliche Situationen herbeizuführen. Im Falle der Zuwiderhandlung halten sich die Vereinigten Staaten für befugt, in die Angelegenheiten des betreffenden amerikanischen Staates derart einzugreifen, daß der Zustand der Monroe-Doktrin wieder entspricht.

Daß den Vereinigten Staaten in Wirklichkeit an der Ordnung und Sicherheit auf San Domingo herzlich wenig, mehr und alles an dem Besitz der Insel liegt, geht aus der strategischen und wirtschaftlichen Bedeutung der Insel für die Union ohne weiteres hervor. Aus den wahren Absichten der Union auf San Domingo hatte Präsident Grant in seiner 2. Jahresbotschaft 1870 weniger ein Geheimnis gemacht[31]). Die Tatsache, daß die Vereinigten Staaten noch heute

---

[28]) Kraus aaO. S. 222 ff.

[29]) Dunning aaO.

[30]) „Wenn eine Nation zeigt, daß sie mit Vernunft in politischen und sozialen Dingen zu handeln versteht, wenn sie Ordnung hält und ihre Schulden zahlt, braucht sie keine Eingriffe der Vereinigten Staaten zu fürchten." (Roosevelt) Hart aaO. S. 266 ff.

[31]) „Die Erwerbung von San Domingo ist eine Anwendung der Monroe-Doktrin, es ist eine Maßregel des nationalen Schutzes, es ist die Behauptung unseres gerechten Anspruches auf einen kontrollierenden Einfluß über den großen Handelsverkehr, der bald von Westen nach Osten über den Isthmus von Darien sich hinziehen wird." (Grant.)

mit ihren Truppen auf der Insel sitzen und sie einfach durch das Marineministerium verwalten lassen, läßt die Absicht, das Karibische Meer zu einem mare clausum zu machen, klar erkennbar werden. Auf die Gründe, weshalb die Vereinigten Staaten diese Republik nicht kurzerhand annektieren, ist noch an anderer Stelle einzugehen.

Diese neue Auffassung der Monroe-Doktrin hat dahin geführt, daß von seiten der Vereinigten Staaten seit 1898 in ungefähr 30 Jahren annähernd 30 militärische Interventionen in neun verschiedenen lateinamerikanischen Ländern durchgeführt worden sind[32]). Das hat natürlich in dem durch diese Interventionen beschwerten Lateinamerika lebhaften Widerspruch und Widerstand gefunden. Das nicht zuletzt deshalb, weil die Vereinigten Staaten von ihren Schwesterrepubliken ein Maß an Ordnung und Sicherheit im Lande verlangen, das sie im eigenen Staate zu prästieren vielfach garnicht in der Lage sind. Die Eingriffe der Vereinigten Staaten haben denn auch ein lebhaftes Echo erweckt.

In diesem Zusammenhang sei nur beispielsweise erwähnt, daß im Süden eine wahre Pressekampagne losbrach, als auf ein Gerücht hin, daß in Peru noch Sklaverei im Innern bestehe, sich Präsident Wilson in diese Angelegenheit einmischte. Man setzte sich vor allem mit der Frage der Lynchmorde auseinander, die in den Vereinigten Staaten nur zu sehr an der Tagesordnung sind und gewiß auch nicht von einem Uebermaß an Ordnung und Sicherheit zeugen. Daß die Gesetze der Vereinigten Staaten auch nicht die freiheitlichsten sind, beweist die Unzufriedenheit auf den Phillipinnen in jüngster Zeit. Wenn der Resident-Kommissar der Phillipinnen am 6. März 1928 von seinem Amte mit der Begründung zurückgetreten ist, die Gesetze der Vereinigten Staaten über die Phillipinnen seien imperalistisch und reaktonär, überhaupt sei die ganze Politik der Union darauf gerichtet, die Phillipinnen zugunsten des amerikanischen Kapitals auszubeuten, so kontrastiert das doch sehr merkwürdig mit der von den Vereinigten Staaten propagierten „Verantwortlichkeit" und „Schutzaufsicht"!

Die neuen Auffassungen und Auslegungen haben eine wesentliche inhaltliche Veränderung der Monroe-Doktrin herbeigeführt[33]). Sie ist aus einer Abwehr fremder Angriffe auf den amerikanischen Kontinent zur Intervention und sogar zu offenen Angriffen auf amerikanische Schwesterstaaten übergegangen. So haben die Vereinigten Staaten in Panama interveniert, um Territorium zu erwerben, in Kuba, um unter dem Schutze des Platt-Amendment die Ordnung im Innern aufrecht zu erhalten; in San Domingo, um die Zollhäuser zu überwachen; in Venezuela und in Zentralamerika, um diesen Staaten ihre finanzielle und politische Vormundschaft aufzuerlegen. Das sind alles Fälle, von denen Monroe schwerlich auch nur geträumt haben kann. In eben solcher Weise, wie es die Monroe-Doktrin Europa verbietet, haben sich die Vereinigten Staaten in die Angelegenheiten anderer amerikanischer Staaten eingemischt und sich auf Kosten dieser Staaten territorial ausgedehnt.

Die Verwendung der Monroe-Doktrin, um Interventionen zu rechtfertigen, hat natürlich auch bei lateinamerikanischen Publizisten Besorgnis hervorgerufen. So formuliert D.B. Castillo seine Befürchtungen[34]): „Nach der neuesten Auslegung, welche man der elastischen Monroe-Doktrin gegeben hat, ist die neue Welt der Besitz der Vereinigten Staaten .... Die neuen Interpreten der Monroe-Doktrin verfolgen im Hinblick auf Südamerika einen weitgespannten Plan — entfernt noch in seiner Verwirklichung und in seinem Erfolg ungewiß — aber nichtsdestoweniger hegen sie ihn. Und sie betreiben die Verwirklichung ihres Ideals mit der Zähigkeit ihrer Rasse ohne Rücksicht auf andere Völker. Angesichts dieser Gefahr ist es die Pflicht der südamerikanischen Staatsmänner, die Größe der Gefahr zu beachten, die uns bedroht . . .

In herausfordernder Weise arbeiten die Vereinigten Staaten an ihrer nationalen Vergrößerung und glauben, daß sie ihre Pläne ohne Gewissensbisse

---

[32]) Quesada aaO. S. 609.
[33]) Calderon aaO. S. 302 ff.
[34]) abgedr. bei Robertson aaO. S. 137.

mit Hilfe des Platt-Amendments verwirklichen können, das Kuba durch das Gesetz der Eroberung auferlegt worden ist. Dieses Gesetz ist die gebräuchliche Formel der kolonialen Politik der Vereinigten Staaten."

Während einerseits die Vereinigten Staaten durch die kräftige Betonung der Monroe-Doktrin gegenüber Europa das Nichtinterventionsprinzip ausgebildet haben, das heute vollkommen im Einklang mit den seit Erlaß der Monroe-Botschaft zur Herrschaft gelangten völkerrechtlichen Anschauungen steht, haben sie ihrerseits in zahlreichen Fällen eben diesem Interventionsverbot zuwidergehandelt. Die Monroe-Doktrin verbietet ja auch nur nichtamerikanische Einmischungen auf dem amerikanischen Kontinent. Den Vereinigten Staaten selbst sind Interventionen nicht verboten, ja, nach neuer amerikanischer Auslegung gebietet die Monroe-Doktrin geradezu derartige Interventionen, damit die Ordnung auf dem Kontinent aufrecht erhalten bleibt. In dieser von Roose velt verfochtenen Form bedeutet die Monroe-Doktrin nichts anderes als „Amerika den „Vereinigten Staaten", ganz im Sinne Olneys[35]), wonach die Vereinigten Staaten auf ihrem Kontinent tatsächlich souverän sind und ihr Fiat als Gesetz gilt in den Angelegenheiten, in denen sie ein Eingreifen für richtig halten; mit anderen Worten, die Monroe-Doktrin erlaubt den Vereinigten Staaten auf dem amerikanischen Kontinent zu tun und zu lassen, was ihnen in ihre Politik paßt.

Panama.

Bezüglich des Baues eines mittelamerikanischen Kanals hatte sich bereits am 18. Jan. 1869 Staatssekretär Seward dahin geäußert, es sei seine feste Ueberzeugung, daß in Zukunft weder eine fremde Regierung noch fremde Kapitalien den Bau eines solchen Kanals in Angriff nehmen würden, ausgenommen die Vereinigten Staaten[36]). Diese Politik trat zum ersten Male offen zutage, als nach dem Zusammenbruch der Lessepsschen Panamakompanie 1888 die Vereinigten Staaten sich nicht scheuten, ihren Standpunkt, daß nach der Monroe-Doktrin höchstens ihnen der Bau und die Kontrolle über einen Kanal zukomme, mit offenen Drohungen gegen Frankreich durchzusetzen. England, dessen Ansprüche in Mittelamerika von den Vereinigten Staaten zu jeder Zeit bestritten worden sind, wurde unter dem Drucke des Burenkrieges ebenfalls gezwungen Vorteile aufzugeben, die es sich für den Fall des Baues eines mittelamerikanischen Kanals von den Vereinigten Staaten durch Abschluß des Clayton-Bulwer-Vertrages ausbedungen hatte. Mit dem Abschluß des ersten und zweiten Hay-Pouncefote-Vertrages mußte England die Aufrechterhaltung und die Ueberwachung des Kanals an die Vereinigten Staaten freigeben. Die letzte europäische Konkurrenz war damit für den Kanalbau beseitigt.

Der Weg war somit für die Vereinigten Staaten frei[37]). Es blieb lediglich übrig, den zum Bau des Kanals erforderlichen Landstreifen von Kolumbien zu erwerben, zu dessen Territorium Panama damals noch gehörte. Auf diplomatischem Wege dauerte das den Vereinigten Staaten zu lange, und war es ihnen wohl auch zu unbequem. Jedenfalls inszenierten die Vereinigten Staaten, bevor die kolumbanische Ratifikation eines Vertrages bewirkt war, in Panama eine Revolution, die zur Errichtung der Republik Panama führte, und bekamen dann das Kunststück fertig, den unter ihren Auspizien errichteten Staat Panama nicht nur binnen 36 Stunden anzuerkennen, sondern auch einen Vertrag innerhalb weiterer zwei Wochen abzuschließen, in dem den Vereinigten Staaten von vornherein das Recht zum Bau und zur Kontrolle eines Kanals und die Gebietshoheit über eine enorme Kanalzone eingeräumt wurde.

Die Vereinigten Staaten haben angeblich die Monroe-Doktrin deswegen auf den Tatbestand des Baues eines mittelamerikanischen Staates angewendet, um hierdurch die Gefahr auszuräumen, daß ein Kanalbau durch europäisches

---

[35]) Olney am 20. Juli 1895.
[36]) Kraus aaO. S. 193 ff.
[37]) Kimpen aaO. S .308 ff.

Kapital oder europäische Mächte eine Vermehrung des politischen Einflusses einer europäischen Macht in Amerika ergeben könnte. Die Anwendung der Monroe-Doktrin in diesem Falle richtete sich damit also auch schon gegen Vorbereitungshandlungen, die möglicherweise einen politischen Machterwerb europäischer Staaten auf dem amerikanischen Kontinent herbeiführen konnten. Praktisch-politisch bedeutete die Anwendung der Doktrin aber nichts anderes als die Beseitigung jeder europäischen Konkurrenz bei einem Unternehmen, dessen Erfolg die Vereinigten Staaten für sich allein auswerten wollten, in richtiger Erkennung der strategischen und wirtschaftlichen Bedeutung eines solchen Kanals. Die Begründung, die Vereinigten Staaten schuldeten es der Welt, den Kanal zu bauen, klingt zwar sehr uneigennützig, widerspricht aber offensichtlich der wahren Sachlage und fordert zu regem Widerspruch heraus. Die eigentlichen Gründe erhellen daraus, daß der mittelamerikanische Kanal heute der Lebensnerv der Vereinigten Staaten geworden ist. „Als technisches Werk ist er bewundernswert, vom wirtschaftlichen Standpunkt eine glänzende Kapitalsanlage, hinsichtlich des politischen Erfolges unbestreitbar, als direkte Verbindung zwischen den atlantischen und den pazifischen Küsten der Union marinetechnisch von entscheidendem Wert". Eben deshalb werden die Vereinigten Staaten den Besitz und die Kontrolle des Kanals und damit Panama nie wieder aus den Händen lassen, denn für sie ist die gesicherte Wasserverbindung zwischen den beiden Küsten eine Lebensfrage[38]). Aus diesem Gesichtswinkel heraus begreift man, weshalb jene Panama-„Revolution" unter Roosevelt inszeniert wurde, die sich mit der sonst gern zur Schau getragenen Friedensliebe der Union doch nur sehr schlecht verträgt, begreift man Art. 136 der Verfassung Panamas vom 15. Februar 1904, der den Vereinigten Staaten ein Interventionsrecht Panama gegenüber gibt, und von diesem „souveränen" Staat praktisch kaum etwas übrig läßt als ein Protektorat der Vereinigten Staaten. Weiter begreift man dann auch, weshalb die Union zum Schutze eines Werkes, das angeblich im Interesse der Wohlfahrt der Menschheit errichtet ist, eines so ausgedehnten militärischen Schutzes bedarf, dessen Stärke Quesada[39]) auf 30 000 Mann als Garnison in Colon, 20 000 Mann als Garnison in Balbao schätzt, abgesehen noch davon, daß in diesen Gebieten die sogenannte Mosquito-Fleet steht, eine gewaltige Flotte zu Wasser und in der Luft. —

Nachdem die Vereinigten Staaten schon im Panama-Fall die Ansicht vertreten hatten, es stünde mit ihrer Doktrin im Widerspruch, wenn der Kanal durch fremdes Kapital gebaut würde, hatten sie in dem sogenannten Magdalenabaifall Gelegenheit, diese offensichtlich gegen die Tätigkeit fremden Kapitals in Amerika gerichtete Tendenz der Monroe-Doktrin erneut zu betonen. Es handelte sich in diesem Falle um ein japanisches Syndikat, das sich um den Ankauf eines die Magdalenabai umschließenden Gebietes bemüht hatte. Die verkaufende Gesellschaft hatte vor dem Verkauf des angeblich einen großen maritimen und politischen Wert besitzenden Gebietes bei der amerikanischen Regierung angefragt, um deren Standpunkt zu erfahren. Die Angelegenheit beschäftigte dann weiter den Senat, denn am 2. August 1912 wurde eine Resolution eingebracht, die von dem Senator Lodge herrührte und folgenden Gedanken wörtlich zum Ausdruck brachte:

„When any harbor or other place in the American continents is so situated that the occupation thereof for naval purposes might threaten the communications or safety of the United States, the Government of the United States could not see, without grave concern, the possession of such harbor or other place by any corporation or association which had such a relation to another government, not American, as to give that government practical power of control for naval or military purposes"[40]).

Die Bedeutung dieser Resolution liegt in einer neuen ganz erheblichen

---

[38]) Quesada aaO. S. 589 ff.
[39]) aaO.
[40]) Oppenheim S. 275 ff; Kraus S. 230, 238 ff.

Ausdehnung des sachlichen Herrschaftsbereichs der Monroe-Doktrin. In diesem Falle lag weder in Vollendung noch in Vorbereitung eine Handlung eines fremden Staates vor, die Anwendung der Doktrin richtete sich vielmehr gegen ein einfaches privates Handelsgeschäft. Somit beginnt die Monroe-Doktrin zu einer Schranke für die Betätigung des privaten Rechtsverkehrs auf dem amerikanischen Kontinent zu werden, eine wirtschaftliche Tendenz, die sie im Prinzip den anderen Kontinenten gegenüber bis auf den heutigen Tag behalten hat. Die Vereinigten Staaten hatten den Verkauf des an die Magdalenabai angrenzenden Gebietes deshalb verboten, weil für sie möglicherweise die Gefahr entstehen konnte, die japanische Regierung würde die durch den Ankauf des Gebietes seitens einer privaten Gesellschaft gewonnene Position benutzen, um sie irgendwie zu einer militärischen Basis in Amerika auszubauen. Es sind also Möglichkeiten und Mutmaßungen, die die Anwendung der Doktrin im Magdalenabaifalle gerechtfertigt haben.

Eine japanische Niederlassung scheint der Union nicht erlaubt, weil sie ihr und dem amerikanischen Kontinent möglicherweise gefährlich werden könnte. Daß aber die Vereinigten Staaten, von Japan geduldet, gegenüber der asiatischen Küste die Gruppe der Philippinen mit acht Millionen Einwohnern besitzen, und daß dieses Inselreich in nächster Nachbarschaft von Japan eine weit größere Gefahr für dieses darstellt, als umgekehrt eine japanische Handelsniederlassung in Amerika für die Vereinigten Staaten, über diesen Widerspruch geht man in der Union mit Stillschweigen hinweg.

Somit läßt sich die Entwicklung der Monroe-Doktrin in ihrem Stande ungefähr bei Ausbruch des Weltkrieges dahingehend zusammenfassen. Die Monroe-Doktrin war ursprünglich überhaupt nicht als ein für die Zukunft Geltung beanspruchendes Dogma gedacht, sondern war lediglich die Erklärung der politischen Haltung der Vereinigten Staaten zur Zeit und aus dem Grunde der damaligen besonderen Entstehungsanlässe. Zunächst nur als ein Ausdruck des seinerzeit notwendigen Isolierungswillens gedacht und sich rein auf die Abwehr gegen und die Isolation von Europa beschränkend, stellt sich wegen der veränderten politischen Konstellation aus Gründen politischer Zweckmäßigkeit bald die Notwendigkeit heraus, zu der in der Botschaft festgelegten Haltung Stellung zu nehmen. Anstelle die wörtlich festgelegte Botschaft aufzugeben, beginnt man, verständlich bei der fast kultischen Verehrung von Aussprüchen amerikanischer Staatsmänner, den Text der Botschaft extensiv zu interpretieren. Hierdurch gewannen die Vereinigten Staaten die Möglichkeit, die Monroe-Doktrin auf Fälle anzuwenden, an die die geistigen Väter der Doktrin überhaupt nicht gedacht haben können. Erst durch ihre Ausdehnung ist die Monroe-Doktrin zu der politischen Maxime oder besser gesagt zu der Reihe politischer Maximen geworden, die sie heute darstellt. So erhält die Doktrin zunächst unter den Präsidenten Polk und Grant einen erweiterten Inhalt. Aus dem Verbot gewaltsamer politischer Machterweiterung in Amerika entstehen Verbote der Weiterübertragung bereits bestehender Kolonien und Verbote jedweder diplomatischen Einmischung nichtamerikanischer Staaten in Angelegenheiten des amerikanischen Kontinents. Die Monroe-Doktrin ist zur Schranke für die politische Bewegungsfreiheit der nichtamerikanischen Staaten geworden. — Seit dem Eintritt der Union in die Reihe der Exportländer beginnt nunmehr auch ein wirtschaftlicher Abwehrkampf gegen die alte Welt. Die Vereinigten Staaten beginnen von nun an den amerikanischen Kontinent auch wirtschaftlich gegen Europa abzuschließen[41]), indem sie rein wirtschaftlichen Bestrebungen bei Ver-

---

[41]) Das wird natürlich lebhaft bestritten, so von Page 1914 „I sometimes read that the United States is entering upon a policy to discourage foreign investments there. That is untrue . . . . There is a policy forming in the minds of our government and our people which is not new, that would discourage such investments or concessions as would carry with them the control of the Government of those states, and only such . . . . You may be assured that it is none of the business of the United States to put any let or hindrence upon any legimitate investments of yours anywhere in the world, and they

suchen, in Amerika Gebiet für Handelsniederlassungen zu erwerben, mit der Behauptung entgegen treten, diese Versuche seien nichts anderes als verschleierte Bestrebungen ihrer Heimatstaaten, durch Benutzung dieser Niederlassungen ihre politische Macht in Amerika zu erweitern. Wirtschaftliche Niederlassungen solcher Art könnten zum mindesten zu einer Erweiterung des politischen Einflusses nichtamerikanischer Staaten auf dem amerikanischen Kontinent führen; dies sei eine Gefahr, wie sie Monroe in seiner Botschaft verhindert wissen wollte. So sei denn auch eine Ausdehnung der Monroe-Doktrin auf solche wirtschaftlichen Bestrebungen durchaus gerechtfertigt.

Eine weitere Ausdehnung hat die Monroe-Doktrin dadurch erfahren, daß die Vereinigten Staaten, von der Auffassung ausgehend, der Friede und die Sicherheit des amerikanischen Kontinents gebiete es, den vom Standpunkt der Monroe-Doktrin aus gefährlichen Handlungen schon in deren Entstehen entgegenzutreten, eine Art Aufsichtspflicht über ihre lateinamerikanischen Schwesterstaaten entwickelt haben. Diese soll verhindern, daß ein unordentliches Verhalten dieser Staaten zum Grund eines europäischen Eingreifens wird. Die kleineren amerikanischen Staaten sollen zu einem solchen Verhalten in internationaler Beziehung angehalten werden, daß die Gefahr eines Eingreifens europäischer Staaten vollkommen ausgeschaltet wird. Daß sich hinter dieser Aufsicht das ganze imperialistische und hegemonistische Streben der Vereinigten Staaten verbirgt, kann einem aufmerksamen Beobachter der amerikanischen Politik nicht verborgen bleiben. Die Monroe-Doktrin ist damit zu einer direkten, aktiven und aggressiven Interventionspolitik geworden; sie hat das Ergebnis gehabt, daß sich die drei größten amerikanischen Staaten des Südens mit der offensichtlichen Spitze gegen die Union zu der sogenannten ABC-Koalition zusammengeschlossen haben. Mit dieser Bevormundungspolitik ist natürlich eine Beschränkung der politischen Freiheit der anderen amerikanischen Staaten verbunden, die über ihr Gebiet nicht mehr in einer Weise verfügen dürfen, welche der Monroe-Doktrin zuwiderläuft. Im Gegenfalle geraten sie mit den Vereinigten Staaten in Konflikt, die mächtig genug sind, um ihre Drohungen zu verwirklichen. Olney hat am 20. 7. 1895 mit einer kurzen, dafür aber radikalen Aeußerung das Verhältnis der Union zu den anderen Staaten des Kontinents dahin umrissen, daß die Vereinigten Staaten auf ihrem Kontinent „practically sovereign" sind, und daß ihr Fiat als Gesetz gilt in den Angelegenheiten, auf welche sie ihr Eingreifen erstrecken; das bedeutet mit anderen Worten, die Vereinigten Staaten können auf dem amerikanischen Kontinent tun und lassen, was ihnen in ihre Politik paßt. Noch nie ist eine schroffere Aeußerung von einem Staatsmann in Bezug auf Staaten ausgesprochen worden, mit denen die Vereinigten Staaten seit ihrer Entstehung angeblich durch größte Sympathien verbunden sind. Olney erscheint die Monroe-Doktrin durch die Tatsache der Suprematie der Vereinigten Staaten genügend gerechtfertigt[42]).

Das sind natürlich Erweiterungen, die mit der Botschaft des Präsidenten Monroe nicht mehr als den Namen gemeinsam haben. Sie lassen sich keineswegs dem Text der Botschaft entnehmen. Es ist versucht worden, die heutigen Erscheinungsformen der Monroe-Doktrin durch ein der Monroe-Botschaft zugrundeliegendes „Prinzip" zu rechtfertigen. Nach einem Prinzip aber, das

---

most heartily welcome your investments in any part of the Americas, provided only you do not make them so that you may possibly take the country with them. . . . You will I am sure, understand why the United States prefers that no land in the New World should be acquired in these new subtle ways." Hart aaO. S. 240.

[42]) Bedenklich v. Rauchhaupt aaO. S. 27, „. . . . die Tatsache der Hegemonie löste einen entsprechenden neuen Rechtssatz aus, nämlich den, daß die Vereinigten Staaten als der offiziöse Sprecher des amerikanischen Kontinents zu gelten haben." Der beste Beleg dafür sei, daß die beteiligten europäischen Mächte vor der Venezuela-Aktion in Washington anfragten, ob die Vereinigten Staaten vom Standpunkt der Monroe-Doktrin nichts einzuwenden hätten. — R. übersieht, daß die Haltung der europäischen Staaten lediglich durch politische Notwendigkeiten geboten war, die mit einem „Rechtssatz" nicht das geringste zu tun haben.

eine solche Politik der Union gebietet, wie sie die Vereinigten Staaten auf Grund ihrer „Aufsichtspflicht" entwickelt haben, sucht man bei Monroe vergeblich. Sicher galt die Monroe-Doktrin ursprünglich dem Schutze des amerikanischen Kontinents, wenn auch tatsächlich nach 1823 nur noch ein einziges Mal ein größeres Eingreifen nichtamerikanischer Mächte auf dem amerikanischen Kontinent stattgefunden hat, das die Vereinigten Staaten in bezeichnender Weise, weil durch den Sezessionskrieg verhindert, nicht einmal verwehren konnten. Damals schritten England, Frankreich und Spanien gegen Mexiko ein, mit dem Frankreich nachher sogar auf amerikanischem Boden Krieg führte, ohne daß dies die Monroe-Doktrin hindern konnte. Allerdings wurde, nachdem die Vereinigten Staaten nach Beendigung des Sezessionskrieges die Hände frei bekamen, ihre Sprache gegenüber Frankreich so drohend, daß die Franzosen ihren Schützling, den Kaiser Maximilian schmählich in Stich ließen. Heute aber bedeutet die Monroe-Doktrin, soweit sie sich auf den amerikanischen Kontinent bezieht, lediglich die Betonung einer rein nationalen Politik des Eigennutzes der Vereinigten Staaten, die den amerikanischen Kontinent, und zwar je näher den Grenzen der Union, umso mehr, als die ausschließliche Interessensphäre der Vereinigten Staaten ansieht[43]).

Nun muß man sich davor hüten, den amerikanischen Imperialismus und die amerikanische Hegemoniepolitik ohne weiteres der Monroe-Doktrin gleichzusetzen, denn das wäre ein Irrtum, über den man sich in der Union mit Recht beschwert fühlen würde. Imperialismus und Hegemoniebestreben sind nichts als Anzeichen einer Lebenskraft, die jungen aufstrebenden Völkern immer innewohnt.

Andererseits läßt sich aber in einem gewissen Sinne eine Verbindung zwischen der Monroe-Doktrin und der imperialistischen und hegemonistischen Politik der Vereinigten Staaten doch nicht ableugnen. Unzweifelhaft hat die Monroe-Doktrin und der durch sie bewirkte Ausschluß Europas vom amerikanischen Kontinent das imperialistische und hegemonistische Streben der Union gestärkt und gefördert und Tatsache ist, daß unter der Mitwirkung der Monroe-Doktrin der Einfluß und die Macht der Vereinigten Staaten auf dem amerikanischen Kontinent in einer Weise gewachsen ist, wie sie bei freier Konkurrenz nicht hätte wachsen können. Der heutigen Monroe-Doktrin muß zum mindesten der Vorwurf der Unaufrichtigkeit dahin gemacht werden, daß sie von den Staaten Europas auf dem amerikanischen Kontinent ein Verhalten fordert, daß die Vereinigten Staaten selbst nicht prästieren. Den europäischen Staaten wird bei jeder sich bietenden Gelegenheit das Verbot politischer Machterweiterung und jeglicher Einmischung in Verhältnisse der neuen Welt verkündet, während die Vereinigten Staaten selbst in eben dieser verbotenen Weise handeln.

Eine eigenartige Entwicklung hat der zweite Teil der Monroe-Lehre gezeigt. Als Desinteressementsprinzip statuierte er das mangelnde Interesse der Union an rein europäischen Fragen und als dessen Folge die Innehaltung einer Politik der äußersten Zurückhaltung Europa gegenüber. Bei Erlaß der Monroe-Botschaft hatte eine solche Politik durchaus einen Sinn. Die Vereinigten Staaten waren damals noch schwach bevölkert, besaßen nur einen Teil ihres heutigen Gebietes und hätten deshalb in Europa, selbst wenn sie eine Beteiligung an der europäischen Politik versucht hätten, doch nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Die junge Nation brauchte damals Zeit, um in der Stille heranzureifen. Aus diesem Grunde bedeutet das Desinteressementsprinzip zunächst nicht das große politische Zugeständnis an Europa, als welches es erscheinen mag. Die Vereinigten Staaten konnten leicht auf eine Beteiligung an der europäischen Politik verzichten, die sie durchzuführen doch nicht in der Lage waren. Die politischen Verhältnisse aber änderten sich; unter dem Schutze des ersten Teils der Monroe-Lehre erlangten die Vereinigten Staaten

[43]) Ueber die dauernden Differenzen mit Lateinamerika, besonders seit 1895 vgl. Bingham aaO. S. 33 ff.

ihre heutige Weltgeltung. Die wachsende Größe brachte es mit sich, daß die Union, sie mochte politisch widerstreben oder nicht, mehr und mehr in das Getriebe der Weltpolitik einbezogen wurde. Durch das ganze 19. Jahrhundert behält die Union ihre Rolle eines abwartenden Beobachters bei. So gesehen, geschehen zunächst einzelne Fälle der Durchbrechung des Desinteressementsprinzips, kleinere, dann größere Fälle der Einmischung in fremde Angelegenheiten[44]), die sich nicht immer innerhalb der durch das Völkerrecht gezogenen Schranken halten. An der Ernstlichkeit der amerikanischen Desinteressementspolitik kann man insbesondere schon von dem Augenblick an zweifeln, in welchem sich die Union um das Schicksal der europäischen Kolonien in Amerika zu kümmern beginnt.

Seit dem spanischen Kriege geht die Desinteressementspolitik der Vereinigten Staaten, die sich nunmehr nicht auf den amerikanischen Kontinent beschränken, ihrem Ende zu[45]). Klare Uebertretungsfälle sind die zahlreichen Interventionen, besonders in Kuba. Die Vereinigten Staaten nehmen von nun an in gleicher Weise wie die europäischen Mächte an der Weltpolitik teil.

Das beweist ihre Teilnahme an den großen Weltkonferenzen, so der Berliner- und Algeciras-Konferenz. Das wird von manchen bestritten[46]) mit der Begründung, daß eine Verletzung des Desinteressementsprinzips in diesen Fällen nicht als vorliegend zu erachten sei, weil die Vereinigten Staaten nur auf Einladung an diesen Konferenzen teilgenommen haben. Diese Behauptung ist nicht richtig, auch haben die Vereinigten Staaten selbst eine solche Unterscheidung nicht gemacht. So hat auch am 9. März 1922 Staatssekretär H u g h e s die Ablehnung der Einladung zur Teilnahme an der Konferenz zu Genua im Namen der Vereinigten Staaten dahin begründet, daß die Konferenz keine Wirtschaftskonferenz sei, „sondern daß sie eher politischen Charakter trägt, an der sich die Regierung der Vereinigten Staaten in nützlicher Weise nicht beteiligen könnte. Die Regierung der Vereinigten Staaten muß auf die klar ausgesprochene Ueberzeugung des amerikanischen Volkes Rücksicht nehmen, daß, wie sehr die Regierung auch wünscht, in angemessener Weise an dem Wiederaufbau des Wirtschaftslebens Europas teilzunehmen, sie doch nicht ohne dringende Notwendigkeit in die Fragen der europäischen Politik verwickelt werden sollte."

Hieraus geht ganz klar hervor, daß vom Standpunkt des Desinteressementsprinzips aus es den Vereinigten Staaten vollkommen gleichgültig ist, ob die Teilnahme an Konferenzen auf Einladung oder ohne eine solche erfolgt. Es läßt sich höchstens entnehmen, daß die amerikanische Politik der Nachkriegszeit eine Unterscheidung zwischen Konferenzen mit politischer oder wirtschaftlicher Tendenz gemacht hat, wobei bei Konferenzen der ersteren Art grundsätzlich eine Teilnahme verweigert wurde.

Trotzdem finden sich aber auch in jener Zeit noch gedankliche Zeugnisse, die beweisen, daß die Beteiligung der Vereinigten Staaten an den Konferenzen nicht als formelle Aufgabe der Desinteressementspolitik gedacht war. So ist die Generalakte der Algeciraskonferenz vom 7. April 1906 und das Zusatzprotokoll vom gleichen Tage nur mit einem Vorbehalt von den Vereinigten Staaten unterzeichnet und ratifiziert, den der Bevollmächtigte White in der Schlußsitzung der Konferenz erklärt hat[47]).

[44]) So ernannte Präsident T a y l o r anläßlich der ungarischen Revolution 1848/1849, bevor die Revolution entschieden war, einen Spezialgesandten für Ungarn mit der Anweisung, im Falle eines Gelingens der Revolution sofort die Unabhängigkeit Ungarns anzuerkennen, ein Verstoß gegen die im Völkerrecht allgemein anerkannten Regeln über die Anerkennung von Staaten und Regierungen.

Es gehört ferner die Sympathiekundgebung der beiden amerikanischen Häuser anläßlich des Aufstandes auf Kreta 1866—1868 zu Gunsten der Aufständischen, ein unzweifelhafter Eingriff in innertürkische Angelegenheiten. Kraus aaO. S. 315, 319.

[45]) Kraus aaO. S. 339 und Dunning aaO. S. 12 sprechen von einer Gegenstandslosigkeit dieses Prinzips.

[46]) Schneider aaO. S. 30; Strupp Wörterb. d. Völkerrechts u. d. Dipl.

[47]) Pohl, der Monroe-Vorbehalt S. 459 ff.

„Da die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika keine politischen Interessen in Marokko hat und bei ihrer Beteiligung an dieser Konferenz von keinen anderen Wünschen und Absichten geleitet war, als in Marokko zur Sicherung der umfassendsten Gleichheit auf dem Gebiete des Handels, der Behandlung und der Vorzugsrechte für alle Nationen mitzuwirken und die Einführung von Reformen zur Erreichung allgemeiner Wohlfahrt auf der Grundlage vollkommener Herzlichkeit der auswärtigen Beziehungen und wohlgeordneter innerer Verwaltung zu erleichtern, so gibt sie die Erklärung ab, daß sie zwar durch Unterzeichnung der Generalakte, die unter dem Vorbehalt der Ratifikation gemäß den Verfassungsgesetzen erfolgt, sowie des Zusatzprotokolls sich den Reglements und Erklärungen der Konferenz anschließt, und ihre Anwendung auf die amerikanischen Bürger gutheißt, daß sie damit aber keine Verpflichtung oder Verantwortung in Ansehung der Maßregeln übernimmt, die zur Ausführung der erwähnten Reglements und Erklärungen erforderlich sein könnten“[48]).

Durch den Senat der Vereinigten Staaten wurde dann noch der Ratifikation eine Erklärung beigefügt, daß die Unterzeichnung des Abkommens nicht zu dem Zweck geschah, „von der überlieferten auswärtigen Politik abzuweichen, die eine Beteiligung der Vereinigten Staaten bei der Regelung politischer Fragen von lediglich europäischer Bedeutung verbietet“.

Hiermit sollte sicher zum Ausdruck kommen, daß die Regierung der Vereinigten Staaten ihre überlieferte auswärtige Politik des Desinteressements Europa gegenüber für noch bestehend erachtete. Im Hinblick auf den fehlenden Willen der Vereinigten Staaten, dieses Desinteressement auch wirklich durchzuführen, war somit die auswärtige Politik der Vereinigten Staaten vor dem Weltkriege Europa gegenüber keine ganz eindeutige Stellungnahme zum Desinteressementsprinzip. Hierzu fehlte es noch an einem entscheidenden Anlaß, der die Vereinigten Staaten vor die Alternative gestellt hätte, entweder die Desinteressementspolitik strikt einzuhalten oder aufzugeben.

Als der Weltkrieg ausbrach, konnten sich für die politische Stellungnahme der Vereinigten Staaten vom Standpunkt des Desinteressementsprinzips unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung diese beiden genannten Möglichkeiten ergeben.

Die eine Möglichkeit bestand darin, daß die Vereinigten Staaten in diesem immerhin rein europäischen Streite die Partei für die eine oder die andere Seite ergriffen, damit ihr bisheriges Desinteressement an europäischen Angelegenheiten aufgaben und in ein reges Interesse umwandelten. Andererseits konnten sie aber auch angesichts der Tatsache, daß der Weltkrieg eine von der Beteiligung Japans abgesehen rein europäische Angelegenheit war, an deren Erledigung sie in keiner Weise ein primäres Interesse haben konnten, den kämpfenden Parteien ihr Desinteressement an dem Ausgang des Streites erklären und die Stellung einer neutralen Macht in diesem Kriege einnehmen. Es wäre dies also eine günstige Gelegenheit gewesen, dem absterbenden Desinteressementsprinzip wieder zu neuem Leben und zu neuer Anerkennung zu verhelfen, indem sie als einzige unbeteiligte Großmacht die strikteste Neutralität bewahrten.

Es sollte aber anders kommen. Der Eintritt der Vereinigten Staaten in den Weltkrieg schien denjenigen recht zu geben, die die völlige Aufgabe des Desinteressementsprinzips vorausgesagt hatten, denn niemand konnte ahnen, ob und in welcher Weise dieses Prinzip nach dem Kriege zu neuer Anwendung gelangen würde. Die Beteiligung der Vereinigten Staaten am Weltkrieg ist in der Tat eine, wenn auch nur vorübergehende, klare Aufgabe des Desinteressementsprinzips. Sie lehrt, wie sehr die Union die praktische Anwendung ihrer politischen Grundsätze von der jeweiligen außenpolitischen Konstellation abhängig macht, und wie wenig sie eine Bindung ihrer Politik an jenen Teil der Monroe-Lehre anerkennt.

---

[48]) R.G.Bl. 1907 S. 19 ff.

§ 2. Der Weltkrieg, die Vereinigten Staaten und die Monroe-Doktrin

Schon am 6. Aug. 1914 machten die Vereinigten Staaten, getreu ihrer Tradition, bei kriegerischen Verwicklungen zwischen den streitenden Teilen zu vermitteln, den kriegführenden Mächten den Vorschlag, daß hinsichtlich der Rechte der neutralen Staaten, woran ja auch die Vereinigten Staaten interessiert waren, die Seekriegsregeln der Londoner Konferenz zugrundegelegt werden sollten[49]). Bevor auf diesen Vorschlag Antwort einging, sah sich Wilson veranlaßt, wegen der einseitigen Stellungnahme der Amerikaner zugunsten ihrer in Europa kämpfenden Landsleute einen Aufruf an das amerikanische Volk über den wahren Geist der Neutralität zu erlassen. Dieses Dokument ist wertvoll genug, um als Ausgangspunkt der Entwicklung der Wilsonschen Neutralitätshaltung im Weltkriege festgehalten zu werden.

„Every man who really loves America, will act and speak in the true spirit of neutrality which is the spirit of impartiality and fairness and friendliness to all concerned..... I venture therefore to speak a solemn word of warning to you against that deepest most subtle, most essential breach of neutrality which may spring out of partisanship, out of passionately taking sides. The United States must be neutral in fact as well as in name during these days that are to try men's souls. We must be impartial in thought as well as in action"[50]).

In dem gleichen Sinne einer zurückhaltenden, desinteressierten Neutralität äußerte sich Wilson am 16. September 1914 im Hinblick auf den deutschen Einmarsch in Belgien: „It would be unwise, it would be premature for a single government, however fortunatily separated from the present struggle, it would even be unconsistent with the neutral position of any nation which like this has no part in the contest, to form or express a final judgment"[51]).

Ende Oktober wurde bekannt, daß die Mittelmächte den amerikanischen Vorschlag vom 6. August anzunehmen bereit waren. Da aber die Alliierten Vorbehalte machten, zogen die Vereinigten Staaten schließlich ihre Anregung zurück.

Mit dem Vorrücken des Winters begann die Haltung der amerikanischen Regierung Deutschland gegenüber weniger freundlich zu werden. Das hatte seine Ursachen darin, daß besonders in den Fragen der Seekriegsführung Wilson nicht zu überzeugen war, daß die veränderten Umstände für Deutschland eine andere, von der bisher üblichen abweichende Kriegsführung zur Folge haben mußten. Andererseits vertrat Wilson den von Deutschland lebhaft angefochtenen Standpunkt, daß seine Haltung in der Frage der amerikanischen Waffen- und Munitionslieferungen — ein Hohn auf alle Gebote der Menschlichkeit — die einzig richtige, völkerrechtlich wie moralisch unangreifbare sei. Dabei schossen in den Vereinigten Staaten die Munitionsfabriken wie Pilze aus der Erde[52]).

Die Frage der Verweigerung der Lieferung von Feuerungsmaterial durch amerikanische Häfen an deutsche Kriegsschiffe[53]) gab der deutschen Botschaft Anlaß, dem Staatsdepartement am 15. Dezember 1914 die folgende Denkschrift der deutschen Regierung zu überreichen, in welcher die amerikanische Neutralitätshaltung kritisiert wird:

---

[49]) Trimble aaO. S. 79.
[50]) Aufruf vom 18. Aug. 1914; Robinson-West aaO. S. 44 ff.
[51]) Robinson-West aaO. S. 47 ff.
[52]) Kimpen aaO. S. 351 ff.
[53]) Pohl aaO. S. 20 ff.

Nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen läßt sich nichts dagegen einwenden, daß neutrale Staaten durch ihr Gebiet oder aus ihrem Gebiet Kriegskonterbande an die Feinde Deutschlands gelangen lassen... Macht aber ein Staat von dieser Freiheit zugunsten unserer Feinde Gebrauch, so darf er gemäß einer allgemein anerkannten Regel des Völkerrechts, die in dem Artikel 9 der beiden erwähnten Abkommen (Land- und Seekrieg) bestätigt ist, nicht der deutschen Kriegsmacht bei dem Bezug der Konterbande aus seinem Gebiet oder durch sein Gebiet Hindernisse in den Weg legen... Gleichwohl haben verschiedene Hafenbehörden in den Vereinigten Staaten Kauffahrteischiffen, die deutschen Kriegsschiffen auf hoher See oder in einem anderen neutralen Hafen die erforderlichen Feuerungsvorräte zuführen wollten, die Ausklarierung verweigert.

Unsere Feinde beziehen aus den Vereinigten Staaten Kriegskonterbande, insbesondere Waffen im Werte von mehreren Milliarden Mark; dazu sind sie an sich befugt. Die Duldung wird aber zu einem schweren Unrecht, wenn die Vereinigten Staaten die gelegentliche Versorgung unserer Kriegsschiffe aus ihren Häfen verhindern. Denn daraus würde sich eine ungleiche Behandlung der Kriegführenden ergeben, und zu unseren Ungunsten würde eine allgemein anerkannte Regel der Neutralität verletzt werden."

Nachdem schon in einer Note vom 16. Febr. 1915 die deutsche Regierung riesige Waffenlieferungen an die Feindbundstaaten festgestellt und die amerikanische Regierung davon verständigt hatte, daß Deutschland die Zufuhr von Kriegsmaterial an diese Staaten mit allen Mitteln unterbinden würde, erging am 4. April 1915 eine Denkschrift des deutschen Botschafters an das Staatsde partement[54]): „... Außerdem möchte ich noch die Haltung der Vereinigten Staaten in der Frage der Waffenausfuhr zur Sprache bringen. Nach der Ueberzeugung der Kaiserl. Regierung ist die Regierung der Vereinigten Staaten mit ihr der Meinung, daß in Neutralitätsfragen nicht allein die formelle Außenseite des Falles, sondern ebensosehr der Geist, in welchem die Neutralität durchgeführt wird, berücksichtigt werden muß. Aber es kann in keinem Falle mit dem Geiste der aufrichtigen Neutralität im Einklang stehen, wenn unter dem Schutze derartiger internationaler Verträge eine vollständig neue Industrie in einem neutralen Staate geschaffen wird, wie sie in der Entwicklung der Waffenindustrie in den Vereinigten Staaten zutagetritt, deren Geschäft nach Lage der derzeitigen Verhältnisse allein den kriegführenden Mächten zugute kommt... Wenn es der Wille des amerikanischen Volkes ist, aufrichtig neutral zu sein, dann werden die Vereinigten Staaten Mittel finden, um diese einseitige Waffenausfuhr zu verhindern oder sie wenigstens zu benutzen, um den rechtmäßigen Handel mit Deutschland zu schützen, besonders den Handel mit Lebensmitteln."

Darauf erging am 21. April 1915 eine sehr gereizte Antwort an den deutschen Botschafter. „Die Regierung der Vereinigten Staaten ist der Ansicht, und sie kann angesichts der unbestrittenen Regeln des Völkerrechts nicht anderer Ansicht sein, daß jede Aenderung der eigenen Neutralitätsgesetze während der Dauer des Krieges, welche die Beziehungen der Vereinigten Staaten zu den im Kampfe liegenden Völkern in ungleicher Weise beeinflussen würde, ein nicht zu rechtfertigendes Abweichen von dem Prinzip der strikten Neutralität wäre, von welcher die Regierung der Vereinigten Staaten sich konsequent hat leiten lassen..... Ein Waffenausfuhrverbot gerade jetzt würde einen solchen Wechsel und damit eine direkte Verletzung der Neutralität der Vereinigten Staaten bedeuten."

Für den Neutralitätsstandpunkt des Wilsonschen Kabinetts ist damit also charakteristisch, daß es von der moralischen Idee beherrscht schien, das Gewährenlassen der ungeheuren Waffenlieferungen sei neutraler als eine Verminderung der Waffenausfuhr oder ein gänzliches Verbot, das die Kämpfenden in Europa sich selbst überlassen hätte. Nur so wird die Erklärung des Staatsdepartements vom 15. Oktober 1914 verständlich, daß jeder Bürger der Ver-

[54]) Pohl aaO. S. 30 ff.

einigten Staaten einer kriegführenden Macht jeden Handelsgegenstand verkaufen könne, den jene kaufen wolle. Eine neutrale Regierung sei weder international-rechtlich noch vertraglich noch gesetzlich verpflichtet, solche Verkäufe zu verhindern. Deshalb würde durch diese Verkäufe nicht im geringsten die Neutralität der Vereinigten Staaten berührt[55]).

„If Germany and Austria-Ungary cannot import contraband from this country, it is not ..... the duty of the United States to close its markets to the allies. The markets of this country are open upon equal terms to all the world, to every nation, belligerent or neutral"[56]).

Verpflichtet sind die Vereinigten Staaten sicher nicht zur Abstellung der Waffenlieferungen gewesen; eine andere Frage ist, ob ihre Regierung nicht (im Sinne ihrer Neutralitätserklärung) wenigstens dazu berechtigt gewesen wäre[57]).

Die amerikanische Regierung hatte die Ansicht vertreten, daß es staatsrechtlich außerhalb der Zuständigkeit der vollziehenden Gewalt liege, die Ausfuhr des Kriegsmaterials zu hindern, denn hierzu sei ein Gesetz erforderlich.

Erlaubt denn das Völkerrecht den Staaten den Erlaß solcher Ausfuhrverbote? Hierüber bestand eine Gegensätzlichkeit zwischen dem deutschen und dem amerikanischen Standpunkt[58]). Die amerikanische Regierung hatte erklärt, daß die Vereinigten Staaten nur unter Verletzung ihrer Neutralität ein Ausfuhrverbot hätten erlassen können, und damit behauptet, daß der Erlaß eines solchen Ausfuhrverbotes gegen das geltende Völkerrecht verstoßen würde.

Dem kann entgegengehalten werden, daß noch im Frieden Verträge abgeschlossen worden sind, die Ausfuhrverbote für Kriegsmaterial für den Fall festlegten, daß einer der kontrahierenden Staaten mit dritten Staaten in Kriegszustand geraten sollte. Waffenausfuhrverbote sind auch wiederholt im Einzelfalle erlassen worden, so auch von Deutschland im spanisch-amerikanischen Kriege[59]). Mögen diese Fälle auch vereinzelt geblieben sein, so ist es doch in diesem Zusammenhang bedeutsam, daß sich auch die Vereinigten Staaten und gerade Wilson bereits durch ähnliche Erwägungen haben leiten lassen. Zur Begründung des 1913 erlassenen Ausfuhrverbotes gegenüber Mexiko hatte Wilson im Kongreß selbst folgendes ausgeführt:

„Im übrigen halte ich es für meine Pflicht, von der mir durch Gesetz vom 14. März 1913 verliehenen Befugnis Gebrauch zu machen, um darauf zu sehen, daß keine der beiden Parteien in diesem Kampfe, der jetzt in Mexiko vor sich geht, irgendwelche Unterstützung von jenseits der Grenze erhält. Ich werde der besten Gepflogenheit der Nationen in Sachen der Neutralität folgen, i n d e m i c h d i e A u s f u h r v o n W a f f e n u n d K r i e g s m a t e r i a l i r g e n d w e l c h e r A r t a u s d e n V e r e i n i g t e n S t a a t e n v e r b i e t e, eine Poli-

---

[55]) Pohl aaO. S. 20: „War diese Erklärung etwas anderes als ein Aufruf und eine Ermunterung der Amerikaner zur vollen Ausnutzung der guten Gelegenheit, durch Waffen- und Munitionslieferungen Millionen zu verdienen?"

[56]) Bryan am 20. 1. 1915 an Senator Stone (Robinson-West aaO. S. 53 ff).

[57]) Vergleiche die am 15. 6. 15 Wilson überreichte Protesturkunde des Senators Hitchkock: „Wir Bürger der Vereinigten Staaten im Namen der Menschlichkeit . . . wir erkennen zwar die Tatsache an, daß ein solcher Export seitens privater Firmen nach den Buchstaben des Gesetzes zulässig ist, wissen aber dessen ungeachtet, daß unsere Gesetzgebung und Exekutive einer solchen Ausfuhr Einhalt gebieten können, wenn sie entschlossen die Bahn strenger Neutralität betreten, einer Neutralität, die durchdrungen ist vom Geiste der Rechtschaffenheit und sich stützt auf die öffentliche Meinung."

[58]) Meurer aaO. S. 82 ff.

[59]) White aaO. S. 289 ff.: „Das Verhalten der deutschen Regierung aber, besonders das des Auswärtigen Amtes unter Fürst Bülow und Baron von Richthofen tat alles, was wir nur wünschen konnten. Sie ging sogar so weit, uns bei einer Alarmbotschaft zu helfen. Der amerikanische Konsul hatte mir telefonisch die Nachricht zukommen lassen, ein spanisches Fahrzeug, das vermutlich Waffen für Kuba an Bord hätte, sei im Begriff, den Hafen (Hamburg) zu verlassen. Ich eilte auf das Auswärtige Amt, und erwirkte, daß Zwangsmaßregeln ergriffen wurden; das Schiff, das inzwischen Hamburg verlassen hatte, wurde an der Mündung der Elbe eingeholt und einer Untersuchung unterworfen."

tik, für welche verschiedene interessante Präzedenzfälle sprechen, die sicherlich durch viele offenkundige Rücksichten praktischer Ratsamkeit diktiert werden"[60]).

Wenn die Vereinigten Staaten im Falle Mexiko eine solche Politik für richtig hielten und im Weltkriege nicht, so ist unschwer zu erkennen, daß in diesen beiden Fällen eine unterschiedliche Behandlung Deutschlands und Mexikos erfolgt ist. Wenn die Vereinigten Staaten im Weltkriege Deutschland gegenüber eine Politik einhielten, die sie selbst im Falle Mexiko als den Regeln der Neutralität widersprechend angesehen haben, so geben sie damit schon ein wichtiges Argument für die Behauptung, daß ihre Haltung im Weltkriege in der Frage der Kriegslieferungen eine Neutralitätsverletzung gewesen ist. Bedenkt man noch die Schwierigkeiten, die Deutschland in der Frage des U-Bootkrieges gemacht worden sind, und wie nachgiebig sich die Union gegen Verletzungen von Seiten der Allierten verhalten hat, so fällt ganz besonders auf, wie sehr sich die Vereinigten Staaten in dem europäischen Streit zum einseitigen und parteiischen Schiedsrichter gemacht haben.

Ein glatter Neutralitätsbruch liegt vor, seit sich die ganze amerikanische Industrie und geradezu Amerika selbst organisiert hatte, „um mit einer alles bisher Dagewesene überschreitenden Anspannung der Kräfte für England und Frankreich zu arbeiten"[61]). Die Zahlenangaben[62]) gehen in die Milliarden. Bei der fieberhaften Eile in allen auch nur halbwegs dazu geeigneten Fabriken und dem unermeßlichen Umfang der von englischen Agenten vollkommen organisierten amerikanischen Waffenlieferungen war der amerikanische Waffenverkauf längst eine völkerrechtswidrige Kriegshilfe geworden. Mit Recht weist Wehberg[63]) daraufhin, daß bei der erhöhten Bedeutung, welche die Munition im vergangenen Kriege besessen hat, (Trommelfeuer), und angesichts der Tatsache, daß im Weltkriege die Vereinigten Staaten die einzige Macht gewesen sind ,die für derartige Lieferungen in Frage kamen, die ganze Basis, auf der die Neutralitätsregeln anzuwenden sind, eine andere geworden ist. „Man kann auch nicht sagen, nach dem strengen Rechte sei das Verhalten Amerikas zulässig, es widerstreite aber dem wahren Geiste der Neutralität, denn die Neutralität ist ein Rechtsbegriff und was dem Geiste der Neutralität widerspricht, ist eben rechtswidrig"[64]).

Die Erklärung des Kriegsgebiets vom 4. 2. 1915 und die Frage des Unterseebootkrieges stellte die amerikanische Regierung infolge ihrer von der deutschen abweichenden Rechtsauffassung vor schwierige Aufgaben.

Dann kam die Krise in den Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland, als die Lusitania torpediert wurde. Vor der Ausreise des Schiffes hatte die deutsche Botschaft die Amerikaner noch ausdrücklich vor der Reise mit diesem englischen Schiff gewarnt, ohne daß diese Warnung etwas gefruchtet hatte. Im Zusammenhang mit dieser Warnung muß die Wilsonsche Forderung befremdlich erscheinen, daß amerikanische Bürger auf englischen, mit Munition beladenen Schiffen unverletzlich sein sollten[65]). Ganz im Sinne der englischen Rechtsauffassung haben auch die Vereinigten Staaten über den reinen Vergeltungs- und Repressaliencharakter des deutschen Unterseebootkrieges hinweggesehen. Es sei hier daran erinnert, daß Wilson nicht immer so hartnäckig auf einem solchen Recht der amerikanischen Bürger bestanden hat. Wilson selbst ist es gewesen, der im Falle Mexiko 1913 die amerikanischen

---

[60]) Ein gleiches Waffenausfuhrverbot wurde für Mexiko später am 1. 1. 1920 erlassen. (Kimpen aaO. S. 370).

[61]) So die Protesturkunde des Senators Hitchkock.

[62]) Zahlenangaben bei Wehberg aaO. S. 12 ff.

[63]) Wehberg aaO. S. 22 ff.

[64]) Wehberg aaO. S. 22 ff.

[65]) „Whatever may be the contentions of the Imperial German Government regarding the carriage of contraband of war on board the Lusitania or regarding the explosion of that material by the torpedo, it need only be said that in view of this government these contentions are irrelevant to the question of the legality of the methods used by the German authorities in sinking the vessel." (Note vom 9. Juni 1915.)

Bürger zum Verlassen des Kampfgebietes aufgefordert hat, weil die amerikanische Regierung nicht in der Lage sei, ihnen Schutz zu gewähren.

„Indessen, wie sollten wir uns verhalten? Wir sollten alle Amerikaner ernstlich ermahnen, sofort Mexiko zu verlassen.. "[66]).

Am 27. Mai 1916 verkündete Wilson zum ersten Mal in der Geschichte des Desinteressementsprinzips die Teilnahme der Vereinigten Staaten an den Weltangelegenheiten (World-Affairs). Mit dieser Erklärung galt ihm und seinen Anhängern das Desinteressementsprinzip als veraltet. Es ist bei der großen Verehrung, welche die Botschaft Monroes im Lande genießt, nur zu verständlich, daß es bei dieser Erklärung wie ein Schlag durch die öffentliche Meinung der Vereinigten Staaten ging[67]).

„We are participants whether we would or not, in the life of the world... The interests of all nations are our own also..."

Seit dieser Erklärung werden die Reden Wilsons immer kriegerischer, und immer mehr enthüllt sich seine wahre Gesinnung, insbesondere seit der erneuten Verschärfung des U-Bootkrieges. Man wird jedenfalls den Eindruck nicht los, daß Wilson von Beginn des Krieges an den festen Willen gehabt hat, eine Entscheidung des Krieges zugunsten Deutschlands mit Hilfe der U-Bootwaffe mit allen Mitteln zu verhindern. Hierfür spricht auch, wenn der damalige Staatssekretär Lansing[68]) von seinem Chef sagt, daß dieser nach Herstellung des Kriegszustandes mit Deutschland keinerlei Versuche gemacht hat, mit Deutschland in irgendwelche Friedensverhandlungen einzutreten. Wilson schien „im Gegenteil geneigt, alle Friedensverhandlungen zurückzuweisen. Er scheint damals der Ueberzeugung gewesen zu sein, daß die Niederlage Deutschlands und seiner Verbündeten für die Herstellung des dauernden Friedens unerläßlich war." — Am 19. August 1919 hat Wilson ja auch, vor dem Senatsausschuß über die auswärtigen Angelegenheiten befragt, eingestehen müssen, daß seiner Meinung nach der Eintritt der Vereinigten Staaten in den Weltkrieg auch ohne deutsche Kriegshandlungen und ohne Ungerechtigkeiten gegen Amerikaner erfolgt wäre![69]).

„America is always fighting for things which are American" (Wilson am 14. Okt. 1916) „War has now such a scale that the position of neutrals sooner or later becomes intolerable."

Wilson war jetzt auch, entgegen dem Desinteressementsprinzip und der traditionellen Politik der Union betreffend die Vermeidung von Bündnissen, im Hinblick auf den ihm unvermeidbar scheinenden Kampf mit Deutschland der Eingehung von Bündnissen durchaus nicht mehr abgeneigt. Während er noch am 16. Mai 1914 erklärt hatte, „We need not and we should not form alliances with any nation in the world" änderte er nunmehr seine Meinung dahin ab, daß bei Bündnissen für die Vereinigten Staaten ein Unterschied zu machen sei zwischen verwickelnden und nicht verwickelnden Bündnissen. Nur erstere seien der Union verboten.

„I shall never myself consent to an entangling alliance but I would gladly assent to a disentangling alliance, an alliance which would disentangle the peoples of the world from these combinations in which they seek their own separate and private interests and unite the people of the world to preserve the peace of the world upon a basis of common right and justice." „Wir lesen noch immer mit vollem Verständnis und derselben Auffassung Washingtons unsterbliche Warnung vor verwickelnden Bündnissen.... doch nur besondere und beschränkte Bündnisse verwickeln"[70]).

---

[66]) Wilson an den Senat am 27. August 1913.
[67]) Robinson-West aaO. S. 107.
[68]) Lansing aaO. S. 14 ff.
[69]) Kimpen aaO. S. 368
[70]) Wilson, Rede zur Eröffnung der vierten Freiheitsanleihe in New York vom 27. August 1918.

Die weitere Entwicklung bis zum Eintritt der Vereinigten Staaten in den Weltkrieg interessiert hier nicht. Tatsache ist, daß die Ankündigung der deutschen Regierung vom 31. Januar 1917, daß nach dem ersten Februar alle Schiffe im Kriegssperrgebiet versenkt werden würden, dem Präsidenten Wilson am 3. Februar die Gelegenheit zu konstatieren gab, daß dies der Bruch eines von der deutschen Regierung am 4. Mai 1916 gegebenen Versprechens sei. Vom gleichen Tage datiert der Abbruch der politischen Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten. Der äußere Verlauf des Krieges zwischen den beiden Ländern und sein Ausgang ist für die vorliegende Untersuchung unerheblich. Vom Gesichtspunkt der amerikanischen Isolationsidee wären vielleicht noch von Interesse die krampfhaften Versuche der amerikanischen Befehlshaber, auch auf dem Kriegsschauplatz noch die Selbständigkeit der amerikanischen Armee gegenüber den englischen und französischen Truppen zu bewahren.

Für die vorliegende Untersuchung ist nur von Erheblichkeit, wie sich die neutralitätswidrige Haltung der Vereinigten Staaten und ihr Eintritt in den Weltkrieg zum Desinteressementsprinzip der Monroe-Doktrin verhält. Die Antwort hierauf ist sehr einfach, nämlich, beide bedeuten eine vorbehaltlose, durch die amerikanische Außenpolitik der Vorkriegszeit vorbereitete Aufgabe der Isolationspolitik Europa gegenüber. Das war auch die Auffassung Wilsons und seiner Anhänger, denen dieser Teil der Monroe-Lehre als veraltet galt. Die am 30. November 1923 geäußerte Auffassung Hughes: „We entered the War, no violating our tradition, for the cause of liberty was at stake" entspringt wohl mehr dem Bestreben, diesen krassen Bruch der Monroe-Doktrin mit humanen und moralischen Gründen zu rechtfertigen. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker hat Deutschland durch den Friedensvertrag zur Genüge kennen gelernt. Ein weiterer Rechtfertigungsgrund ist der Schutz der Schwachen, der angesichts der nordamerikanischen Politik gegenüber den panamerikanischen sister-republics fast wie ein Hohn anmutet. Diese würden sicher der großen Schwesternation dankbar sein, wenn sie den genannten Grundsatz zum Inhalt ihrer eigenen kontinentalen Politik machte. Es verlohnt schon in diesem Zusammenhang, auf diese amerikanischen Rechtfertigungen etwas näher einzugehen. Am besten geschieht dies durch die Gegenüberstellung der Behandlung zweier amerikanischer Staaten durch die Union, und zwar zu einer Zeit, in der sich unter Wilsonschem Einfluß die Vereinigten Staaten moralisch verpflichtet glaubten, zur Wahrung der Rechte der unterdrückten Nationen in Europa in den Krieg zu ziehen.

In Haiti hatte der Weltkrieg ein Eingreifen Deutschlands und Frankreichs verhindert. Als dort nach Beginn des europäischen Krieges eine neue Revolution ausbrach, in deren Verlaufe auch die Gesandtschaften Frankreichs und San Domingos zerstört wurden, landeten die Vereinigten Staaten im Januar 1915 zu Port au Prince ihre Marinetruppen[71]). Unter dem Schutze amerikanischer Kanonen wurde dann am 12. August der General Sudre d'Artiguenave zum haitanischen Präsidenten gewählt. Mit diesem schlossen die Vereinigten Staaten einen Vertrag, der faktisch das Ende der haitanischen Freiheit bedeutet. Auch hier wird von amerikanischer Seite das Gegenteil beteuert, da die Vereinigten Staaten, uneigennützig wie immer, „keine Absicht einer Vergrößerung" haben, und auch vollkommen „uninteressiert sind an einer Betonung dieses Protektorats", denn sie haben ja „nicht einmal die Mole St. Nicholas verlangt"[72]), die sie doch dringend brauchten. Man könnte über die Rechtfertigung des amerikanischen Vorgehens in Haiti fast gerührt sein, redete der für die amerikanische Kolonialpolitik typische Interventionsvertrag vom 16. September 1915 nicht eine andere Sprache. Seine wesentlichsten Punkte sind: Verwaltung der Zollein-

---

[71]) Hall aaO. S. 102 ff.; Kimpen aaO. S. 346 ff.
[72]) Jones aaO. S. 143.

nahmen durch die Vereinigten Staaten, Verbot der Vergrößerung der Staatsschuld ohne Einverständnis des amerikanischen Präsidenten, Leitung der Polizei durch amerikanische Offiziere; außer dem Versprechen, mit keiner fremden Macht Abmachungen über sein Gebiet einzugehen, noch das den Vereinigten Staaten eingeräumte Recht der Intervention, das praktisch der Selbstaufgabe Haitis gleichkommt.

Seither haben die Vereinigten Staaten, die so gern für die Rechte der kleinen Nationen auftreten, das haitanische Gebiet nicht mehr verlassen. Daß die Haitaner mit der dauernden Besetzung ihres Landes alles andere als zufrieden sind, beweisen die Klagen, die Ende 1920 über Grausamkeiten der amerikanischen Truppen laut wurden[73]). Dann vergleiche man mit dieser Haltung der Vereinigten Staaten die Zusicherung Hays an den haitanischen Gesandten Léger im Februar 1905, daß die Vereinigten Staaten die Integrität der haitanischen Republik wahren würden.

„In Beantwortung Ihrer Anfrage, die Sie heute morgen an mich gerichtet haben, teile ich Ihnen mit, daß die Regierung der Vereinigten Staaten weder Haiti noch San Domingo zu annektieren die Absicht hat, noch wünscht sie sich durch Gewalt oder Verhandlungen in den Besitz zu setzen. Selbst wenn die Bürger der einen oder der anderen Republik die Eingliederung in die Union wünschen sollten, würde von seiten unserer Regierung keine Neigung bestehen, einen derartigen Vorschlag anzunehmen. Unser Interesse geht in Uebereinstimmung mit dem Ihren dahin, daß Sie in Frieden, Wohlfahrt und Unabhängigkeit bleiben sollen"[73]).

Aehnlich liegen die Dinge in San Domingo. Seit November 1912 war das Land stets in Unruhe gewesen. Durch Vermittlung der Vereinigten Staaten war es gelungen, im Oktober 1914 Jimenez zum dominikanischen Staatspräsidenten zu wählen. Dieser wurde schon im April 1916 durch den Kriegsminister Arias abgesetzt, wobei Jimenez, um eine Intervention der Vereinigten Staaten zu vermeiden, von sich aus nachgab und auf sein Amt verzichtete. Trotzdem mischten sich die Vereinigten Staaten noch ein, und der mit amerikanischen Streitkräften entsandte Admiral Caperton forderte Arias zur Räumung auf.

Zu dieser Zeit, als Wilson bereits viel und eindringlich von den Rechten der kleineren Nationen redete, die durch die Mittelmächte so getreten würden, landeten die Vereinigten Staaten allerorts in der dominikanischen Republik ihre Truppen. Dagegen war Arias natürlich machtlos und wurde auch am 1. Juli 1916 zur Uebergabe gezwungen.

Als am 26. Juli 1916 Carvajal zum einstweiligen Präsidenten ernannt wurde, machte die amerikanische Regierung zur Bedingung den Abschluß eines Vertrages ähnlich dem haitanischen, sonst würden die Vereinigten Staaten die Anerkennung verweigern. Als man in San Domingo noch soviel Festigkeit besaß, um diesem internationalen Erpressertum entgegenzutreten, sperrten die Amerikaner die Auszahlung der dominikanischen Zolleinnahmen, wodurch die ganze Staatsmaschinerie lahmgelegt wurde.

Bevor Neuwahlen stattfinden konnten, machten die Vereinigten Staaten in San Domingo kurzen Prozeß, denn wegen angeblicher Verletzung des Vertrages von 1907[74]) stellte der amerikanische Admiral Knapp San Domingo durch eine Proklamation unter die Militärverwaltung der Union, die bis auf den heutigen Tag fortbesteht.

Ueber die Behandlung San Domingos gilt das über die Besetzung Haitis Gesagte, nur hatten hier die Klagen der Bevölkerung den Erfolg, daß eine Verfügung Wilsons vom 23. Dezember 1920 eine Milderung des militärischen Regimes versprach. Nach außen ist San Domingo angeblich ein selbständiger Staat, in Wirklichkeit aber ein Protektorat der Vereinigten Staaten. Das Maß der politischen Abhängigkeit wird zur Genüge dadurch gekennzeichnet, daß nach Ausbruch des amerikanischen Krieges mit Deutschland Knapp kurzerhand

---

[73]) Jones aaO. S. 145.
[74]) Oben S. 21.

das Exequatur des deutschen Konsuls in San Domingo strich. In den Vereinigten Staaten freilich nennt man dieses Auftreten der Union die „stärkste Garantie der Unabhängigkeit der Nationen der Karibischen Zone“[75]), die Europa nur nicht voll und ganz einzuschätzen wisse. Würde man es in Europa wohl wagen, eine solche Politik wie die karibische der Vereinigten Staaten „wachsende Verantwortlichkeit gegenüber unseren schwächeren Nachbarn“ zu nennen, wie Jones[76]) das Verhalten der Vereinigten Staaten in der Karibischen Zone zu rechtfertigen versucht[77]).

Schon aus diesem kurzen Ueberblick ergibt sich, was man von den Versuchen zu halten hat, den Eintritt der Vereinigten Staaten in den Weltkrieg mit der Wahrnehmung der Rechte der kleineren Nationen zu rechtfertigen. Vom Standpunkt des Desinteressementsprinzips ist es weiter von Interesse, daß die Vereinigten Staaten ihr Eingreifen in den Weltkrieg auch damit begründet haben, daß es wünschenswert sei, den unterdrückten Völkern die Segnungen der amerikanischen Freiheit und Demokratie angedeihen zu lassen, die dem in dieser Beziehung etwas rückständigen Europa alljährlich das Schauspiel periodisch wiederkehrender ungezählter Revolutionen bieten. Verkehrt nicht die Absicht, den europäischen Staaten die demokratischen Grundsätze des amerikanischen Staatensystems aufzwingen zu wollen, den Grundgedanken des Desinteressementsprinzips in sein striktes Gegenteil?

Der Eintritt der Vereinigten Staaten in den Weltkrieg ist somit die klare Aufgabe des Desinteressementsprinzips, wenn sich auch noch erweisen wird, daß dieses nach Beendigung des Krieges in bestimmter Weise neue Bedeutung und Geltung erlangt hat. Was den ersten Teil der Monroe-Lehre anbetrifft, so ist soviel sicher, daß Deutschland im Falle eines Sieges nicht gehindert gewesen wäre, amerikanische Gebiete zu annektieren, wenn eine solche Absicht überhaupt bestanden hätte. Daran hätte keine Monroe-Doktrin etwas ändern können.

Schon zu Beginn des Krieges eröffnete die Tatsache, daß Kanada als englisches Dominion in den europäischen Kampf eingegriffen hatte, vom Standpunkt der Monroe-Doktrin aus eine neue Perspektive. Es ist zwar nicht richtig, den Eintritt Kanadas in den Weltkrieg einen Bruch der Monroe-Doktrin zu nennen, da diese als politischer Grundsatz der Vereinigten Staaten, nicht aber der anderen amerikanischen Staaten oder der europäischen Kolonien in Amerika gilt. Trotzdem entstand im Hinblick auf die Doktrin eine eigenartige Situation dadurch, daß Kanada infolge seiner Beteiligung am Weltkriege der Gefahr eines Angriffs oder einer Okkupation durch Deutschland oder einen seiner Verbündeten ausgesetzt wurde. In diesem Zusammenhang ist es ganz interessant, daß eine der ersten Nachrichten, welche die deutsche Regierung den Vereinigten Staaten nach Kriegsausbruch zukommen ließ, eine durch den deutschen Botschafter Bernstorff übermittelte Note war, in welcher sich die deutsche Regierung gegen die in den Vereinigten Staaten umlaufenden Gerüchte wandte, daß Deutschland im Falle eines Sieges sich möglicherweise im Widerspruch zur Monroe-Doktrin an amerikanischen Gebieten schadlos halten würde. Die deutsche Regierung war der Auffassung, daß eine eventuelle Besetzung eines englischen Dominions wegen seiner Beteiligung am Weltkriege der Monroe-Doktrin unterfalle, und daß deshalb die die deutschen Interessen schwer schädigenden Gerüchte besser zu dementieren seien. Gegen diesen, auch von Dernburg[78]) vertretenen Standpunkt ist eingewendet worden, daß eine eventuelle Besetzung Kanadas im Verlaufe des Krieges gar nichts mit der Doktrin zu tun gehabt hätte[79]), denn Kanada sei niemals von der Monroe-Doktrin erfaßt gewesen, außerdem habe man deutscherseits im Burenkriege,

---

[75]) Jones aaO. S. 192.
[76]) Jones aaO. S. 23.
[77]) Vgl. hierzu noch die Ausführungen unten S. 60 ff.
[78]) Dernburg aaO. S. 12 ff, siehe auch Keith S. 408, 146.
[79]) Hart aaO. S. 279 ff.

als Kanada dem Mutterlande auch geholfen habe, gegen diese Hilfe vom Standpunkt der Monroe-Doktrin aus nichts einzuwenden gehabt. Zunächst einmal wird bei diesen Behauptungen übersehen, daß im Burenkriege dieses Problem für Deutschland als einer unbeteiligten Macht gar nicht aufgetaucht ist. Weiter ist diese Meinung aber auch unhistorisch, da die Vereinigten Staaten jedes Mal auf Grund des Vorgebens, die Doktrin verbiete jede Veränderung des bestehenden Zustands in Amerika, sich eingemischt haben, wenn die Gefahr drohte, eine in Amerika bestehende europäische Kolonie könne auf eine andere europäische Macht weiterübertragen werden.

Trotz des Versprechens, daß Deutschland bei seiner Kriegführung die Integrität des amerikanischen Kontinents wahren wolle, ist in der deutschen Note keinerlei Anerkennung völkerrechtlicher Art der amerikanischen Monroe-Doktrin zu erblicken. Sie bedeutet nicht mehr als ein aus politischen Rücksichten abgegebenes Versprechen, die deutsche Kriegführung in einer der Monroe-Doktrin nicht widersprechenden Weise einzurichten, um einen Konflikt mit den Vereinigten Staaten zu vermeiden. An einer Besetzung kanadischen und später amerikanischen Gebietes und an einem Erwerb solcher Gebiete wäre die deutsche Regierung völkerrechtlich nicht gehindert gewesen. Insoweit erweist sich mit Deutlichkeit, wie doch die Monroe-Doktrin eigentlich nicht viel mehr ist als ein großer Bluff der amerikanischen Politik, denn gerade im Weltkrieg hing für die Monroe-Doktrin alles von dem Ausgang des Waffenganges ab. Im Falle eines Sieges der deutschen Waffen hätte sich die ganze Schwäche der amerikanischen Doktrin, der Mangel völkerrechtlicher Verbindlichkeit, entscheidend erwiesen. So aber ist die Monroe-Doktrin aus dem für Deutschland sehr ungleichen Ringen gewaltig gestärkt hervorgegen, und zwar in dem Maße, in dem die amerikanische Weltmacht seit Eintritt der Vereinigten Staaten in den Weltkrieg gewachsen ist. Angesichts der Stärke der amerikanischen Waffen und Wirtschaft ist heute kein europäischer Staat mehr in der Lage, einen Waffengang um die Monroe-Doktrin dadurch zu provozieren, daß er politische Einmischungen irgendwelcher Art in Angelegenheiten eines amerikanischen Staates versucht oder gar Kolonisationsgelüste gegen den amerikanischen Kontinent äußert. Insofern kann man heute wohl mit Recht behaupten, daß das Kolonisations- und Interventionsverbot der Monroe-Doktrin den Höhepunkt seiner Entwicklung überschritten hat, denn von Europa her drohen dem amerikanischen Kontinent heute die Gefahren nicht mehr, vor denen die Monroe-Doktrin schützen sollte. Ob das Erwachen des asiatischen Kontinents sich zu einer unmittelbaren Gefahr für die beiden Amerika auswachsen wird, das kann erst die Zukunft lehren.

§ 3. Die Monroe-Doktrin der Nachkriegszeit

Das Ende des Weltkrieges bedeutet einen Wendepunkt in der Geschichte der Monroe-Doktrin. Während durch fast ein Jahrhundert der erste Teil der Monroe-Lehre, das Kolonisations- und Interventionsverbot zum Schutze des amerikanischen Kontinents hinsichtlich der praktischen Anwendung das überragende der beiden Prinzipien der Monroe-Lehre gewesen ist, scheint sich seit Kriegsende in Bezug auf die Bedeutung für die amerikanische Politik das Verhältnis zugunsten des Desinteressementsprinzips umzukehren. Das hat folgende Ursachen.

Aus dem Weltkriege sind die Vereinigten Staaten als die stärkste wirtschaftliche und politische Macht der Welt zurückgekehrt. Ein großer Teil der amerikanischen Staaten, die Staaten Mittelamerikas und der Karibischen See stehen in einem derartig engen wirtschaftlichen und politischen Abhängigkeitsverhältnis zur Union, daß sie dem Schutze dieser Macht unterstehen und deshalb richtiger zum System der Vereinigten Staaten selbst gerechnet werden müssen. Auch der Rest der amerikanischen Staaten hat im Verhältnis zu den im Kriege geschwächten europäischen Staaten eine Kräftigung erfahren, die es undenkbar scheinen läßt, daß jemals wieder europäische Mächte in diesen Gebieten territoriale Machterweiterung anstreben und erreichen werden. Somit ist bis auf die geringen Reste europäischer Kolonien auf dem Kontinent der politische Ausschluß Europas aus Amerika vollzogen. Damit entfällt aber auch der Entstehungsgrund des ersten Teiles der Monroe-Lehre, die Sorge um die Sicherheit der Vereinigten Staaten und des amerikanischen Kontinents überhaupt. Es wäre aber verfehlt, hieraus auf das Ende des Kolonisationsverbots zu schließen, was seine praktische Anwendung anbetrifft. Dieser Teil der Monroe-Lehre lebt vielmehr deshalb fort, weil er seine Geltung in den letzten Jahrzehnten mehr und mehr auf wirtschaftliches Gebiet verlagert hat. Der Weltkrieg und sein Ausgang hat diese Tendenz nur beschleunigt, soweit die nunmehr auch wirtschaftliche Verdrängung Europas in Frage steht; sie hat bereits begonnen mit dem Panama- und Magdalenabaifall. So haben die Vereinigten Staaten während des Weltkrieges von Dänemark dessen Antillen gekauft, unter dem lebhaften Widerspruch der dänischen Presse und für einen Preis von 25 000 000 Dollar[80]). So haben die Vereinigten Staaten auch nach dem Weltkriege den mißlungenen Versuch unternommen, mit England und Frankreich eine Regelung der Kriegsschulden an die Union auf der Basis zu erzielen, daß diese Staaten ihre letzten Besitzungen in Amerika an die Vereinigten Staaten abtreten sollten. Der Kampf um die wirtschaftliche Verdrängung der europäischen Staaten vom amerikanischen Kontinent wird heute zwar nicht offiziell unter dem Namen der Monroe-Doktrin geführt, aber man gibt immerhin auch soviel von amerikanischer Seite zu, daß die heutige Monroe-Doktrin gewisse wirtschaftliche Aspekte besitzt, die sich gegen Europa richten[81]). Diese Bestrebungen äußern sich in der Bevormundung der anderen amerikanischen Staaten in wirtschaftlicher und politischer Beziehung und in Versuchen, diese Staaten systematisch gegen Europa abzuschließen, in planmäßiger Kapitalinvestierung mit dem Ziele restloser Verdrängung fremden Kapitals und in der Ausnutzung der panamerikanischen Wirtschaftskonferenzen für die politischen Zwecke der Union. Die Staaten Zentralamerikas und des Karibischen Meers werden bedrückt und in hemmungsloser Weise ausgebeutet, wobei man wohl nicht fehl geht, die treibenden Kräfte hierfür weniger in Washington als in den gewaltigen Industriezentren der Union zu suchen. Nur so ist der manchmal geradezu groteske Zwiespalt zwischen den einzelnen

[80]) Kimpen aaO. S. 348; Robinson-West aaO. S. 117.
[81]) Brierly aaO. S. 163 „economic Monroe-Doctrine".

Handlungen der Union und den Reden ihrer Politiker zu erklären. Es genügt, die kontinentale Politik der Vereinigten Staaten zu verfolgen, um die neuen wirtschaftlichen Tendenzen der Doktrin zu erkennen und zu beurteilen. Auch sie streben nichts anderes an als die ursprüngliche Doktrin: den amerikanischen Kontinent den Vereinigten Staaten.

Darüber können die Vereinigten Staaten mit der scheinbaren Unabhängigkeit, welche sie einem Teil dieser Staaten belassen, nicht hinwegtäuschen, denn auch das geschieht aus einem ganz bestimmten Grunde. Die Vereinigten Staaten wären nämlich, wenn sie diese Gebiete annektieren würden, verpflichtet, sie als neue Bundesstaaten unter das Sternenbanner aufzunehmen. Es ließe sich doch schlecht mit der Monroe-Doktrin vereinbaren, selbst Kolonien in Amerika zu besitzen, während sich die Monroe-Doktrin doch gerade gegen das Bestehen von Kolonien auf dem amerikanischen Kontinent wendet. Bei dem bekannten Farbigenhaß der Amerikaner ist ihnen natürlich wenig daran gelegen, diese Gebiete mit ihrer zum großen Teil farbigen Bevölkerung aufzunehmen, also wird ihnen lieber die Freiheit wenigstens formell belassen. Außerdem ist es ja auch leichter, ein Land unter dem Platt-Amendement auszubeuten, als ein Land, das als Bundesstaat gleiche Behandlung mit den anderen Staaten der Union beanspruchen könnte.

Man ersieht schon daraus, daß diese Seite der heutigen Monroe-Politik mit Europa eigentlich nur noch insofern zu tun hat, als dieses zusehen muß, wie es durch die Vereinigten Staaten Schritt für Schritt aus seiner bisherigen Stellung in Amerika verdrängt wird, ein nicht geringes Zeichen von Schwäche der alten Welt. Was jetzt unter der Behauptung, es sei zur Sicherheit des amerikanischen Kontinents geboten, europäischen wirtschaftlichen Bestrebungen an Schwierigkeiten entgegengesetzt wird, hat mit dem ursprünglichen Kolonisations- und Interventionsverbot nichts mehr gemein, sondern ist nur der Ausdruck eines krassen amerikanischen Imperialismus, der sich in dieser Art wirtschaftlicher Kämpfe nur in einer bis dahin noch nicht bekannten Erscheinungsform äußert. Die der Monroe-Doktrin zugrundeliegende Absperrungs- und Isolierungsidee ist in dieser Politik aber trotzdem noch deutlich erkennbar. Es besteht jedoch der Unterschied zur ursprünglichen Monroe-Politik, daß mit zunehmender Verdrängung Europas aus Amerika das Problem dieser Seite der Monroe-Doktrin immer mehr aus einem Problem Amerika/Europa zu einem Problem des Verhältnisses der Vereinigten Staaten zu ihren lateinamerikanischen Schwesterstaaten wird, denn in zunehmendem Maße nehmen die Vereinigten Staaten die Stellung ein, aus der sie mit Hilfe der Monroe-Doktrin die europäischen Staaten verdrängt haben. Auf dieses Problem war noch in dem Kapitel über die Panamerikanische Union zurückzukommen.

Der Hauptwert einer Betrachtung der Monroe-Doktrin der Gegenwart ist auf die Behandlung des Desinteressementsprinzips der Monroe-Lehre zu legen das vor und während des Krieges von vielen totgesagt, nach dem Kriege eine unerwartete Auferstehung gefeiert hat. Es sind nicht wenige, die aus der Entwicklung der amerikanischen Außenpolitik geschlossen haben, die Zeit der Isolation der Union von den Weltangelegenheiten sei für immer vorbei. Kein geringerer als Wilson selbst teilte diesen Standpunkt, der tatsächlich nicht ungerechtfertigt war. Wilson und seinen Anhängern galt nach der Teilnahme der Vereinigten Staaten am Weltkrieg diese Seite der Monroe-Lehre als veraltet, während an der andern Seite der Monroe-Doktrin, dem Kolonisationsverbot und dem Interventionsverbot, mit Nachdruck festgehalten wurde[83]). Nach dem vollkommenen Bruch des Desinteressementsprinzips im Weltkriege schien eine Wiederbelebung dieses Prinzips kaum noch möglich. Aber auch hier haben die Vereinigten Staaten ihren Ruf als Land der unbegrenzten Möglichkeiten aufs Neue bewährt. Das Desinteressementsprinzip ist, wenn auch

---

[83]) Schücking-Wehberg aaO. S. 677.

in veränderter Form und unter veränderten Umständen, in der Politik der Vereinigten Staaten wieder zu neuem Leben erwacht. Die Vereinigten Staaten sind, zunächst ganz unbestritten formell, zu ihrer alten Desinteressementspolitik zurückgekehrt und haben das von dem Kriege und seinen Folgen schwer erschütterte Europa nach dem Kriege wieder sich selbst überlassen, aber nicht ohne daß der ehemalige Präsident Wilson noch einmal versucht hätte, in einer Botschaft vom 11. Nov. 1923 das amerikanische Volk umzustimmen und auf seine Pflichten gegenüber Europa und der Welt aufmerksam zu machen. Die Isolierungspolitik der Vereinigten Staaten nach dem Kriege sei in einer der kritischsten Perioden der Geschichte und der Zivilisation das höchste Unrecht. Jedes neue Jahr liefere den Beweis dafür, wie sehr die Mitarbeit der Vereinigten Staaten an dem Wiederaufbau der durch den Weltkrieg schwer erschütterten Welt nötig sei; noch sei es Zeit, dieses Unrecht gutzumachen. Wilson hat mit dieser Botschaft die Entwicklung der amerikanischen Politik nicht mehr beeinflussen können, sie ist vielmehr über ihn hinweggegangen.

Ob die seither gegen den Willen Wilsons entwickelte amerikanische Isolationspolitik Europa gegenüber nicht nur formell, sondern auch materiell besteht, war gleichfalls zu untersuchen. Aber auch diese Untersuchung stand unter dem Vorbehalt, daß heute niemand sagen kann, ob die Vereinigten Staaten an ihrer gegenwärtigen Form des Desinteressementsprinzips der Monroe-Lehre in Zukunft festhalten werden oder nicht. Gerade die historische Entwicklung lehrt, daß die Vereinigten Staaten die Anwendung des Prinzips von den jeweiligen politischen Verhältnissen abhängig gemacht haben, und daß sie jede Selbstbindung an dieses Prinzip entschieden ablehnen. Welche Gestalt die Zukunft dem Desinteressementsprinzip bringen wird, darüber kann man in der Gegenwart nur Vermutungen anstellen, die aus dem Gebiet dieser Untersuchung auszuscheiden haben.

Unmittelbar nach Einstellung der Feindseligkeiten waren die Vereinigten Staaten zunächst noch an den europäischen Schauplatz gebunden. Bedingt war dies durch mannigfache Gründe. Die Vereinigten Staaten konnten selbstverständlich nicht die Teilnahme an Friedensverhandlungen vermeiden, nachdem sie einmal in den Kriegszustand mit Deutschland eingetreten waren. Weiter aber waren sie auch durch jene bekannten 14 Punkte Wilsons, auf deren vertragsrechtliche Bedeutung[84]) hier nicht näher einzugehen ist, zum mindesten moralisch verpflichtet, bis zur Verwirklichung des darin aufgestellten Programms in Europa zu bleiben.

Was in Amerika begreifliches Aufsehen erregte, war die Absicht Wilsons, sich persönlich an den Ort der Verhandlungen zu begeben, um sich mit dem ganzen Gewicht seiner Persönlichkeit und mit dem des durch ihn vertretenen amerikanischen Volkes bei den Beratungen für die Verwirklichung seiner Lieblingsidee eines Weltbundes einzusetzen. Noch niemals hatte ein amerikanischer Präsident derartiges unternommen, und die Umgebung des Präsidenten mag über seine Absicht, Washington zu verlassen und sich auf den für ihn unsicheren Boden der europäischen Politik zu begeben, entsetzt genug gewesen sein. Der Präsident hat aber schließlich seinen Willen durchgesetzt und persönlich an den Verhandlungen teilgenommen. Heute ist von diesen Vorgängen bereits so weit Abstand gewonnen, daß man sagen kann, die Teilnahme des Präsidenten an den Verhandlungen in Europa ist ein Fehlschlag gewesen, ohne daß man Wilson den guten Glauben an seine Mission in Europa abzusprechen braucht. Wilson war der europäischen Politik nicht gewachsen. Der Senat hat dem Präsidenten für seine Europareise die richtige Antwort erteilt, indem er die Ratifikation des Versailler Friedensvertrages verweigerte.

Schon der erste Völkerbundsentwurf enthielt die Einführung einer gegenseitigen Garantie der territorialen Unangreifbarkeit und politischen Abhängig-

---

[84]) Darüber siehe Marhefka aaO. S. 6 ff.

keit gegenüber Angriffen von außen, die der Aufrechterhaltung des mit Hilfe der Vereinigten Staaten errichteten status in Europa dienen sollte. Da die Durchführung dieser Garantie naturgemäß den mächtigeren Staaten aufzuerlegen war, mußten sich für die Vereinigten Staaten vom Standpunkt des Desinteressementsprinzips aus von vornherein gewichtige Bedenken ergeben.

Solche Bedenken mußten zunächst in der Richtung hin auftauchen, ob es denn überhaupt ratsam und mit der Desinteressementspolitik der Vereinigten Staaten vereinbar sei, diese hinsichtlich der Garantie mittels einer Vertragsbestimmung zu binden, deren Wortlaut im Hinblick auf Verfassung und Politik der Vereinigten Staaten nicht unanfechtbar war, insbesondere in Bezug auf die Frage, wieweit die Union zu einem Eingreifen in fremdstaatliche Angelegenheiten verpflichtet würde. Dieses Problem konnte natürlich auch der öffentlichen Meinung in den Vereinigten Staaten nicht entgehen. Es mußte sich vielmehr in den Vereinigten Staaten eine Opposition darauf gründen, daß durch die Garantie einmal den europäischen Mächten Gelegenheit gegeben wurde, an der Schlichtung von Streitigkeiten auf dem amerikanischen Kontinent teilzunehmen, so oft dies zur Aus- und Durchführung der Garantie notwendig erschien. Solchen Versuchen hätten die Vereinigten Staaten bisher auf Grund der Monroe-Doktrin Waffengewalt entgegengesetzt. Andererseits wurden zum Zwecke der Durchführung der Garantie die Vereinigten Staaten moralisch, wenn nicht rechtlich verpflichtet, sich unter ähnlichen Umständen in Angelegenheiten der alten Welt einzumischen, an denen sie bisher traditionell doch immer ihr Desinteressement erklärt hatten. Zusammengefaßt hätte also die Teilnahme der Vereinigten Staaten an einer solchen Garantie nichts anderes bedeutet, als die vollkommene Aufgabe der traditionellen Monroe-Politik, die im Lande große Verehrung genießt. Wenn die öffentliche Meinung in den Vereinigten Staaten sich erst davon überzeugte, daß eine Annahme der internationalen Garantie die Aufgabe der Monroe-Politik zur Folge haben mußte, so bedeutete das die Verwerfung des Gedankens der internationalen Garantie durch das amerikanische Volk. Zum mindesten stand eine Opposition aller Anhänger der Monroe-Doktrin zu erwarten[85]).

Nach der Annahme des ersten Völkerbundentwurfes reiste Wilson nach Amerika zurück, um der Vertagung des Kongresses beizuwohnen, wie es die amerikanische Verfassung erfordert. Hier konnte der Präsident im März 1919 tatsächlich schon eine solche Opposition feststellen, die sich vor allem darauf bezog, daß die Vereinigten Staaten durch den Völkerbundpakt politisch in irgendeiner Weise gebunden werden könnten. Er mußte sich auch von der Notwendigkeit überzeugen, in dem Völkerbundspakt für die Union die Möglichkeit eines Austritts aus dem Völkerbund zu sichern, weil sonst der Pakt in der Union kaum auf eine Annahme rechnen konnte. Die Schwierigkeit hinsichtlich der Monroe-Politik konnte ja dadurch umgangen werden, daß in den Völkerbundspakt ein entsprechender Vorbehalt der Vereinigten Staaten aufgenommen wurde, durch den sich die Vereinigten Staaten ihre Bewegungsfreiheit hinsichtlich ihrer Monroe-Politik sicherten. Der erste Entwurf eines Völkerbundpaktes enthielt noch keinen derartigen Vorbehalt, da Wilson persönlich den Standpunkt vertrat, daß Monroe-Doktrin und Völkerbund keine sich gegenseitig ausschließenden Begriffe seien[86]). Der bisher von den Vereinigten Staaten auf Grund der Monroe-Doktrin ausgeübte Schutz des amerikanischen Kontinents sollte nach Wilsons Meinung auf den Völkerbund übergehen, während den europäischen Staaten im einzelnen nach wie vor die Intervention in amerikanischen Angelegenheiten verwehrt bleiben sollte.

Zu einer Aenderung seiner Ansicht mußte sich Wilson indessen nach Empfang eines Telegramms Tafts entschließen, welches den Präsidenten darauf hinwies, daß sämtlichen amerikanischen Staaten, ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Völkerbund, entweder allein oder zusammen das Recht

---

[85]) Lansing aaO. S. 125 ff.
[86]) Schücking-Wehberg aaO. S. 15 ff.; S. 670 ff.

zustehen müsse, die Integrität amerikanischen Gebietes und die Unabhängigkeit der Regierungen dieser Gebiete zu schützen. Ebenso müsse ihnen das Recht zustehen, im Interesse des amerikanischen Friedens gegen den Uebergang amerikanischen Gebietes an außeramerikanische Staaten zu protestieren und gegebenenfalls einen solchen mit Gewalt zu verhindern.

Diese Anregung nahm Wilson auf und unterbreitete sie unter ausführlicher Begründung am 10. 4. 1919 der Völkerbundskommission. Hierbei stieß der amerikanische Vorbehalt begreiflicherweise auf Widerstand. Insbesondere die französische Delegation betrachtete den vorgeschlagenen Vorbehalt als das, was er ist, nämlich eine Abschwächung des Art. 10 der Akte, als dessen Zusatz er ja ursprünglich gedacht war. Mit Recht wurde auf die völlige Unbestimmtheit der amerikanischen Doktrin hingewiesen. Wilson versuchte zwar, die Hartnäckigkeit der französischen Delegierten, die auf einer klaren Definition bestanden, durch den Hinweis darauf abzulenken, daß bei Widersprüchen zwischen der Völkerbundakte und der Monroe-Doktrin die erstere vorgehe. Er drang damit jedoch nicht durch. Der drohende offene Bruch wurde aber dadurch vermieden, daß es Wilson gelang, sich auf Umwegen durch Zugeständnisse anderer Art von Clemenceau die Zustimmung zu sichern. Besser als anderswo kommt an dieser Stelle die ganze Kompromißnatur des Friedensvertrages zum Ausdruck, die Kraus[87]) neben seiner Unaufrichtigkeit eines seiner typischen Merkmale nennt. So hat England durchgesetzt, daß die Bestimmungen über die Freiheit der Meere ausgelassen wurden; Frankreich die Fadenscheinigkeit der Bestimmungen über die Abrüstung, und hat Italien erreicht, daß der päpstliche Stuhl nicht als Mitglied des Völkerbundes vorgesehen ist. So sind auch die Vereinigten Staaten zu ihrem Monroe-Vorbehalt gekommen.

So gelang die Annahme des endgültigen Entwurfs, von dem die in der Kommission nicht vertretenen Staaten am 16. 4. 1919 Kenntnis erhielten. Er wurde am 28. 4. 1919 der fünften Plenarsitzung der Friedenskonferenz vorgelegt und damit war Artikel 21 in folgender Fassung angenommen:

„Internationale Vereinbarungen, wie Schiedsgerichtsverträge und Verständigungen über bestimmte Gebiete wie die Monroe-Doktrin, die der Aufrechterhaltung des Friedens dienen, werden nicht als unvereinbar mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Akte betrachtet."

Wilson ist der Auffassung gewesen, daß Art. 10 für den Völkerbund das selbe bedeutet wie die Monroe-Doktrin für die Vereinigten Staaten und den amerikanischen Kontinent. In Wirklichkeit richtet sich die Monroe-Doktrin gegen Handlungen viel weiterer Art als Art. 21, indem sie nicht nur militärische Angriffe, sondern auch diplomatische Einmischungsversuche und sogar private Handlungen in Amerika verbietet, die möglicherweise geeignet sind, zu einem Zuwachs der politischen Macht eines nichtamerikanischen Staates auf dem amerikanischen Kontinent zu führen. Auch ist bei beiden durchaus der Rechtsgrund ein anderer. Während in Art. 10 eine vertragsmäßige wechselseitige Garantie zum Ausdruck kommt, bedeutet die Monroe-Doktrin eine ganz einseitig von den Vereinigten Staaten beanspruchte Aufsicht und Schutzherrschaft über den amerikanischen Kontinent[88]).

Die Bezeichnung der Monroe-Doktrin als entente régionale ist schon bei den Verhandlungen über Artikel 21 angegriffen worden. Nur die südamerikanischen Staaten waren mit Rücksicht darauf, daß gewisse Gedanken der Monroe-Doktrin sich in ganz Amerika der Anerkennung erfreuen, im allgemeinen mit dieser Bezeichnung zufrieden. Der chilenische Völkerrechtler Alvarez wollte die Monroe-Doktrin in Artikel 21 sogar mit der Bezeichnung „Amerikanisches Völkerrecht" belegt wissen[89]). Beides ist deshalb unrichtig, weil es in dem einen wie in dem anderen Falle an Kontrahenten einer derartigen vertragsmäßigen Monroe-Doktrin fehlt.

---

[87]) Kraus, Wesen des Völkerbundes S. 54.
[88]) Schücking-Wehberg aaO. S. 678 ff.
[89]) Darüber ausführlich unten S. 67 ff.

Es ist nämlich zwischen den Staaten Amerikas niemals zu einer Einigung über die Monroe-Doktrin gekommen, schon deshalb nicht, weil man jeweils in den Vereinigten Staaten und in den anderen Gebieten der neuen Welt etwas ganz anderes unter dieser Doktrin versteht. Der öffentlichen Meinung in der Union hat immer nur das als Monroe-Doktrin vorgeschwebt, was durch die amerikanischen Staatsmänner im Verlaufe der mehr als hundertjährigen Geschichte der Doktrin in diese hinein interpretiert worden ist. Die Monroe-Doktrin der Vereinigten Staaten ist dadurch zu einer Summe von politischen Doktrinen geworden, die überhaupt nicht gültig bestimmbar ist, weil sich ihre Höhe und ihr Inhalt je nach der politischen Lage und den auf dem Spiele stehenden Interessen der Union um neue Interpretationen erweitert, deren Bestimmung und Auslegung einzig und allein von den Vereinigten Staaten in Anspruch genommen wird. Es besteht kein Zweifel daran, daß es den Vereinigten Staaten bei Schaffung des Artikels 21 nur um die Sicherung der Freiheit ihrer monroistischen Politik zu tun gewesen ist; es nahm sich natürlich besser aus, wenn man der sehr einseitigen Monroe-Politik den Anstrich einer entente régionale gab,weil man dadurch besser als durch etwas anderes dokumentieren konnte, in welchem herzlichen Verhältnis man immerhin zu den anderen amerikanischen Staaten steht.

Etwas ganz anderes versteht man im Süden Amerikas unter der Monroe-Doktrin. Es ist dabei davon auszugehen, daß auch die südamerikanischen Staaten gewisse Gedanken der ursprünglichen Monroe-Botschaft von sich aus anerkannt oder besser gesagt gebilligt haben. Es ist dies jener Teil der Botschaft, der sich auf das Verbot weiterer europäischer Kolonisation und Intervention bezieht und zunächst ja vorwiegend dem Schutze dieser Staaten dienen sollte. Was sie aber nie anerkannt haben, sind die Erweiterungen, welche von den Vereinigten Staaten über die ursprüngliche Monroe-Doktrin hinaus vorgenommen worden sind, insbesondere ist vom Süden niemals eine Sonderstellung der Vereinigten Staaten auf dem amerikanischen Kontinent anerkannt worden. Die Zustimmung der lateinamerikanischen Staaten zu Art. 21 läßt sich daher nur so erklären, daß sie im Gegensatz zur Union von der Auffassung ausgegangen sind, Art. 21 beinhalte nur die Monroe-Doktrin in ihrer auch vom Süden gebilligten Form. Jedoch ist dies in der Fassung des Artikels nicht erkennbar zum Ausdruck gekommen.

Die Bezeichnung der Monroe-Doktrin als entente régionale ist völlig verfehlt, denn eine solche entente existiert in Wirklichkeit nicht. Es ist, wie bereits hervorgehoben, noch nie eine Einigung zwischen den Staaten des amerikanischen Kontinents dahingehend erzielt worden, daß die Monroe-Doktrin als regionale Uebereinkunft der amerikanischen Staaten anzusehen sei. Eine entsprechende Einigung dürfte auch deswegen nicht zu erzielen sein, weil entweder die Union oder die anderen Staaten des Kontinents ihre Auffassung von der Monroe-Doktrin grundsätzlich revidieren müßten. Durch die bloße Bezeichnung der Doktrin als entente régionale wird diese aber auch noch nicht zu einer solchen. Die Auffassung, die Monroe-Doktrin sei durch Aufnahme in Art. 21 zu einem Satz des amerikanischen Völkerrechts geworden[90]), ist willkürlich, und läßt sich auf eine erzielte Einigung nicht stützen, die sich vor allem doch auf den Umfang der Doktrin hätte beziehen müssen.

In Wirklichkeit ist bei der unklaren Fassung des Art. 21 sowohl der Standpunkt der südamerikanischen Staaten wie auch der der Union durchgedrungen, denn beide Seiten können im Falle einer Anwendung des Art. 21 behaupten, daß unter der dort erwähnten Monroe-Doktrin die Doktrin in ihrem Sinne zu verstehen sei[91]), ohne daß ihnen diese Behauptung widerlegt werden könnte. Die Vereinigten Staaten haben ihrerseits erreicht, was sie wollten,

[90]) Gottberg aaO. S. 72.

[91]) Richtig hat denn auch der Vertreter von Honduras bedauert, daß in Art. 21 die Monroe-Doktrin nicht näher erläutert und festgelegt worden ist. Schücking-Wehberg aaO. S. 18.

nämlich die Hineintragung ihrer dehnbaren Monroe-Politik in die Völkerbundsatzung, ohne durch eine Definition in der Auslegung dieser Doktrin irgendwie beengt zu sein.

Ob man berechtigt ist, die Monroe-Doktrin, wie in Art. 21 geschehen, eine Verständigung über bestimmte Gebiete zu nennen, die der Aufrechterhaltung des Friedens zu dienen bestimmt ist, kann doch angesichts der Geschichte der Monroe-Doktrin recht zweifelhaft sein. Die Vereinigten Staaten haben sich doch gerade auf Grund der Monroe-Doktrin in internationale Streitigkeiten eingemischt, was in den meisten Fällen nur deswegen friedlich verlaufen, weil man vor der Macht der Union doch schon zuviel Respekt hatte, um es auf einen Waffengang um die Monroe-Doktrin ankommen zu lassen. Trotzdem soll nicht bestritten werden, daß die Monroe-Doktrin, wäre sie in ihrer alten idealen Form geblieben, diese Aufgabe der Friedenserhaltung sehr wohl hätte erfüllen können. Durch Art. 21 wird jedoch von vornherein als feststehend erachtet, daß die Monroe-Doktrin der Aufrechterhaltung des Friedens dient, und der Völkerbund hat daher nicht das Recht, sich als eine höhere Instanz über dieser politischen Maxime stehend zu betrachten.

Materiell bedeutet die Hineintragung der Monroe-Doktrin in die Völkerbundsakte, daß der Völkerbund Amerika gegenüber auf wichtige Zuständigkeiten in amerikanischen Angelegenheiten verzichtet. Die amerikanischen Staaten erlangen durch Art. 21 eine Ausnahmestellung, die in ihrer Bedeutung in der Gegenwart noch nicht abzusehen ist. Bisher sind die Vereinigten Staaten dem Völkerbund noch nicht beigetreten. Trotzdem äußert Art. 21 seine Tragweite darin, daß auch jeder andere amerikanische Staat sich auf Art. 21 in der Weise berufen kann, daß Aktionen des Bundes auf dem amerikanischen Kontinent als gegen die Monroe-Doktrin verstoßend unzulässig sind. Außerdem kann aber auch jeder andere Mitgliedsstaat des Völkerbundes sich auf Art. 21 berufen und einer Aktion gegen den amerikanischen Kontinent widersprechen, denn Art. 21 ist nicht als Vorbehalt eines einzelnen amerikanischen Staates oder des amerikanischen Kontinents gedacht, sondern ist Vertragsbestandteil, auf den sich jeder dem Vertrage beitretende Staat berufen kann.

Streitfragen betreffend die Auslegung der Monroe-Doktrin im Einzelfalle würde, soweit hierdurch die Zuständigkeit des Bundes berührt wird, gemäß Art. 12 ff. der Völkerbundsakte der Bund zu entscheiden haben. Das ist aber durchaus nicht nach dem Sinn der Vereinigten Staaten, wie der 5. Vorbehalt des amerikanischen Senats zum Friedensvertrag besagt. Nach diesem Vorbehalt obliegt es einzig und allein den Vereinigten Staaten, die Tragweite der Monroe-Doktrin zu bestimmen.

„Die Vereinigten Staaten werden dem Urteil oder der Untersuchung der Bundesversammlung oder des Rates der Gesellschaft der Nationen, wie der genannte Vertrag sie vorsieht, keinerlei Frage unterstellen, die nach ihrer Meinung einen Teil oder eine Folge ihrer traditionellen, gemeinhin unter dem Namen der Monroe-Doktrin bekannten Politik bildet; die genannte Doktrin darf nur allein durch die Vereinigten Staaten ausgelegt werden, und es wird hier erklärt, daß sie der Gerichtsbarkeit der erwähnten Gesellschaft der Nationen ganz entzogen bleibt und durch die Bestimmungen des gesamten Friedensvertrages mit Deutschland nicht betroffen werden kann."

Da dieser Vorbehalt des amerikanischen Senats, in dem wohlgemerkt von einer entente régionale gar keine Rede ist, mit der Rechtslage nach der Völkerbundakte nicht übereinstimmt, haben es die Vereinigten Staaten vorgezogen, demVölkerbund ganz fernzubleiben, nach Monaten kritischer Prüfung jedes Artikels der Völkerbundsakte und des Friedensvertrages. Sie sind lieber wieder zu ihrer alten Isolation zurückgekehrt. Die Ablehnung des Friedensvertrages und des Völkerbundpaktes durch den Senat der Vereinigten Staaten ist eine deutliche Abkehr von der Wilsonschen Weltpolitik und eine bewußte Aeußerung des Willens, wieder wie früher eine Isolationspolitik zu betreiben.

---

[92]) Schücking-Wehberg aaO. S. 674.

Dem gleichen Schicksal der Ablehnung erlagen die von Wilson geplanten Abwehrbündnisverträge mit Frankreich und England, die bestimmten, daß im Falle Frankreich von Deutschland grundlos angegriffen würde, die beiden anderen kontrahierenden Mächte sich verpflichteten, Frankreich vor diesem Angriff zu schützen. Die Garantie in diesen Verträgen ging insofern noch weiter als in Art. 10 der Völkerbundsakte, als in den Bündnisverträgen sogar eine positive Pflicht der Vereinigten Staaten festgelegt war, im Angriffsfalle zugunsten Frankreichs einzugreifen. Aus diesem Grunde mußte sich daher diesen Verträgen in den Vereinigten Staaten eine noch größere Opposition entgegenstellen als gegen die Völkerbundsakte und den darin enthaltenen Art. 10[93]).

Wie Wilson überhaupt dazu kam, sich in Verhandlungen über diese Verträge einzulassen, kann hier nicht näher aufgezeigt werden. Jedenfalls fand vor der Annahme des endgültigen Entwurfs des Friedensvertrages eine Einigung zwischen Wilson, Lloyd George und Clemenceau dahingehend statt, über die von Frankreich begehrten Verträge zu verhandeln. Die Unterzeichnung durch Wilson fand an dem gleichen Tage statt, an dem in Versailles die Unterzeichnung des Versailler Friedensvertrages vollzogen wurde.

Es ist fast überflüssig hinzuzufügen, daß diesem mit der traditionellen Haltung der Vereinigten Staaten in der Vermeidung von Bündnissen unvereinbaren Vertrage die Verwerfung durch den Senat zuteil werden mußte, der am 26. Juli 1919 die Vorlegung des bis dahin geheim gehaltenen Vertrages erzwang. Auch diese bewußte Abkehr von einem Bündnis mit europäischen Staaten beweist die Wiederkehr der traditionellen Desinteressementspolitik.

In diesen Zusammenhang der amerikanischen Desinteressementspolitik nach dem Weltkriege gehört insbesondere die Weigerung der Vereinigten Staaten, an der Regelung der durch den Weltkrieg entstandenen Gebietsfragen teilzunehmen. Es interessiert hier insbesondere eine Note Hughes an den Fürsten Lubomirski vom 17. Mai 1921, die eine sehr deutliche Ablehnung der polnischen Einladung ist, an der Regelung und Schlichtung der oberschlesischen Gebietsfrage durch Entsendung von Militär teilzunehmen.

„Meiner Meinung nach ist die Regelung eines Grenzstreites der vorliegenden Art eine Angelegenheit, die Europa betrifft, und eine Angelegenheit, in welche in Uebereinstimmung mit der traditionellen Politik der Vereinigten Staaten die amerikanische Regierung nicht verwickelt werden sollte."

Diese Note gibt deutlich dem bereits durch Abschluß des Sonderfriedens mit Deutschland eingenommenen Standpunkt Ausdruck, daß die Vereinigten Staaten nicht in die europäischen Gebietsregelungen und Grenzstreitigkeiten verwickelt zu werden wünschten.

Bemerkenswert ist dies auch deshalb, weil Wilson selbst, entsprechend seiner Ueberzeugung von der Wirkungslosigkeit des Desinteressementsprinzips, in der Frage der Gebietsregelungen in Europa, auf einem anderen Standpunkt stand. Wilsons Auffassung war beherrscht von der Mitverantwortung der Vereinigten Staaten an allen fundamentalen europäischen und Weltfragen überhaupt. In Voraussicht des nach seiner Meinung unzweifelhaften Triumpfes der alliierten Armeen hatte Wilson schon im Jahre 1917 im Rahmen des Washingtoner auswärtigen Amtes eine Gruppe von Sachverständigen organisiert, deren Aufgabe in der Sammlung und Sichtung von Tatsachenmaterial und der Vorbereitung von geographischen Statistiken und Karten bestehen sollte. Das sollte die Vorarbeit für die auf den Friedensverhandlungen zur Erörterung kommenden territorialen Fragen sein.

Wilson hatte bei Beratung des Mandatssystems einen Plan aufgestellt, an dem auch die Vereinigten Staaten beteiligt sein sollten. Daß dabei in Ausführung dieses Plans die Vereinigten Staaten von Streitigkeiten mit der Alten Welt nicht verschont bleiben würden, war von vornherein klar, und deshalb mußte die Absicht Wilsons notwendig auf Widerstand im Senat stoßen.

---

[93]) Lansing aaO. S. 125 ff.

Während der Erörterungen über Mandate und ihre Verteilung unter die Mächte war eine lebhafte Propaganda[94]) für die Uebernahme des Mandats über Armenien und Konstantinopel durch die Vereinigten Staaten betrieben worden, die beide für die übernehmende Macht eine große finanzielle Belastung und eine dauernde Quelle von Streitigkeiten sein mußten. Obwohl es offensichtlich war, daß man damit den in diesem Punkte etwas leichtgläubigen Wilson mißbrauchen wollte, erklärte dieser sich hinsichtlich Armeniens zur Uebernahme eines Mandats bereit. Weit weniger kurzsichtig war der Senat.

Das Mandatssystem ist in den Versailler Vertrag mit aufgenommen. Als ein Jahr nach Unterzeichnung des Vertrages Wilson den Kongreß um seine Zustimmung zur Uebernahme eines Mandats über Armenien durch die Vereinigten Staaten ersuchte, wurde ihm die Zustimmung verweigert. Deutlicher läßt sich die Abkehr des Kongresses von der Wilsonschen Weltpolitik nicht dokumentieren.

Ueber die strikt ablehnende Haltung der Vereinigten Staaten, an der Lösung der fundamentalen europäischen politischen Fragen teilzunehmen, unterrichtet am besten eine Note Hughes an den italienischen Botschafter Ricci anläßlich der Einladung an die Union, an der Konferenz von Genua teilzunehmen, vom 9. März 1922.

„Seit Empfang der ersten Note Eurer Exzellenz ist die Frage der Stellungnahme der Vereinigten Staaten zu der vorgeschlagenen Konferenz ernstlich erwogen worden. Sie werden verstehen, daß die Regierung der Vereinigten Staaten großes Interesse an jeder Konferenz nehmen muß, welche wirksame Maßregeln zur Förderung des wirtschaftlichen Wiederaufbaus Europas verheißt; denn es ist nicht nur unser innigster Wunsch, daß die Völker, welche am meisten unter den Verwüstungen und Verwirrungen des Krieges gelitten haben, zur Wohlfahrt zurückkehren ,sondern es ist auch klar, daß ohne die Gesundung Europas von einer Besserung der Welt keine Rede sein kann.

Die Regierung der Vereinigten Staaten hat mit teilnehmendem Empfinden jeden geeigneten Schritt zur Erreichung dieses Zieles geprüft. Mit Bedauern benachrichtige ich Euer Exzellenz, daß als Ergebnis dieser Prüfung festgestellt worden ist, daß man unmöglich dem Schluß entgehen kann, daß die vorgeschlagene Konferenz hauptsächlich keine Wirtschaftskonferenz ist, sondern daß sie eher einen politischen Charakter trägt, an der sich die Regierung der Vereinigten Staaten in nützlicher Weise nicht beteiligen könnte. Die Regierung der Vereinigten Staaten muß auf die klar ausgesprochene Ueberzeugung des amerikanischen Volkes Rücksicht nehmen, daß, wie sehr auch die Regierung der Vereinigten Staaten wünscht, in angemessener Weise an dem Wiederaufbau Europas teilzunehmen, sie doch nicht ohne dringende Notwendigkeit in die Fragen der europäischen Politik verwickelt werden sollte."

Was das Verhältnis der Vereinigten Staaten zum Völkerbund anbetrifft, so haben die Vereinigten Staaten bisher abgelehnt, ihre Geschicke mit denen des Völkerbundes in irgendeiner Weise verknüpfen zu lassen. Lediglich die Bemühungen, die Vereinigten Staaten am Ständigen internationalen Gerichtshof zu beteiligen, sind letztlich von Erfolg begleitet gewesen. Die Vereinigten Staaten haben den Friedensvertrag von Versailles nicht unterschrieben, sondern haben unter dem 25. August 1921 einen Sonderfrieden mit Deutschland geschlossen[95]), in dessen Artikel 2,2 ausdrücklich hervorgehoben ist, daß durch den Abschluß dieses Vertrages die Vereinigten Staaten in keiner Weise durch Maßnahmen des Völkerbundes, des Völkerbundrates oder der Völkerbundversammlung gebunden sein wollen.

---

[94]) Lansing aaO. S. 111 ff.
[95]) R.G.Bl. 1921 S. 1317 ff.

Es hat sich somit gezeigt, daß sich die Vereinigten Staaten scheinbar in besonders entschiedener Weise von politischen Bindungen an Europa freizuhalten suchen. Diese offizielle Abwesenheit der Vereinigten Staaten wird bei jeder sich bietenden Gelegenheit von neuem erklärt. Trotzdem wird sich erweisen, daß sie materiell bei allen wichtigen europäischen Fragen der Politik beteiligt sind, wenn auch auf eine ganz besondere, dem flüchtigen Beschauer nicht gleich erkennbare Weise. Die Beteiligung ist deshalb aber nicht weniger effektiv. Es ist heute kein reines Desinteressement mehr, das die Politik der Vereinigten Staaten Europa gegenüber kennzeichnet, sondern ein Gemisch von Abwesenheit und Anwesenheit. „Diese eigenartige Mischung von offizieller Abwesenheit und effektiver Anwesenheit kennzeichnet das heutige Verhältnis des Völkerbundes und Europas zu den Vereinigten Staaten von Amerika“[96]).

Dahin gehört zunächst einmal, daß zwar nicht die Union, wohl aber eine Reihe anderer amerikanischer Staaten als unabhängige Staaten dem Völkerbund angehören, obwohl sie in Wirklichkeit von den Vereinigten Staaten abhängig sind, da ihr außenpolitisches Handeln unter der Kontrolle der Vereinigten Staaten steht. So wird Panama seit jener denkwürdigen Revolution von 1903[97]) in der Liste der unabhängigen Staaten geführt. Dabei ist diese Republik praktisch ein Gebietsteil der Vereinigten Staaten, insbesondere ist die Kanalzone ein Streifen amerikanischen Territoriums. Außenpolitische Differenzen zwischen Panama und einem anderen Staat können ernsthaft kaum noch entstehen, weil Panama immer der Weisung des Präsidenten der Vereinigten Staaten in solchen Fragen folgen muß, die möglicherweise Konflikte mit fremden Ländern herbeiführen könnten. „Diesem Rat zu folgen, sich zu weigern, würde als eine Beleidigung der Würde und Sicherheit eines Hundertmillionenvolkes angesehen werden“[98]).

So sind weiter Kuba, Haiti, San Domingo und Nicaragua Mitglieder des Völkerbundes und gegebenenfalls auch des Völkerbundrates, obwohl sie teils durch Verträge, die typisch für die moderne Art der Beherrschung eines Staates sind, teils de facto wie der Rest der zentralamerikanischen Staaten, an die Union gebunden sind, deren Weisungen nachzukommen sie tatsächlich oder rechtlich verpflichtet sind. Alle diese Staaten bilden infolgedessen mit der Union ein politisches System, sind aber trotz ihrer Verbundenheit mit diesem System[99]) Mitglieder des Völkerbundes, während die Union als der beherrschende Staat diesem noch nicht angehört. Dennoch stehen die Vereinigten Staaten dem Völkerbund nicht fern, denn sie haben die Möglichkeit, über die von ihnen beherrschten Staaten hinweg auf die Entschließungen des Völkerbundes einzuwirken, da diesen angeblich „unabhängigen“ Staaten wie allen anderen Mitgliedern des Völkerbundes Sitz und Stimme zusteht. So erstreckt sich ähnlich dem britischen Reich noch ein anderes politisches System, das Imperium der Vereinigten Staaten, in den Völkerbund und wirkt auf die Gestaltung der politischen Verhältnisse in Europa ein, ohne daß deshalb die Vereinigten Staaten gezwungen wären, ihre an Europa formell desinteressierte Politik aufzugeben oder zu verändern.

In den Zusammenhang unserer Behauptung, daß die Vereinigten Staaten in Europa politisch nur formell desinteressiert, tatsächlich aber wirksamst beteiligt sind, gehört ferner das schon oben aufgerollte Problem des Art. 21 der Völkerbundakte.

---

[96]) Schmitt aaO. S. 348 ff.
[97]) Oben S. 23 ff.
[98]) Hart aaO. S. 329.
[99]) Kunz, Staatenverbindungen S. 391, rechnet diese Fälle zu den Quasiprotektoraten. Aeußerst treffend kennzeichnet Hart aaO. S. 336 das Verhältnis der Vereinigten Staaten zu diesen Gebieten mit dem Beispiel von den 48 legitimen Kindern der Union, und von den anderen schwarzen, die außerhalb der Union bleiben müssen, weil diese die schwarze Farbe nicht mag!

Die Vereinigten Staaten selbst können natürlich, solange sie dem Bunde fernbleiben, für sich im Verhältnis zum Völkerbund aus Art. 21 keinerlei Rechte herleiten. Art. 21 wäre also insoweit gegenstandslos. Nun besteht aber die Möglichkeit, daß sich die anderen amerikanischen Mitgliedstaaten, insbesondere die von der Union abhängigen, dem Völkerbund gegenüber auf seine Bindung in solchen Angelegenheiten berufen, die der amerikanischen Monroe-Doktrin unterfallen. Ihnen gegenüber ist der Völkerbund zum Verzicht auf seine Zuständigkeit in amerikanischen, von der Monroe-Doktrin umfaßten Angelegenheiten verpflichtet, denn Art. 21 ist nicht individuell zugunsten eines einzelnen Staates als Reservat gedacht, sondern Vertragsbestandteil und infolgedessen von dem Völkerbund gegenüber jedem Mitgliedstaat zu respektieren.

Trotzdem nun die amerikanischen Staaten durch die Einführung der Monroe-Doktrin in der Völkerbundssatzung vor Aktionen des Bundes auf dem amerikanischen Kontinent geschützt und insoweit den Verpflichtungen der Mitgliedschaft zu einem bedeutenden Teil enthoben sind, genießen sie doch gleichwohl völlig die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder und sind vor allem an den Entscheidungen und Entschließungen des Völkerbundes beteiligt. Sie können in Europa dreinreden, ohne sich in amerikanischen Angelegenheiten hineinreden zu lassen. Man kann deshalb wohl mit Schmitt sagen: „daß der Völkerbund auf dieser Seite gelähmt ist und auf diesem Bein hinkt“[100]).

Die Vereinigten Staaten sind nicht Mitglied im Genfer Völkerbund. Kann aber da, wo ihre Monroe-Doktrin wie im Art. 21 der Völkerbundsakte anerkannt ist und dieser Artikel durch andere amerikanische Staaten geltend gemacht werden kann, praktisch noch von einer Abwesenheit der Union die Rede sein?

Scheinen diese Beweise für die effektive Anwesenheit der Vereinigten Staaten in Europa nicht ohne weiteres erkennbar, so wird bei einer Untersuchung der Haltung der Vereinigten Staaten bei der Regelung der Reparationsfragen deutlich erlichtlich, wie doch diese Fragen ohne die Vereinigten Staaten garnicht lösbar sind, und wie letztere trotzdem formell die weiteste Zurückhaltung üben. So erklärte beispielsweise Hughes am 12. Dezember 1923 über die Frage der Teilnahme amerikanischer Sachverständiger an den Untersuchungsausschüssen der Reparationskommission, daß alle Vertreter der Regierungen und die Mitglieder der Kommission zum Ausdruck gebracht hätten, daß es wünschenswert sei, wenn amerikanische Sachverständige an den Ausschüssen teilnehmen würden. Die Regierung der Vereinigten Staaten sei jedoch nicht in der Lage, sich vertreten zu lassen. Sie würde es aber begrüßen, wenn die Einladung direkt an die Sachverständigen erginge und diese die Einladung annehmen würden.

Das Londoner Protokoll vom 16. August 1924 beruht auf Verträgen zwischen der Reparationskommission und Deutschland. In der Einleitungsformel ist gesagt, daß sich die Vereinigten Staaten durch Vertreter mit genau umgrenzter Vollmacht angeschlossen haben[101]). Ebenso sind die Vereinigten Staaten an dem Pariser Abkommen vom 14 Januar 1925 beteiligt, in welchem man sich über die Verteilung der Annuitäten einigte. Präsident Coolidge hielt es für nötig, an den Senat, dem er am 4. Februar 1925 den Text des Abkommens zugehen ließ, ein Begleitschreiben beizufügen, in welchem der Präsident ausdrücklich hervorhob, daß die Vereinigten Staaten durch die Annahme des Pariser Abkommens in keiner Weise politisch in europäische Angelegenheiten verwickelt würden, daß mithin vom Standpunkt des Desinteressementsprinzips aus für die amerikanische Politik nichts zu besorgen stünde. Die Vereinigten Staaten hätten sich durch dieses Abkommen politisch nicht verpflichtet und könnten deshalb auch nicht gezwungen werden, sich mit den

---

[100]) Schmitt aaO.
[101] Schmitt aaO. S. 349 ff.

anderen Unterzeichnern an Aktionen zu beteiligen, die gegen Deutschland zur Erzwingung von Reparationszahlungen gerichtet würden.

Das Eigenartige und Auffällige in der Haltung der Vereinigten Staaten ist, daß sie sich bei der Regelung der Reparationsfragen, obwohl formell an dieser Regelung nicht beteiligt, die Teilnahme dadurch gesichert haben, daß in allen entscheidenden Momenten der Durchführung die Mitwirkung eines „amerikanischen Bürgers" in den Verträgen erscheint.

So wird nach § 2a des Art. 1 der Anlage 4 zum Dawes-Plan wenn die Reparationskommission über eine Frage der Durchführung des Dawesplans zu entscheiden hat, ein Bürger der Vereinigten Staaten mit Stimmrecht an den Beratungen teilnehmen. Er ist nicht der Vertreter der Vereinigten Staaten, sondern tritt lediglich als amerikanischer Bürger auf, damit die formelle Zurückhaltung der Union nicht durchbrochen wird.

Bei der Feststellung einer deutschen Verfehlung gegen die Reparationsverpflichtungen hat wieder ein amerikanischer Bürger mitzuwirken.

In dem Sachverständigenausschuß zum Youngplan haben Frankreich, England, Belgien, Italien, Japan und Deutschland je zwei Sachverständige entsandt. Außerdem erbaten und erhielten die beteiligten Staaten mit Zustimmung der Vereinigten Staaten die Mirtwirkung zweier amerikanischer Bankiers, Young und Morgan, die aber wohlgemerkt nicht als Vertreter der Vereinigten Staaten, sondern lediglich als amerikanische Bürger und private Persönlichkeiten auftraten.

Zur Eröffnung der ersten Haager Konferenz 1930 hatten die Vereinigten Staaten nur einen Beobachter entsandt und blieben selbst unvertreten. Aber auch bei der Durchführung des Youngplans findet sich die eigenartige Beteiligung der Vereinigten Staaten wieder. So gehören sie durch den Präsidenten der amerikanischen Zentralbank und dessen Vertreter dem Verwaltungsrat der Bank für internationalen Zahlungsausgleich an. Mac Garrah, Präsident der Bundesreservebank in New York, war der erste Präsident dieses internationalen Bankinstituts.

Für Streitigkeiten aus dem Youngplan und den Haager Gesetzen[102]) ist ein besonderes Schiedsgericht eingesetzt. Der Vorsitzende dieses 5 Mitglieder umfassenden Schiedsgerichts ist ein „Bürger der Vereinigten Staaten."

Um in der Frage der Reparationen nicht mehr an die ehemaligen Verbündeten gebunden zu sein, hatte die amerikanische Regierung schon nach Abschluß der ersten Haager Konferenz bei der Reichsregierung angeregt, über die unmittelbare Zahlung der den Vereinigten Staaten in dem Plan der Sachverständigen zugewiesenen Teilbeträge mit Deutschland ein Sonderabkommen zu schließen. Mit dem Abschluß dieses Abkommens[103]) wurde auch die letzte Verbindung der Vereinigten Staaten mit der europäischen Gläubigergesamtheit gelöst, die seit Unterzeichnung des Pariser Abkommens der alliierten Finanzminister vom 14. Januar 1925 durch die Vereinigten Staaten immerhin noch bestanden hatte.

Trotz dieser formellen Loslösung der Vereinigten Staaten von der Regelung und Teilnahme an den wichtigsten europäischen Nachkriegsfragen ist es nicht zuviel gesagt, wenn man behauptet, daß diese Fragen, insbesondere die der Reparationen und interalliierten Schulden ohne die Vereinigten Staaten überhaupt nicht geregelt werden können. „Jene wirtschaftlichen Fragen haben aber eine unvermeidlich politische Bedeutung, und so wird eine wirkliche Abwesenheit der Vereinigten Staaten in Europa doch wieder undurchführbar"[104]).

Darüber kann die gegenwärtige formelle amerikanische Desinteressementspolitik mit ihrem verkrampften Bemühen, zwischen wirtschaftlichen und politischen Fragen in Europa zu unterscheiden und danach die Teilnahme

---

[102]) Gesetz über die Haager Konferenz R.G.B. 1930 S. 45.

[103]) Gesetz über das deutsch-amerikanische Schuldenabkommen vom 13. 3. 1930 (R.G.Bl. 1930 S. 385).

[104]) Schmitt aaO.

oder das Fernbleiben der Vereinigten Staaten einzurichten, nicht hinwegtäuschen. Es gibt heute in Wahrheit in Europa keine wirtschaftlichen Fragen, die nicht zugleich einen politischen Gehalt hätten. Wie sehr in Wirklichkeit die Vereinigten Staaten seit dem Weltkrieg mit Europa und der übrigen Welt verknüpft sind, dürfte angesichts der Weltkrise 1930/31 erschreckend deutlich geworden sein. Hierüber täuscht auch nicht die verzweifelte Anstrengung der Vereinigten Staaten hinweg, der Krise aus sich heraus, durch Mobilisierung der gesamten Wirtschaft und vor allem des inländischen Kapitalmarktes Herr zu werden. Die Vereinigten Staaten bilden heute nicht mehr wie in den ersten Anfängen ihrer Isolationspolitik eine in sich abgeschlossene Welt. Eine Isolationspolitik, die sich über diese Tatsache hinwegsetzt, muß notwendig zu einem solchen Zerrbild werden, wie es die heutige Politik der Vereinigten Staaten Europa gegenüber darstellt: formell Abwesenheit, materiell effektivste Mitwirkung an allen grundlegenden europäischen Fragen[105]).

Trotzdem dürfte aber wegen der Verehrung, die das Desinteressementsprinzip der Monroe-Doktrin in den Vereinigten Staaten genießt, mit einer Aufgabe des Desinteressementsprinzips und der diesem konformen Politik der Vereinigten Staaten Europa gegenüber nicht zu rechnen sein, die wir gegenwärtig als eine Mischung von Anwesenheit und Abwesenheit der Union in europäischen Fragen kennen gelernt haben. Zu einer Aufgabe dieser Politik dürfte es auch deswegen nicht kommen, weil sie außer in dem Isolationsbestreben auch noch in einer anderen Ursache begründet liegt, die in der gegenwärtigen, noch wenig gefestigten europäischen Struktur wurzelt und eine sehr klare geschichtliche Grundlage hat[106]).

Die Vereinigten Staaten haben durch ihren Eintritt in den Weltkrieg diesen zugunsten der Gegner Deutschlands entschieden und auf der Friedenskonferenz mitgewirkt, wo sie schon damals zwischen den Siegern und Besiegten eine Art schiedsrichterliche Stellung eingenommen haben, indem sie eine Reihe von Milderungen für Deutschland durchsetzten. Diese schiedsrichterliche Stellung nehmen die Vereinigten Staaten noch heute in Europa ein. Sie scheint sich in der Hilfsaktion Hoovers vom Juni 1931 für Deutschland, in welcher zum ersten Mal durch die Vereinigten Staaten ein Zusammenhang zwischen den deutschen Reparationsleistungen und den interalliierten Schulden anerkannt worden ist, von neuem zu bestätigen. Zu ihrer Durchführung scheint die in den vorstehenden Ausführungen gekennzeichnete Politik den Vereinigten Staaten als das geeignete Mittel.

Was man in Washington wünscht, ist die Möglichkeit, in allen fundamentalen europäischen Fragen eingreifen und einwirken zu können, ohne eine direkte europäische Politik machen zu müssen. Die traditionelle Haltung der Vereinigten Staaten Europa gegenüber ist schon immer von der Tatsache beherrscht gewesen, daß sie nicht in primärer Weise an europäischen Angelegenheiten interessiert sind, und daß darin ein schweres Moment der Schwäche liegt, wenn sie zu offen eine europäische Politik machen, es ist dies gewiß eine Lehre, die ihnen der Weltkrieg von neuem bestätigt hat. Hierin liegt vielleicht der Schlüssel zum Verständnis der heutigen Desinteressementspolitik der Vereinigten Staaten und der heutigen Gestalt des Desinteressementsprinzips der Monroe-Lehre.

---

[105]) Ernsthafte Männer wie Owen D. Young warnen eindringlich vor der Isolierung der Vereinigten Staaten, die durch nichts als den Geist des nationalen Eigennutzes bestimmt ist.

(Young anläßlich der Jahresfeier der Kalifornischen Universität 1930.)

[106]) Schmitt aaO. S. 349 ff.

2.

Die Panamerikanische Bewegung,

die Vereinigten Staaten und die Monroe-Doktrin.

Den Ausgangspunkt für eine historische Betrachtung der panamerikanischen Bewegung bildet das Rundschreiben Bolivars zu Lima vom 7. Dezember 1824. Dieses Rundschreiben steht ganz unter dem Eindruck der ein Jahr zuvor erlassenen Botschaft des Präsidenten Monroe und ist ein vollendeter Ausdruck der Ueberzeugung des amerikanischen Freiheitshelden von der Zusammengehörigkeit der amerikanischen Gebiete in ihren Beziehungen zur übrigen Welt.

„Nach fünfzehn der Unabhängigkeit Amerikas dargebrachten, opfervollen Jahren des Kampfes für die Errichtung eines Systems, das sowohl im Kriege wie im Frieden der Schild unseres neuerrungenen Schicksals sein soll, ist es Zeit, ins Auge zu fassen, daß die gegenseitigen Interessen und Beziehungen, die die amerikanischen Staaten, die früher spanische Kolonien waren, miteinander verbinden, auf eine fundamentale Grundlage gestellt werden, um die Stabilität ihrer Herrschaft dauernd zu gestalten“[104]).

Die Folge dieser Anregung war die Tagung der ersten panamerikanischen Konferenz in Panama unter Teilnahme von Columbien, Centralamerika, Peru, Mexiko, Chile, La Plata und Brasilien. Die Vereinigten Staaten waren nicht vertreten. Sucht man nach Ergebnissen dieser Konferenz, so wird sich feststellen lassen, daß Positives dabei nicht herausgekommen ist. Ihre Bedeutung liegt mehr auf ideellem Gebiet, und man kann sie mit Fried als die erste internationale Friedenskonferenz bezeichnen, insofern als auf dieser Konferenz schon die Gedanken einer Friedensgemeinschaft der Staaten und das Problem der Schiedsgerichtsbarkeit erörtert worden sind, die man in Europa erst achtzig Jahre später einer Behandlung für würdig erachtete.

Als Ziel der Beratung auf dieser Konferenz war auch die Aufnahme der Monroe-Doktrin in die internationale Praxis der amerikanischen Staaten genannt worden, denn die Absicht Bolivars ging dahin, die Politik der anderen amerikanischen Staaten mit der der Vereinigten Staaten in der Weise anzugleichen, daß er den Monroismus zum internationalen Dogma machte, das von allen Staaten des Kontinents auf das Nachdrücklichste vertreten werden sollte[108]). Der Ausführung dieser Absicht setzten aber die Vereinigten Staaten ihren Widerstand entgegen, der sich insbesondere gegen den Fall richtete, daß die latein-amerikanischen Staaten der Union ein Bündnis zur gemeinsamen Durchsetzung des Monroismus anbieten sollten. Kennzeichnend für diese die panamerikanischen Hoffnungen vereitelnde Haltung der Vereinigten Staaten ist die Botschaft Adams vom 15. März 1826. „The purpose of this Government is to concour in none measures which would import hostility to Europe or justly excite resentment in any of her states.“

Im übrigen erklärte der Präsident in seiner Anweisung an die Delegierten der Vereinigten Staaten, daß sich die Union zwar in der Abwehr Spaniens und Europas mit den anderen amerikanischen Staaten solidarisch fühle, daß sie aber nicht daran dächte, zu diesem Zweck irgendwelche Bindungen einzugehen. In dieser Geburtsstunde der panamerikanischen Bewegung kann man der Union nicht den Vorwurf ersparen, daß sie um eigener politischer Vorteile willen die Annäherungsversuche der Latein-Amerikaner zurückgewiesen hat, so daß die Ergebnislosigkeit des Kongresses nicht zum geringsten Teil auf ihr Konto zu setzen ist[109]).

---

[107]) Fried aaO. S. 7 ff.
[108]) Llorens aaO. S. 50 ff.
[109]) Fried aaO. S. 13 ff.

Diese Haltung der Vereinigten Staaten, die auch in Zukunft der amerikanischen Solidaritätsbewegung fernblieben, hatte nicht geringe Enttäuschung der lateinamerikanischen Staaten hervorgerufen. Diese Enttäuschung wuchs zur Besorgnis während des Kongresses zu Lima 1847. Während dieser Kongreß tagte, führten die Vereinigten Staaten mit einem amerikanischen Schwesterstaat, Mexiko, Krieg und annektierten große Gebiete[110]), so daß sich die in Lima versammelten lateinamerikanischen Staaten veranlaßt sahen, in den Art. 1,2 eines auf dem Kongreß unterzeichneten Föderationsvertrages die Monroe-Doktrin auch auf amerikanische Angriffe auszudehnen.

Die von den Vereinigten Staaten aus drohende Gefahr um den Bestand ihres Gebietes wurde auch die Veranlassung der Entstehung des sogenannten Kontinentalvertrages von Santiago, der am 15. 9. 1858 zwischen Chile, Peru und Ecuador mit der gegenseitigen Verpflichtung abgeschlossen wurde, keinerlei Abtretungen ihrer Gebiete vorzunehmen, auch keiner fremden Nation innerhalb ihrer Grenzen Niederlassungen zu gestatten[111]).

Der Kongreß von Lima 1864 vereinte Argentinien, Chile, Bolivien, Columbien, Peru, Ecuador, Guatemala und Venezuela. Das Ergebnis bestand aus zwei allerdings nicht ratifizierten Verträgen, nämlich einem Bündnisvertrag und einem Vertrag zur Erhaltung des Friedens. Auch dieser Kongreß richtete sich gegen die hemmungslose Expansionspolitik der Vereinigten Staaten, insofern die auf ihm beschlossene Union der lateinamerikanischen Staaten auch dann in Tätigkeit treten sollte, wenn von Seiten irgendeines amerikanischen Staates Absichten eines Protektorats sich ergeben sollten.

Seit 1864 gewinnt der Solidaritätsgedanke in Lateinamerika ständig an Boden. Wenn die Vorgeschichte der panamerikanischen Bewegung bis dahin noch keine greifbaren Erfolge gezeitigt hatte, so zeugte sie doch von einer Intensität der Solidaritätsidee, der ein endlicher Erfolg nicht versagt bleiben konnte. Aus der Vorgeschichte der panamerikanischen Bewegung ergibt sich aber, daß die wahren Träger der amerikanischen Solidaritätsbewegung niemals die Vereinigten Staaten, sondern die lateinamerikanischen Staaten gewesen sind.

Es ist klar, daß die erste und ursprüngliche Aufgabe der panamerikanischen Bewegung hauptsächlich die sein mußte, die staatliche Integrität der neuen südamerikanischen Länder zu überwachen, also die Durchsetzung eben der Grundsätze, die auch die Monroe-Doktrin vertritt. Hieraus hätte sich eigentlich eine Art Interessengemeinschaft mit den Vereinigten Staaten zum Zwecke der besseren Durchsetzung der Monroe-Doktrin herausbilden müssen.

Dabei ist hier gleich festzuhalten, daß die Monroe-Forderungen der lateinamerikanischen Staaten niemals dieses doppelte Gesicht gezeigt haben wie die Monroe-Doktrin der Nordamerikaner, sondern sich lediglich auf die Abwehr von Angriffen gegen den amerikanischen Kontinent beschränkt haben. An einer derartigen engeren Interessengemeinschaft hatten die Vereinigten Staaten eine Beteiligung aber bisher abgelehnt.

Es ist daher, bei der Bedeutung der Vereinigten Staaten auf dem amerikanischen Kontinent, verständlich, daß die Anregung des amerikanischen Staatssekretärs B l a i n e vom 29. Nov. 1881 begeistert aufgenommen wurde, zu einer allgemeinen Konferenz der amerikanischen Staaten in Washington zusammenzutreten; verbanden doch alle amerikanischen Staaten mit dieser Initiative der Vereinigten Staaten die Hoffnung, daß es nun mit der kontinentalen Ausbreitungspolitik der Vereinigten Staaten, mit ihrem Imperialismus und ihrer Hegemonie auf dem amerikanischen Kontinent zu Ende sei, mit einer Politik, die sich nirgends hatte Freunde erwerben können.

Der Zusammentritt zur ersten panamerikanischen Konferenz erfolgte, da der Anregung Blaines zunächst kein Erfolg beschieden war, erst im Jahre 1899 Es waren alle amerikanischen Staaten außer San Domingo in Washington ver-

---

[110]) Oben S. 13.
[111]) Fried aaO. S. 18 ff.

treten. Hauptsächlich wirtschaftliche Dinge waren es, mit denen man sich auf der Konferenz befaßte. Ein Arbitrationsabkommen wurde zwar angenommen, aber nicht ratifiziert; dagegen wurde die Errichtung der Internationalen Union der amerikanischen Republiken mit einem speziellen Handelsbüro beschlossen.

Die 2. und 3. panamerikanische Konferenz 1902 und 1906 zu Mexiko und Rio de Janeiro brachten ebenfalls keine greifbaren Resultate. Die Ratifikation der Vertragsentwürfe unterblieb zumeist. In Rio de Janeiro wurde hauptsächlich die Frage der gewaltsamen Eintreibung öffentlicher Schulden gegen amerikanische Staaten erörtert, die von manchen als Verletzung ihrer Souveränität angesehen wurde. Wegen der bevorstehenden Behandlung auf der 2. Haager Konferenz blieb dieser Gegenstand auf der panamerikanischen Konferenz unerledigt. Als bestes Resultat der ersten drei Konferenzen läßt sich jedoch der sichtbare Willen der meisten amerikanischen Staaten feststellen, an dem Frieden und an der Wohlfahrt des amerikanischen Kontinents mitzuarbeiten[112]).

Die 4. panamerikanische Konferenz 1910 zu Buenos Aires würde hinsichtlich ihrer Resultate hier ebenfalls nicht weiter interessieren, wenn nicht auf dieser Konferenz die Frage der Monroe-Doktrin aufgeworfen worden wäre. Die brasilianische Delegation hatte nämlich angeregt, die Konferenzteilnehmer sollten der nordamerikanischen Union eine Dankesnote für die Segnungen senden, welche die Monroe-Doktrin im Verlaufe des vergangenen Jahrhunderts den amerikanischen Staaten erwiesen habe. Diese Anregung wurde gleichzeitig als eine günstige Gelegenheit angesehen, eine Anerkennung durch sämtliche amerikanischen Staaten herbeizuführen[113]).

„Die lange Zeit, welche seit der Erklärung der Monroe-Doktrin verstrichen ist, gestattet uns in ihr einen hervorragenden Faktor anzuerkennen, der für internationalen Frieden auf dem amerikanischen Kontinent gewirkt hat. Aus diesem Grunde . . . senden die Latein-Amerikaner ihrer großen Schwester-Nation im Norden einen Ausdruck ihres Dankes für jene edle und selbstlose Handlung, welche von so großem Segen für die ganze neue Welt geworden ist"[114]).

Diese Fassung blieb nicht ganz unverändert, aber im allgemeinen erklärten die Delegationen doch ihr Einverständnis damit, die Monroe-Doktrin in der Fassung anzunehmen, wie sie 1823 formuliert worden war. Einzelne der Teilnehmerstaaten erachteten es jedoch für notwendig, im Hinblick auf das doppelte Gesicht der nordamerikanischen Monroe-Doktrin den Imperialismus und die Hegemoniepolitik der Vereinigten Staaten ausdrücklich zu verwerfen, eine Frage, über die man sich letzten Endes nicht zu einigen vermochte, sodaß die brasilianische Delegation ihre Anregung wieder zurückzog. Infolgedessen ist auch auf dieser Konferenz eine Anerkennung der Monroe-Doktrin durch die Teilnehmerstaaten nicht erfolgt.

Die 5. panamerikanische Konferenz tagte in Santiago de Chile vom 25. 3. bis Mitte Mai 1923, führte ihren Namen allerdings zu Unrecht, da nur 18 amerikanische Staaten vertreten waren, fehlten doch Mexiko, Peru und Bolivien, deren Regierungen von den Vereinigten Staaten nicht anerkannt worden waren. Das war bei der Anerkennungspraxis der Vereinigten Staaten nichts Ungewöhnliches. Während nach allgemein anerkannter völkerrechtlicher Anschauung das Legitimitätsprinzip und das Legalitätsprinzip keine Voraussetzung der Anerkennung der Regierungen bilden, ist nicht zu bezweifeln, daß insbesondere letzteres noch durchaus auf dem Gebiete der völkerrechtlichen Anerkennung von Regierungen eine Rolle spielt, zunächst in der sogenannten Tobar-Doktrin. Der Grundgedanke dieser Doktrin, entspringend dem Wunsche nach einer Befriedung des alle Zeit allzu revolutionären Mittelamerikas, ist enthalten in einem Schreiben Tobars[115]) vom 15. 3. 07 an den

---

[112]) Fried aaO. S. 88 ff.
[113]) Nabuco (Brasilien) abgedr. bei Alvarez aaO. S. 193 ff.
[114]) Alvarez, The Monroe-Doctrine S. 24, 193 ff.
[115]) Robinson-West S. 342.

bolivianischen Konsul in Brüssel und hat in zwei in Washington geschlossenen Verträgen der mittelamerikanischen Staaten folgendermaßen Ausdruck gefunden. Diese Verträge erheben für die beteiligten amerikanischen Staaten zur Norm, daß die Anerkennung einer mittelamerikanischen Regierung so lange nicht ausgesprochen werden dürfe, bis eine vom Volke frei gewählte Verfassung das Land in konstitutioneller Weise reorganisiert hat. Die Vereinigten Staaten haben an sich mit diesen Verträgen nichts zu tun. Sie haben aber aus ihrer Initiative zu den Washingtoner Konferenzen, auf denen diese Verträge abgeschlossen worden sind, und aus ihrer aktiven Mitwirkung bei Abschluß dieser Verträge für sich eine moralische Verpflichtung zur Anerkennung dieser mittelamerikanischen Nichtanerkennungspolitik hergeleitet, und, allerdings durch die Monroe-Doktrin lokal auf den amerikanischen Kontinent begrenzt, in ihre Anerkennungspraxis das Legalitätsprinzip eingeführt, wie es in den Manifest Wilsons vom 12. 3. 1913 und in einer Rede Coolidges vom 25. 4. 1927 zum Ausdruck gekommen ist. So auch die Rechtfertigung Wilsons für seine Nichtanerkennungspolitik Huerta (Mexiko) gegenüber vom 2. Sept. 1916[116]):

„So long as the power of recognition rests with me, the Government of the United States will refuse to extend the hand of welcome to anyone who obtains power in a sister-republic by treatury or violence."

Die Bedeutung einer allgemeinen völkerrechtlichen Gültigkeitsvoraussetzung der Anerkennung von Regierungen haben diese amerikanischen Praktiken jedoch nicht zu beanspruchen, obwohl ihre Verbindlichkeit für die an den Verträgen beteiligten Staaten nicht zu bezweifeln ist.

Aus dem Gedanken heraus, daß die Anerkennung ein freiwilliger, nicht erzwingbarer Akt, ist herzuleiten, daß in der Geltendmachung des Legalitätsprinzips bei der Anerkennung einer fremden Regierung auch keine Intervention gesehen werden kann. Stellt sonach das Verhalten der Vereinigten Staaten zwar keine Intervention dar, so ist doch nicht zu verkennen, daß — will man den Tatbestand der Erpressung wenigstens seinem Inhalt nach für das Völkerrecht verwerten — die amerikanische Anerkennungspraxis einer solchen internationalen Erpressung doch sehr nahe kommt.

Daß bei der Anerkennungspraxis der Vereinigten Staaten, die jeder ihnen unangenehmen Regierung die Anerkennung verweigern mit dem Vorgeben, sie sei nicht vom Willen des Volkes getragen, von einer „panamerikanischen Union" keine Rede sein kann, war im Hinblick auf die fehlenden Staaten, deren Regierungen von den Vereinigten Staaten sämtlich mit der erwähnten Begründung die Anerkennung verweigert worden war, den Teilnehmern der 5. Konferenz nicht verborgen geblieben. Der bisherige Rechtszustand in der Organisation der panamerikanischen Union war der gewesen, daß nur die in Washington akkreditierten diplomatischen Vertreter der von den Vereinigten Staaten offiziell anerkannten Regierungen unter Vorsitz des amerikanischen Staatssekretärs des Aeußeren den Board der panamerikanischen Union gebildet hatte. Der Schluß lag nun nahe, daß die Vereinigten Staaten es durch Nichtanerkennung mißliebiger Regierungen in der Hand hatten, diese wie zum Beispiel die Regierung Mexikos von der Tätigkeit in der panamerikanischen Union auszuschalten. Deshalb beschloß die Konferenz, sehr unter dem Widerstand des amerikanischen Delegierten Fletcher, daß auch diejenigen Staaten der panamerikanischen Union, die keine in Washington anerkannte Regierung besitzen, an dem Direktorium der panamerikanischen Union durch einen Spezialagenten beteiligt sein sollten.

Die Begrüßungsrede des chilenischen Staatspräsidenten über das Wesen des Panamerikanismus enthielt auch den Hinweis auf die Feststellung des Amerikaners Elihu Roots auf der dritten panamerikanischen Konferenz, daß die Vereinigten Staaten nie (!) Gebietsabtretungen oder Machterweiterungen angestrebt hätten und veranlaßte im Hinblick auf die Behandlung der

[116]) Robinson-West aaO.

kleineren mittelamerikanischen und karibischen Staaten, vor allem auch Mexikos, den kolumbanischen Delegierten zu lebhaften, begründeten Widerspruch.

Dann schlug Uraguay, unterstützt durch den chilenischen Völkerrechtler Alvarez, die Errichtung einer Art amerikanischen Völkerbundes vor, wobei es zu einer der nordamerikanischen Delegation sehr unerwünschten Erörterung des wahren Wesens der amerikanischen Monroe-Doktrin kam. In deren Verlaufe erklärte Fletcher, was von den Vereinigten Staaten selbst ja immer hervorgehoben worden ist, daß die Monroe-Doktrin lediglich eine durch die politischen Interessen der Union bedingte Lehre sei, die deshalb auch ganz allein zu entscheiden hätte, wie und wann diese Lehre ihre Anwendung finde.

Die Initiative Costa Ricas, einen höchsten panamerikanischen Gerichtshof zu errichten, blieb ohne Erfolg.

Wenn man dann noch die Behandlung der Abrüstungsfrage, an deren Erledigung den Vereinigten Staaten soviel liegen mußte, sich vergegenwärtigen darf, so kann man wohl sagen, daß diese Konferenz nicht nur keine greifbaren Erfolge gezeitigt hat, sondern geradezu ein Mißerfolg für die panamerikanische Solidaritätsbewegung gewesen st.

Die Behandlung der Abrüstungsfrage auf dieser Konferenz ergab eine Enthüllung der in Wirklichkeit existierenden, nur schlecht verhehlten amerikanischen Gegensätze[117]). Der Vorschlag Chiles, die Rüstungen zur See auf nur 60 000 tons pro Staat für 5 Jahre zu beschränken, fand bei Brasilien keine Gegenliebe. Der argentinische Delegierte erklärte, daß wohl jeder Staat den bewaffneten Frieden mißbillige, jedoch könne die Abrüstungsfrage nur auf Grund des besonderen Bedürfnisses geregelt werden. Die argentinische Presse warf Brasilien vor, daß es nur in den Weltkrieg eingetreten sei, um rüsten zu können. So habe Brasilien in den Jahren 191701923 neben dem regelmäßigen Budget 330 Millionen Pesos für Rüstungszwecke ausgegeben und dem brasilianischen Heer von 79 000 Mann stünde nur ein argentinisches von 26 000 Mann gegenüber. Auch Chile habe seit zehn Jahren mehr als doppelt soviel % seiner Einnahmen für Rüstungszwecke verwendet als Argentinien.

„Nacion" (Buenos Aires)[118]) nannte die Abrüstungsdebatte einen vollkommenen Fehlschlag, denn „man habe nichts fertig gebracht, vielmehr habe sich gezeigt, wieviel Eifersucht und kontinentale Feindschaft neben der vielgerühmten Brüderlichkeit in der panamerikanischen Union Platz hat." Die Abrüstungsdebatte hat nur bewiesen, auf wie schwachen Füßen die vielgerühmte amerikanische Solidarität eigentlich steht. Das hat sich ja auch im Weltkriege gezeigt, in welchem weder die panamerikanische Union noch die sogenannte A B C Gruppierung der südamerikanischen Staaten ihre Probe bestanden haben. Die verschiedene Stellungnahme der amerikanischen Staaten zum europäischen Krieg beweist dies zur Genüge.

Charakteristisch ist, daß die von den Vereinigten Staaten abhängigen amerikanischen Staaten schleunigst dem Beispiel folgten, daß der große Bruder mit seiner Kriegserklärung an Deutschland gegeben hatte. Man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß für diesen Zweck von den Vereinigten Staaten etwas nachgeholfen worden ist. So folgten den Vereinigten Staaten bald nacheinander zuerst Kuba, dann Panama, Guatemala, Nicaragua, Costa Rica und Honduras, alle aus kontinentaler Solidarität, wie sie sich den Vereinigten Staaten gegenüber zu versichern beeilten. So erklärte Honduras am 19. Juli 1918, daß es für die Sache der Zivilisation und des Rechts, welche doch von den Alliierten verfochten werde, einzutreten wünsche; diese Pflicht sei ihm durch „continental solidarity" auferlegt. Die gleiche Tonart spricht aus einer Note Costa Ricas an die brasilianische Regierung vom 23. September 1917:

„ Ich habe die Ehre Euer Exzellenz zu benachrichtigen, daß meine Regierung sich heute veranlaßt gesehen hat, die diplomatischen Beziehungen zu der deutschen Regierung abzubrechen, angesichts der Tatsache, daß die Gründe

[117]) Hollweg aaO.
[118]) Hollweg aaO.

striktester kontinentaler Solidarität es ebenso erheischen wie die in dem gegenwärtigen Konflikt verletzte Sache der Humanität"[119]).

In einer Kabelnote an Lansing erklärte Peru, daß hinsichtlich des europäischen Kampfes eine einheitliche Stellungnahme des ganzen Kontinents wünschenswert sei, und daß es nur seinem Wunsche dahin Ausdruck geben könne, daß der ganze amerikanische Kontinent die im Weltkriege eingenommene Haltung der Vereinigten Staaten unterstützen möge. Mit ähnlichen Worten gab Uruguay seinen Sympathien für die Vereinigten Staaten Ausdruck. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß dies dieselben Staaten sind, die ihrerseits auf Grund der Monroe-Doktrin von Europa unbehelligt zu bleiben wünschen, während sie sich vorbehalten, in europäische Streitigkeiten sich einzumischen. Gerade im Falle des Weltkrieges sucht man vergeblich nach einem Interesse, das diese Staaten am Ausgang dieser Angelegenheit haben konnten. „Panamerican spirit"[120]) ist wirklich eine vortreffliche Bezeichnung für diese Mentalität.

Nicht alle amerikanischen Staaten schlossen sich dieser „kontinentalen Solidarität" an. Bolivien, Ekuador, Peru und Uraguay brachen lediglich die Beziehungen zu Deutschland ab, die beiden letzteren allerdings unter offener Sympathieerklärung für die Vereinigten Staaten. Argentinien, Chile, Venezuela, Kolumbien, Paraguay, Mexiko und Salvador blieben sogar neutral. Es zeigt sich also, wie wenig die vielgerühmte amerikanische Solidarität eine einheitliche Stellungnahme herbeizuführen vermochte, herrschte doch nicht einmal unter den sogenannten A B C-Staaten Uebereinstimmung.

Wenn sich nun auf der Abrüstungsdebatte der 5. panamerikanischen Konferenz ein ähnliches Bild zeigte, so offenbart dies mit genügender Deutlichkeit die politische Schwäche des Panamerikanismus. Darüber können auch die sonstigen auf der Konferenz erzielten scheinbaren Ergebnisse, wie die Anerkennung von Handelsmarken und die Gründung zweier archäologischer Institute nicht hinwegtäuschen, denn diese Erfolge sind für die panamerikanische Bewegung gering genug. Es ist kaum anzunehmen, daß angesichts dieses Ergebnisses der 5. panamerikanischen Konferenz, Fried[121]) noch der Meinung wäre, die panamerikanischen Konferenzen seien im Gegensatz zu den Haager „echte Friedenskonferenzen". Hier wie dort kam man zusammen, um über den Frieden zu beschließen, und ging auseinander, und hatte den Krieg reglementiert. Selbstverständlich spiegeln sich die Gegensätze und Rivalitäten, die in Europa im Großen bestehen, auf den amerikanischen Konferenzen im entsprechend verkleinerten Maßstabe wieder, aber sie bestehen auch hier und zeigen, wie weit auch die neue Welt trotz ihrer Organisation vom wahren Völkerfrieden entfernt ist.

Ein ähnliches Bild hinsichtlich ihres Erfolges bietet die 6. panamerikanische Konferenz in Habana, Ergebnisse nur auf wirtschaftlichem und kulturellem, Mißerfolge auf politischem Gebiet. Obwohl in der Form allgemein gehalten, zielten die Anträge fast aller amerikanischen Delegationen daraufhin, die Einmischungen und Interventionen der Vereinigten Staaten zur Sprache zu bringen. Sie wandten sich insbesondere gegen den von den Vereinigten Staaten vorgeschobenen Grund „Schutz der eigenen Staatsangehörigen". Dieser Besorgnis der lateinamerikanischen Staaten lag insbesondere die Botschaft Coolidges an den Kongreß zugrunde, in welcher er androhte, daß die Vereinigten Staaten unter allen Umständen und mit allen Mitteln die in Nicaragua herrschende Revolution unterdrücken würden, um das Leben und Eigentum der dortigen amerikanischen Bürger zu schützen[122]): „Es ist ganz zweifellos, daß die amerikanischen Geschäftsinteressen und Investierungen in diesem Lande schwer geschädigt und möglicherweise sogar vernichtet würden, wenn die Revolution noch weiter andauert." — Eine Fortdauer der Revolution

[119]) Brasilianisches Grünbuch S. 80 ff.; Robertson aaO. S. 413; S. 356.
[120]) So Robertson Relations S. 416 ff.
[121]) Fried aaO. S. 274.
[122]) Botschaft vom 10. Januar 1927.

würde nach seiner Meinung das politische Gleichgewicht in ganz Zentralamerika gefährden und die den Vereinigten Staaten gewährten Rechte auf den Bau eines Kanals in Nicaragua vereiteln. — Coolidge fährt deshalb fort: „Ich beabsichtige, in dieser Hinsicht dem Beispiel meiner Vorgänger zu folgen und habe es dementsprechend für meine Pflicht gehalten, für effektiven Schutz aller amerikanischen Interessen in Nicaragua zu sorgen." Einzig und allein der kubanische Delegierte Ferara fand Worte der Entschuldigung für die Interventionspolitik der Vereinigten Staaten, indem er darauf hinwies, wie sehr in seiner Heimat das Eingreifen der Union zugleich auch segensreich gewirkt habe[123])[124]). Erwähnenswert ist, daß Hughes auf der Konferenz am 18. 12. 1928 erklärte, daß auch sein Land die Intervention verwerfe. Er müsse jedoch darauf hinweisen, daß die Vereinigten Staaten sich die Intervention in den Fällen vorbehalten müßten, in denen die Intervention zur Verteidigung vitaler Interessen ihrer Staatsangehörigen erforderlich sei in Ländern, deren Regierungen nicht die Gewähr für Ordnung und Sicherheit zu übernehmen in der Lage seien. Es zeugt nicht gerade von einer inneren Stärke der Organisation der panamerikanischen Bewegung, daß auch dieses Problem von der Konferenz nicht erledigt worden ist, obwohl seine Dringlichkeit bei allen Konferenzteilnehmern offenkundig war. Hierfür hatten die zahlreichen Interventionen der Vereinigten Staaten in den lateinamerikanischen Ländern gesorgt, die unbekümmert um die Gleichberechtigung dieser Staaten und unbekümmert um die völkerrechtliche Zulässigkeit durchgeführt worden sind. Die Schwäche der panamerikanischen Bewegung, die in der Ergebnislosigkeit der Konferenzen zum Ausdruck kommt, ist der Gradmesser für die kontinentale Stärke der nordamerikanischen Union. Die Vereinigten Staaten haben auch auf dieser Konferenz erreicht, was sie wollten. Ihre Interventionspolitik ist auf dieser Konferenz nicht abschließend behandelt worden, sie sind daher nach wie vor in deren Ausübung frei, ohne durch eine Kontrolle der panamerikanischen Union behindert zu sein.

Das Mißtrauen gegen die kontinentale Politik der Union hat sich von jeher als ein großes Hindernis für die Entwicklung der panamerikanischen Bewegung erwiesen. Verfolgt man deren Geschichte, so wird man unschwer feststellen können, daß die Träger der panamerikanischen Idee stets die lateinamerikanischen Staaten gewesen sind. Greifbare Erfolge sind der Bewegung bisher noch nicht beschieden gewesen, wenn man davon absieht, daß ihre Existenz durch eine gewisse Organisation gesichert ist, und daß gewisse Erfolge auf geistigem und wirtschaftlichem Gebiet erzielt worden sind. Selbstverständlich darf nun der Wert der Bewegung nicht ausschließlich nach dem Fehlen materieller Ergebnisse beurteilt werden, und insofern hat Fried recht, wenn er meint, daß das „Greifbare nicht allein den Erfolg ausmacht", aber es muß doch befremden, wenn die Erfolge immer und immer wieder ausbleiben[125]). Es ist nicht zu bestreiten, daß diese Tatsache in der Struktur der panamerikanischen Bewegung mitbegründet liegt. Es ist nicht der geringste Fehler der amerikanischen Solidaritätsbewegung, daß sie sich nicht auf die lateinamerikanische Staatenwelt beschränkt hat, die doch zu allen Zeiten das treibende Moment der Bewegung gewesen ist. Der Beitritt der Vereinigten Staaten zur Panamerikanischen Union hat diese nur in ein schiefes Licht gebracht, denn man fragt sich vergeblich, wie die kontinentale Politik der Vereinigten Staaten, insbesondere ihr imperialistisches und Hegemoniebestreben, mit der Mitgliedschaft in der Panamerikanischen Union zu vereinbaren ist. So bemüht sich denn auch seit vierzig Jahren die „Washingtoner Union vergeblich, diese Mischung von Oel und Wasser nach allen Regeln der Kunst . . . zusammenzuschütteln"[126]).

---

[123]) Alvarez 1928 S. 65 ff.

[124]) Oben S. 18 ff.

[125]) „Diese Union hat in gewissem Sinne etwas Irreführendes, denn die Entwürfe sind nie ratifiziert worden. Quesada aaO. S. 584 ff.

[126]) Quesada aaO.

Ihre Mißerfolge dürften auch historisch, geographisch sowie kulturell begründet sein. Der Satz: „Die Staaten Amerikas, des Südens sowohl wie des Nordens, sind durch die geographische Nachbarschaft, durch natürliche Sympathien, durch die Gleichheit ihrer Verfassungen Freunde und Bundesgenossen" ruft doch mancherlei gewichtige Bedenken wach. Nicht zu Unrecht sagt darum ein amerikanischer Schriftsteller kritisierend über diese angebliche geographische Grundlage der Panamerikanischen Bewegung: „Die meisten unserer Staatsmänner haben Geographie gelernt, als sie noch in der Elementarschule waren und haben seitdem wohl kaum auf den Atlas gesehen. Mit anderen Worten, wir haben die neue Entwicklung der Monroe-Doktrin mit einer falschen Anschauung über die geographische Basis der Panamerikanischen Union begonnen", ein deutlicher Hinweis darauf, daß, wenn es nach der geographischen Nachbarschaft ginge, die Vereinigten Staaten ihre Freunde und Bundesgenossen richtiger in Europa als in dem weit ferneren Südamerika suchen sollten, und ebenso umgekehrt[127]).

Was die natürlichen Sympathien anbetrifft, so könnten die Beispiele verzehnfacht werden, daß die südamerikanischen Staaten weit mehr Sympathien für die Bevölkerung der lateinischen Staaten Europas als für die international zusammengesetzte Bevölkerung der Vereinigten Staaten haben. Das Geistesleben Südamerikas ist weit mehr durch Frankreich und Spanien als durch die Vereinigten Staaten beeinflußt. Daß einer engeren Verbindung Südamerikas mit den Vereinigten Staaten aber auch sonst noch wichtige Hindernisse entgegenstehen, bedarf kaum einer näheren Darlegung. Es sind wichtige Dinge, welche die beiden Amerika von einander trennen: die Sprache und die ganze geistige Orientierung, Katholizismus des Südens und Protestantismus des Nordens, die Omnipotenz des Staates im Süden und der Individualismus des Amerikaners im Norden; Ursprung wie Rasse sind Gegensätze, auch die Art der politischen Entwicklung, im Norden geordnete Entwicklung, im Süden revolutionär. Hinzu kommt die nicht geringe Verachtung des Nordamerikaners für alles Farbige, In den Vereinigten Staaten zählt ein Halbweißer als Neger, in den Staaten des Südens als Weißer. Alles in allem stehen einer wirklichen Fusion des Nordens und Südens in der panamerikanischen Union überaus große Hindernisse entgegen, „Anstelle die Vereinigten Staaten zu imitieren, sollten wir nicht vergessen, daß die Zivilisation des Volkes aus dem Norden immerhin Spuren einer Dekadenz zeigt," so warnt Caldéron seine Landsleute[128]).

Was nun den Einfluß der Vereinigten Staaten auf die anderen Staaten der panamerikanischen Union betrifft, so geht es doch nicht an, diese Politik der Vereinigten Staaten dadurch zu beschönigen, daß man ihn als den Einfluß einer großen Macht schlechthin darstellt. So einfach liegen die Dinge auf dem amerikanischen Kontinent nicht. Man darf nicht vergessen, daß, soll der Grundsatz von der Gleichheit der amerikanischen Staaten, auf dem zu ruhen die panamerikanische Bewegung doch vorgibt, nicht zur Farce werden, sich der Einfluß der Vereinigten Staaten völkerrechtlich und moralisch in den Grenzen der sittlichen Idee der panamerikanischen Union halten muß. Von einer solchen Beschränkung ihrer Politik ist aber bis in die jüngste Zeit hinein nichts erkennbar. Die Union betreibt vielmehr trotz ihrer Mitgliedschaft in der panamerikanischen Union ihre Politik im Karibischen Meer und in Zentralamerika weiter, gerade als ob diese Gebiete ihr allein gehören. Wie sich die praktische Anwendung ihres Grundsatzes „Right or wrong, my country" mit der Idee des Panamerikanismus vereinbaren läßt, dieser Frage geht man in den Vereinigten Staaten dadurch aus dem Weg, daß man einfach die Existenz einer solchen Politik bestreitet. Trotzdem aber die Vereinigten Staaten seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts unablässig die Unantastbarkeit ihrer Nachbarn hervorgehoben haben, besagt dies angesichts der dauernden Zuwiderhandlungen gegen diese Versprechungen garnichts. Die Feststellung Alvarez', daß die He-

[127]) Bingham aaO. S. 19 ff.
[128]) Caldéron aa. S. 311 ff.

gemoniepolitik der Vereinigten Staaten in Amerika im Abnehmen begriffen sei, dürfte wohl kaum mehr als ein frommer Wunsch für die Zukunft sein. Jedenfalls haben sich die Vereinigten Staaten durch ihre Mitgliedschaft in der panamerikanischen Union noch niemals in ihrer eigenen kontinentalen Politik stören lassen. Die Folgen dieser Politik sind unverkennbar, denn die Anhängerschaft der Alvarezschen Auffassung scheint in Südamerika eher ab- als zuzunehmen.

Es sieht doch in Wirklichkeit mit der Politik der Vereinigten Staaten auf dem amerikanischen Kontinent auch ganz anders aus[129]).

Die mittelamerikanische Politik der Vereinigten Staaten ist von der Tatsache beherrscht, daß der Kanal eine Lebensnotwendigkeit für die Union geworden ist. Die Existenz von selbständigen Staaten in der Nähe des Kanals ist hierfür zweifellos eine Gefahr, deren Beseitigung die Union anstreben muß. Die reine Annektierung der in Frage stehenden Gebiete wäre natürlich mit der Sendung der Union als Friedensnation nicht vereinbar und würde den Vereinigten Staaten wohl auch mehr Nachteile als Vorteile bringen. Die Union braucht aber diese Gebiete und hat deshalb einen anderen Weg gewählt, nämlich über ein langsames „Zerzausen und Zerfetzen" der mittelamerikanischen Staaten, auf welche Weise diese letzten Endes unter die wirtschaftliche und politische Abhängigkeit zur Union kommen müssen, soweit die Vereinigten Staaten dieses Ziel nicht schon heute erreicht haben[130]).

„Man zersplittert, wo es vielleicht gefährlich wäre zu zerschneiden, man bemächtigt sich, offen oder verborgen, einzelner Teile oder Gruppen, übt Protektorate mit oder ohne Vertrag aus, aber alles zum gleichen Zweck oder Resultat", die politische und wirtschaftliche Herrschaft der Vereinigten Staaten in diesen Gebieten zu begründen.

Das zeigt die Art und Weise, wie man mit Mexiko verfährt, und es wirft auf die Stellung der Vereinigten Staaten in der panamerikanischen Bewegung ein eigenartiges Licht, wenn man sich in diesem Zusammenhang die Politik der Union und insbesondere Wilsons diesem Lande gegenüber vergegenwärtigt. Wenn auch diese Politik nicht direkt auf die Monroe-Doktrin Bezug hat, so besteht ein mittelbarer Zusammenhang mit dieser Doktrin doch insofern, als gerade diese Vorgänge auf das Deutlichste aufzeigen, wie die Vereinigten Staaten, die angeblich mit ihrer Monroe-Doktrin die anderen amerikanischen Staaten gegen Angriffe von außen beschützen, diese Gebiete in eben derselben Weise behandeln, die sie wegen der Monroe-Doktrin nichtamerikanischen Staaten niemals gestatten würden. Nach Auffassung der Vereinigten Staaten ist die Monroe-Doktrin heute ein Verbot für alle, in Amerika auf Eroberungen auszugehen, mit Ausnahme der Union selbst. Man hat dies treffend auf die kurze Formel gebracht: „Amerika den Vereinigten Staaten!" —

Den Ausgangspunkt der Wilsonschen Politik in Mexiko bildete die Weigerung Huertas vom 9. Mai 1913, den Gesandten Wilsons zu empfangen. Daraufhin fühlte sich Wilson veranlaßt, die Regierung Huertas nicht anzuerkennen, weil die „present situation in Mexiko is incompatible with the fulfilment of international obligations on the part of Mexiko with the civilised development of Mexico herself and with the maintenance of tolerable political and economic conditions in Centralamerica"[131]).

Im Aug. 1913 entsandte Wilson einen Spezialgesandten Lind nach Mexiko, durch den er seine Bedingungen an Huerta zugehen ließ. Als wichtigste for-

[129]) Es sieht doch recht wenig nach panamerikanischem Geist aus, wenn der Südamerikaner Calderon in seinem Buch das Kapitel The North-American Peril mit der Feststellung beginnen muß, daß, um sich von dem Yankee-Imperialismus zu befreien, die amerikanischen Demokratien sogar ein Bündnis mit Deutschland oder die Hilfe japanischer Waffen annehmen würden, so sehr sind die Amerikaner aus dem Norden gefürchtet. aaO. S. 298 ff. „In den Antillen und in Centralamerika erreicht die Feindschaft gegen die angelsächsischen Eindringlinge den Charakter eines lateinamerikanischen Kreuzzuges.

[130]) Quesada aaO. S. 589.

[131]) Robinson-West aaO. S. 15 ff.

derte er den Kandidaturverzicht Huertas bei der kommenden Präsidentenwahl[132]), eine Anmaßung, die vom General Huerta berechtigterweise zurückgewiesen wurde, da seine Regierung zu Unrecht von den Vereinigten Staaten nicht anerkannt worden war[133]). In einer Adresse an den Senat gab Wilson seiner Enttäuschung über das Mißlingen seiner Pläne Ausdruck. Es ist darin, datiert von 27. August, die Rede von der Verpflichtung der Vereinigten Staaten, dem armen Mexiko zu helfen. Nicht die Vergrößerung der amerikanischen Interessensphäre sei die Absicht der Vereinigten Staaten, sondern lediglich der herzliche Wunsch, der mexikanischen Nation zu ihrer Selbstverwaltung zu verhelfen, ganz, als ob das Sache der Vereinigten Staaten sei. Interessant ist es auch, was er über die Pflicht der Vereinigten Staaten zur Wahrung der striktesten Neutralität in dem mexikanischen Bruderkampfe sagt:

„Meanwhile what is our duty to do? . . . It is now our duty to show what true neutrality will do to enable the people of Mexico to set their affairs in order again and wait for a further opportunity to offer our friendly counsels . . . . We should earnestly urge all Americans to leave Mexico at once and should assist them to get away in every way possible — not because we would mean to stacken in the least our affords to safeguard their lifes and their interests, but because it is imperative that they should take no unnecessary risks when it is physically possible for them to leave the country. — I s hall follow the best practice of nations in the matter of neutrality by forbidding the exportation of arms and munitions of war of any kind from the United S t a a t e s to any part of the republic of Mexico . . . We cannot in circumstances be the partisans of either party to the contest that now distracts Mexico or constitute ourselves the virtual empire between them."

Als es jedoch Wilson offenbar wurde, daß Huerta bei seiner Weigerung beharren würde, unternahm er, um Huertas Widerstand zu brechen, einen weiteren Schritt. Er hob das Waffenausfuhrverbot am 3. Febr. 1914 wieder auf, weil es unter Umständen zustandegekommen sei, die jetzt nicht mehr bestünden. Die Rechtfertigung dieser einseitigen Begünstigung des Gegners Huertas Carranza gab er dem Senat am 3. Febr., womit er noch mehr die öffentliche Meinung gegen Huerta aufwiegelte.

Neue Ereignisse forderten einen andern Kurs Wilsons heraus. Am 9. April wurde in Tampico eine amerikanische Schiffsmanschaft durch einen Offizier Huertas arretiert, ein Mißgriff, den Huerta mit einem offiziellen Ausdruck des Bedauerns unverzüglich gutzumachen versuchte. Der amerikanische Admiral H. T. Mayo gab sich jedoch mit dieser Entschuldigung nicht zufrieden, sondern forderte weitergehende Zugeständnisse. Darüber kam es zum Konflikt. Die Nordatlantische Flotte der Vereinigten Staaten wurde nach der Ostküste, die pazifische Flotte nach der Westküste Mexikos entsandt zum Zwecke einer pacific blockade, wie es die Amerikaner nennen[134]). Am 18. April sandte Wilson Huerta ein Ultimatum, das dieser verständlicherweise ablehnte. In einer Adresse an den Kongreß vom 20. 4. 1914 versuchte Wilson seine Haltung gegen Mexiko zu rechtfertigen, indem er aus dem einen Fall eine Politik Huertas zu konstruieren versuchte, um ihm dann die volle Verantwortung zuzuschieben.

Das Ergebnis dieser friedlichen Blockade war jedenfalls dies, daß unter Todesopfern am 23. April 1914 die Stadt Vera Cruz[135]) genommen wurde, durch einen Eingriff in die Gebietshoheit des mexikanischen Staates, der sogar den Protest des von Wilson unterstützten Carranza herausforderte. Eine völkerrechtliche Beurteilung dieses Vorgehens der Vereinigten Staaten kann bei unbefangener Betrachtung nur zu dem Ergebnis führen, daß es im vorliegenden Falle auch als Repressalienhandlung einen Selbsthilfeexzeß bedeuten würde,

---

[132]) Engelhardt aaO. S. 10 ff.
[133]) Ueber die Anerkennungspolitik der Union oben S. 54 ff.
[134]) Robinson-West S. 32 ff.
[135]) Held aaO. S. 20; Robinson-West aaO. S. 34 ff.

und als Interventionsmaßregel nicht berechtigt war; bei näherer Betrachtung ergibt sich, daß das Vorgehen der Vereinigten Staaten im Falle Vera Cruz überhaupt nichts mehr mit dem Völkerrecht zu tun hat, sondern, wie so oft in der Geschichte der Union, lediglich vom politischen Machtstandpunkt aus als Aeußerung einer Machtpolitik zu werten ist.

Am 5. Juli wurde Huerta dennoch zum mexikanischen Präsidenten gewählt, mußte aber unter dem Drucke seiner Gegner Carranza, Villa und Zapala, die mit amerikanischen Waffen kämpften, zurücktreten und aus Mexiko fliehen. Wilson hatte sein Ziel erreicht, Mexiko war auf friedliche Weise pazifiert, denn der einzige Mann, der zur Zeit hätte Ordnung halten können, war beseitigt. Der Erfolg hiervon war natürlich der, daß, als die Amerikaner am 15. Sept. Vera Cruz verließen, die Kämpfe unter den Siegern der mexikanischen Revolution ungehindert ihren Fortgang nahmen.

Am 2. Juni ermahnt Wilson, da auch seine Günstlinge nicht Ordnung halten können, die mexikanischen Führer, weil sonst die Vereinigten Staaten nicht umhin könnten, erneut in Mexiko einzugreifen. In seiner Rede vom 28. Juni 1915 weist Wilson darauf hin, „Die unglückliche Bevölkerung ist an den Rand des Abgrunds gebracht, und wenn man ihnen nicht sofort hilft, werden viele aus Mangel an Nahrung sterben", verschweigt aber wohlweislich, wie sich eigentlich die amerikanischen Waffenlieferungen dazu verhalten.

Eine neue Intervention unterblieb indessen, da ein Appell einer Anzahl amerikanischer Staaten an die Führer der mexikanischen Revolution eine einstweilige Regierung Carranza ans Ruder brachte, deren Anerkennung durch die Vereinigten Staaten am 19. Okt. 1915 erfolgte. Im übrigen vereitelte wohl der Weltkrieg und die durch ihn entstehenden neuen Fragen die Ausführung der Pläne Wilsons.

Ein mexikanisches Sprichwort hat ungefähr den Sinn: „Mexiko ist die Mutter der Fremden, aber die Stiefmutter der Mexikaner." Unter Carranza erhielt nun Mexiko eine Verfassung unter dem Datum des 31. Januar 1917, deren Inhalt sich besonders scharf gegen die ausbeutende Wirtschaft der Ausländer, insbesondere der Amerikaner in Mexiko richtete. Durch diese Verfassung wurden Petroleum und Mineralien zum unveräußerlichen Eigentum der Nation erklärt und damit der weiteren Investierungstätigkeit der Union ein Damm vorgebaut[136]). Damit hatte sich aber Carranza die Sympathien der Vereinigten Staaten verscherzt, die Mexiko seit der Zimmermann-Note und seiner strikt neutralen Haltung im Weltkriege wegen ohnehin nur noch in sehr geringem Umfange besaß. Als Carranza den amerikanischen Oelmagnaten Abgaben im Jahre 1918 auferlegte, mußte dies zu seinem Sturze führen. Es mehrten sich wieder einmal die außenpolitischen Schwierigkeiten mit der Union und erneut wurde am 15. Juni 1919 in Verfolgung mexikanischer Rebellen die mexikanische Grenze durch überschreitende amerikanische Truppen verletzt. Im April 1920 brach eine Revolution aus, auf der Flucht wurde Carranza ermordet. Am 1. Dezember wurde Obregon zu seinem Nachfolger gewählt, aber auch diesem verweigerten die Vereinigten Staaten die Anerkennung.

Es kann nicht die Aufgabe dieser Arbeit sein, die auf Grund der Monroe-Doktrin betriebene Politik des Big Policeman und die amerikanische Dollarpolitik Mexiko gegenüber in ihrem ganzen Umfang und in ihren ganzen Auswirkungen aufzuzeigen. Selten hat die mexikanische Republik eine Regierung gehabt, die genügend Festigkeit besaß, um diesen politischen Praktiken so entgegentreten zu können wie Präsident Calles, der am 14. Juni 1925 einer erneuten Einmischung und Anmaßung Kelloggs antworten konnte, Mexiko erkenne nicht das Recht eines fremden Staates an, sich in innere Angelegenheiten der mexikanischen Republik zu mischen.

Ueber das Verhältnis Mexikos zu den Vereinigten Staaten oder besser gesagt dessen, was die Vereinigten Staaten im vorigen Jahrhundert von Mexiko

[136]) Kimpen aaO. S. 370 ff.

übrig gelassen haben, zu sprechen, bleibt wohl am besten einem Latein-Amerikaner überlassen.

„Die großen Reichtümer Mexikos, beispielsweise seine Erdöle, sind für diese lateinamerikanische Republik eine Art Fluch geworden. Der große Bruder sucht sich unentwegt ihrer zu bemächtigen und benutzt jede Nebenbuhlerschaft politischer Parteien, um beständig Unruhen und Revolutionen zu stiften und in Fluß zu halten; die jeweils unterliegende Partei erhält genügend Geldunterstützung, um Waffen zu kaufen, und die derzeit am Ruder befindliche Regierung überfallen zu können, alsdann wird sie als legitime Regierung betrachtet, die mehr oder weniger lange dauert, je nachdem sie sich den Wünschen und Begierden des Nachbarn fügt . . . Mexiko kommt deshalb aus der Anarchie nicht heraus und dies märchenhaft reiche und schöne Land erschöpft sich in seinem hoffnungslosen Ringen mit seiner verzweifelten Lage so sehr, daß es schon aufatmet, wenn es ihm gelingt, eine dauernde ruhige Regierung zu besitzen, aber ohne selbst dann den gefährlichen und unruhigen Nachbarn je aus den Augen lassen zu können, da man nie weiß, was für Forderungen er am nächsten Tage erheben wird, und welche unvorgesehenen Reibungen und Umwälzungen die Hydra von neuem entfesseln kann. Sobald und soweit der Yankee nicht in Frage kommt, könnte Mexiko ein Paradies sein, da das Land selbst ehrlich und mit allen Kräften vorwärtsstrebt. . . . Jeder, der in Mexiko zu tun hat, ist sich wohl darüber klar, daß die Yankees das Land finanziell zu beherrschen trachten, indem sie Banken, Eisenbahnen und kapitalkräftige Unternehmen in die Hände zu bekommen versuchen, wie sie bereits die wichtigsten Oelfelder besitzen und wie sie im großen Stile Grundeigentum zu erwerben suchen“[137].)

Das sind alles Handlungen, welche die Union, falls sie von europäischen Staaten ausgehen, vom Standpunkt der Monroe-Doktrin für gefährlich halten würde.

Nicaragua und Honduras stehen in völliger finanzieller Abhängigkeit zur Union, dank der Anwendung der nordamerikanischen Dollarpolitik. Nicaragua wird ganz offen als Vasallenstaat behandelt, obwohl nach außen hin noch die Unabhängigkeit respektiert wird, was den Vereinigten Staaten auf internationalen Kongressen die Stimme sichert, auch dort, wo sie selbst nicht vertreten sind. Die Stellung Nicaraguas kennzeichnet mit genügender Deutlichkeit der Chamorro-Bryan-Vertrag, durch welchen es „für ein Linsengericht von 3 000 000 Millionen Dollar“ seine eigene Souveränität und die über eine enorme Kanalzone aufgab. Der Vertrag sieht nicht weniger als die Abtretung der Kanalrechte, einer Schiffsbasis in der Fonsecabay und die Kontrolle der Finanzen und der auswärtigen Beziehungen Nicaraguas vor. Wie die anderen amerikanischen Staaten über diesen Vertrag dachten, zeigt das Urteil des Höchsten Zentralamerikanischen Gerichtshofes, das diesen Vertrag zugunsten der Kläger Costa Rica und Salvador für nichtig erklärte, weil Nicaragua über eine Schiffsbasis in der Fonsecabay nicht verfügen könne. Man bedenke, daß eine Schiffsbasis an dieser Stelle die militärische Beherrschung der angrenzenden mittelamerikanischen Staaten bedeutet[138]).

Wie sehr Nicaragua in den Händen der Union ist, beweist das Verhalten der Union anläßlich der Wahlen in Nicaragua im Jahre 1916. Die Vereinigten Staaten verboten dem Kandidaten der Zelaya-Partei das Betreten Nicaraguas und erzwangen dadurch, daß sie Anhängern dieser Partei von vornherein die Regierungsanerkennung versagten, die Wahl Chamorros, dessen Name angesichts des abgeschlossenen erwähnten Vertrages alles besagt.

Seit Dezember 1926 hat in Nicaragua eine Bewegung zugunsten des anerkannten Präsidenten Diaz stattgefunden. Am 24. 2. 27 hat Diaz den Vereinigten Staaten einen proposal of alliance vorgeschlagen, der aber inhaltlich

---

[137]) Quesada aaO. S. 587 ff.

[138]) Kimpen aaO. S. 327 ff., 340 ff., Robinson-West aaO. S. 6 ff. Moore Principles aaO. S. 267 ff., Hall aaO. S 101.

kaum etwas anderes ist als der Vorschlag eines Vertrages nach dem Muster des Platt-Amendement, so daß man sich von der „Unabhängigkeit" Nicaraguas ein Bild machen kann[139]).

Eine eigenartige Situation in Bezug auf die Monroe-Doktrin ist anläßlich der jüngsten Revolution 1930/31 in Nicaragua entstanden, die der amerikanischen Regierung sicherlich nicht wenig Ungelegenheiten bereitet haben mag. Während die Vereinigten Staaten bisher den Standpunkt vertreten haben, daß nur ihnen, der Monroe-Doktrin wegen, das Recht eines Eingriffs in Nicaragua zusteht, hat die amerikanische Regierung im Verlaufe dieser Revolution erklären müssen, daß sie nicht in der Lage sei, ihre eigenen Staatsangehörigen, geschweige denn die anderer Staaten zu schützen! —

Den anderen mittelamerikanischen Staaten geht es im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten nicht besser. Bei der starken Abhängigkeit, in welcher sich Guatemala, Salvador und Costa Rica zu den Kapitalmächten der Vereinigten Staaten befinden, ist es nur zu selbstverständlich, daß sich auf die Dauer in diesen Ländern nur der Union wohlgesinnte Regierungen halten können.

„Costa Rica, vielleicht das blühendste und bestregierte Land Zentralamerikas, muß dem großen Bruder eine unendlich vorsichtige Politik gegenüber entfalten und sich beständig gefällig zeigen, denn — zwischen Nicaragua und Panama gelegen — muß es schon einen wahren Eiertanz auszuüben imstande sein, um seine Selbständigkeit zu erhalten"[140]). Nicht immer glückt diese Politik. So hatte sich Costa Rica im Weltkriege durch die Regierung T i n o c o bei den Vereinigten Staaten mißliebig gemacht, zum Teil aus wirtschaftlichen Gründen[141]). Obwohl es den Krieg erklärt hatte, wurde es zu den Verhandlungen nicht zugelassen[142]). Den Vereinigten Staaten gelang es auch, mit Hilfe Nicaraguas Tinoco im August 1920 zu stürzen.

Unbehindert durch das auf Grund der Monroe-Doktrin vom amerikanischen Kontinent ausgeschlossene Europa streben die Vereinigten Staaten in allen diesen Republiken die politische Vormachtstellung und das wirtschaftliche Monopol an.

In den Staaten der Karibischen See befinden sich die Vereinigten Staaten mit ihren Truppen seit Jahren. Diese Gebiete sind strategisch auch zu wichtig, als daß sie vorläufig daran denken, sie zu verlassen. Trotzdem sind diese Staaten nach nordamerikanischer Auffassung unabhängig, wenn man auch die Unabhängigkeit dadurch dokumentiert, daß man die Staaten einfach durch das Marineministerium in Washington verwalten läßt[143]). Die diplomatischen Vertreter hat man ihnen gelassen, dient dies doch noch einem weiteren Zweck, auf den schon einmal hingewiesen worden ist.

---

[139]) Kunz, Staatenverbindungen S. 304 ff.

[140]) Quesada aaO.

[141]) Kimpen aaO. S. 370 ff.

[142]) Vgl. den Sonderfrieden zw. Deutschland und Costa Rica im R.G.Bl. 1921 S. 691.

[143]) Offen gibt Jones diese Politik der Vereinigten Staaten zu, versucht aber zu beweisen, daß gerade die Vereinigten Staaten die geborenen Führer der Staaten der karibischen See seien. Diese Gebiete seien auch eine Lebensnotwendigkeit für die Union. Die neuen Bedingungen seit dem Ende des spanischen Krieges hätten diese Phase der Monroe-Doktrin mit Notwendigkeit mit sich gebracht. „We act for the betterment of Carribean condicions in order that European powers may not feel called upon to act, and we thus prevent interference in American affairs by rendering it unnecessary". Trotzdem wünschen die Vereinigten Staaten nicht etwa Annexion dieser Gebiete, sondern nur ein Minimum an Kontrolle auszuüben. Hierfür seien die Vereinigten Staaten als Vertreter der weißen Rasse in Amerika der berufenste Faktor, deshalb könnten die Vereinigten Staaten sich in ihrer Karibischen Politik auch nicht von den anderen amerikanischen Staaten hindern lassen.

„Die Karibische See liegt dicht vor unseren Toren, sie ist deshalb in erster Linie unser Problem, nicht das ihrige." In Amerika wie überall werden starke Nationen die schwachen führen; so mögen die Südamerikaner im Süden ihr Primat ausüben, die Vereinigten Staaten wollen es in der Karibischen See. aaO. S. 336 ff.

Hiermit vergleiche man die philantropischen Reden der amerikanischen Staatsmänner. So sagt Wilson schon am 2. Dez. 1913 in einer Botschaft an den Kongreß, daß die Vereinigten Staaten niemals wieder einen Fußbreit Landes durch Eroberung zu gewinnen suchen würden[144]).

So sagt er auch[145]), im Süden unter dem Eindruck des Kriegserlebnisses mit Begeisterung aufgenommen, in einer Botschaft an den Kongreß vom 7. Dez. 1915, daß die gemeinsame Neutralitätspolitik, welche die Staaten des amerikanischen Kontinents jetzt führen müßten, zwischen ihnen eine neue Interessengemeinschaft herbeigeführt habe. Wenn auch die Vereinigten Staaten früher eine Aufsicht über lateinamerikanische Staaten hätten früher müssen, so sei diese Zeit jetzt für immer vorbei. Auch wollten die Vereinigten Staaten in Zukunft keine political suzerainty or selfish control mehr ausüben. Diese Auffassung Wilsons, die man gelegentlich als die panamerikanische Monroe-Doktrin bezeichnet hat, ist auch in einer Adresse Wilsons an den Panamerican Scientific Congress vom 7. 1. 1916 ganz in dem gleichen Sinne zum Ausdruck gekommen. Ernesto Quesada nannte diese Wilsonsche Auffassung el nuevo panamericanismo, sicher im Vertrauen darauf, daß für die Staaten der panamerikanischen Union im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten ein neues Zeitalter angebrochen sei, ohne daß seine Hoffnungen sich erfüllt haben.

Zunächst einmal kann nicht bestritten werden, daß die Vereinigten Staaten Kapital investiert haben, um die lateinamerikanischen Staaten unter ihre Kontrolle zu bringen[147]), zum Teil unter planmäßiger wirtschaftlicher Verdrängung der europäischen Staaten. Während sich die Monroe-Doktrin ursprünglich gegen die wirtschaftliche Betätigung europäischer Staaten in Amerika überhaupt nicht richtete, hat sich seit dem spanischen Kriege die Tendenz der Monroe-Doktrin herausgebildet, nunmehr auch wirtschaftliche Bestrebungen zu beschränken. Soviel ist nun zweifellos richtig, daß Investierungen, die durch die Angehörigen wirtschaftlich starker Staaten in kapitalarmen Ländern vorgenommen werden, leicht die Tendenz zeigen, aus Kapitalinvestierungen zu Interessensphären und Einflußzonen zu werden und von ursprünglich rein wirtschaftlicher Kontrolle zu einer politischen Bevormundung, wenn nicht gar Unterwerfung zu führen. Diese Gefahr liegt natürlich bei den politisch wenig kräftigen lateinamerikanischen Staaten besonders nahe, so daß man auf diese Weise sehr wohl diese neue ökonomische Tendenz der Monroe-Lehre rechtfertigen könnte.

Nun haben sich die Vereinigten Staaten aber nicht darauf beschränkt, die den kleineren amerikanischen Staaten durch die Ausbeutung seitens Europas drohenden Gefahren von ihnen abzuwenden, sondern haben sich nicht gescheut, dieselben politischen Methoden, vor welchen sie angeblich den amerikanischen Kontinent bewahren wollen, in ihrer Politik gegenüber ihren kleineren Schwesterrepubliken ihrerseits selbst anzuwenden, ohne den in einer solchen Politik offenbar vorhandenen Widerspruch mit der Monroe-Doktrin und deren Grundgedanken des Nichtinterventionsprinzips zu lösen oder auch nur lösen zu können. Wo sie nicht offen mit militärischer Macht interveniert oder sich auf andere Weise des Landes bemächtigt haben[148]), haben sie das Land wirtschaftlich unter ihre Kontrolle gebracht, sodaß sie heute politisch und wirtschaftlich ganz Zentralamerika und die Staaten des Karibischen Meeres beherrschen. Wieweit Europa gegenüber jetzt diese ökonomische Tendenz der Monroe-Doktrin erstreckt wird, ergibt sich daraus, daß jede wirtschaftliche

---

144) Hart aaO. S. 238.

145) Robertson aaO. S. 408 ff.

147) Dies gibt auch Collings aaO. S. 6 ff. wohl zu, wenn er behauptet, „Die Vereinigten Staaten haben „k a u m" Geld angelegt, um lateinamerikanische Wirtschaft oder Politik unter unsere Kontrolle zu bringen."

148) Auffällig geradezu ist das Streben der Vereinigten Staaten, den bewaffneten Einbrüchen in die Souveränität der Nachbarstaaten immer mehr den Charakter harmloser Interventionen zu geben, und damit den völkerrechtlichen Begriffen des Krieges, als was früher solche Einfälle angesehen wurden, zu einem künstlichen Bedeutungswandel zu verhelfen.

Bestrebung eines europäischen Staates in diesen Ländern oder anderswo auf dem amerikanischen Kontinent, die geeignet ist, die Unabhängigkeit eines amerikanischen Staaten ungünstig zu beeinflussen, als eine den Vereinigten Staaten gegenüber unfreundliche Haltung angesehen wird[149]). Vom Standpunkt der Vereinigten Staaten aus erscheint diese Einstellung begreiflich, denn solche Bestrebungen könnten doch möglicherweise die Union in ihrer eigenen Ausbreitungs- und Ausbeutungspolitik stören, die in Amerika zu betreiben sie allein ein Anrecht zu haben glaubt.

Hinzu kommt noch ein weiteres. Während die Vereinigten Staaten sich auf den amerikanischen Hauptkonferenzen merkwürdig passiv verhalten, um von vornherein jeden Verdacht auszuräumen, sie benutzten diese Zusammenkünfte, um sie für Zwecke ihrer nationalen Politik auszuwerten, zeigt sich auf den panamerikanischen Fach- und Wirtschaftskonferenzen, die den Hauptkonferenzen parallel laufen, genau das umgekehrte Bild. Hier haben sie sich, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Machtposition, besonders auf den Finanzkonferenzen eine überragende Stellung gesichert, die New York zum Bankplatz für ganz Amerika gemacht hat. Diese Wirtschaftskonferenzen haben weiter eine lebhafte und systematische Steigerung der wirtschaftlichen und insbesondere der finanziellen Beziehungen zwischen Norden und Süden zur Folge gehabt, aber die Investierung amerikanischen Kapitals unterliegt, auf diese Weise den äußerlich nur wirtschaftlichen Bestrebungen der Union ihren politischen Gehalt verleihend, der weitgehendsten und genauesten Prüfung und Beaufsichtigung durch die Regierung der Vereinigten Staaten, die namentlich in den Ländern mit unsicherer Regierungsform ein System amtlicher Berater errichtet hat, das die betroffenen Staaten ihrer Bewegungsfreiheit beraubt. Somit hat die Beteiligung der Vereinigten Staaten an den panamerikanischen Konferenzen nicht zum geringsten Teil die auch wirtschaftliche Verdrängung Europas vom amerikanischen Kontinent bewirkt. Es handelt sich bei dieser Politik der Vereinigten Staaten um nichts anderes als um die Fortsetzung der persönlichen Hegemoniepolitik der Union lediglich mit anderen, wirtschaftlichen Mitteln und wie die Hegemonie-Politik um einen Vorstoß über die Monroe-Doktrin hinaus[150]). Hier wie dort zeigt sich die gleiche Tendenz der amerikanischen Politik: zuerst riegelt man den amerikanischen Kontinent mit Hilfe der Monroe-Doktrin gegen Europa ab, und dann beutet man ihn selbst aus; eine Tendenz, die gerichtet ist auf einen „vollkommen politischen Panamerikanismus in nordamerikanischer Auffassung“[151]), [152]).

---

[149]) Jones aaO. S. 334: Wir können auf jede wirtschaftliche Entwicklung in europäischen Händen in Lateinamerika, welche politische, die Unabhängigkeit der amerikanischen Republiken ungünstig berührende Folgen haben könnte, nicht anders als auf eine für uns unfreundliche Entwicklung sehen. Es ist alles eins. Eine wirtschaftliche Konzession, welche durch ihre politischen Folgen, um die ursprüngliche Monroe-Doktrin in Paraphrase zu setzen, sich gegen amerikanische Staaten in der Weise richten würde, daß sie sie unterdrücken und ihre Geschicke kontrollieren würde, ist ein unfreundlicher Akt gegen die Vereinigten Staaten.“

[150]) und [151]) Rauchhaupt aaO. S. 53 ff.

[152]) Diese Auffassung bekämpft Fried, Vorwort zu Panamerika 1910. Man denke in Europa immer noch nach der alten Schablone, wenn man die panamerikanische Bewegung als den dolosen Versuch der Vereinigten Staaten ansehe, sich auf Kosten der anderen Staaten des Kontinents auszudehnen. Soweit die Stellung der Vereinigten Staaten zur panamerikanischen Bewegung in Frage steht, dürfte Fried wohl kaum recht haben.

Die Idee eines amerikanischen Völkerrechts und die Monroe-Doktrin.

Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts gab es nur ein einheitliches Völkerrecht, das sich bis zu diesem Zeitpunkt im wesentlichen auf den europäischen Kontinent beschränkte. Im Verlaufe des 19. Jahrhunderts verbreitete es sich nahezu über die ganze Erde. Hierbei konnte nicht ausbleiben, daß sich neben dem allgemeinen Völkerrecht noch völkerrechtspartikuläre Rechtskreise herausbildeten, die damit einem sich immer mehr herausstellenden örtlichen Bedürfnis zur Regelung der internationalen Beziehungen entgegenkamen. Einen solchen regionalen Völkerrechtskreis, der eine Staatengruppe zur selbständigen Lösung völkerrechtlicher Probleme vereinigt hat, bilden die in der panamerikanischen Union zusammengeschlossenen Staaten. Nur diese kommen hier in Betracht, nicht auch die auf dem amerikanischen Kontinent befindlichen europäischen Kolonien; insofern ist die Bezeichnung dieses Rechtskreises als amerikanisches Völkerrecht ungenau. Dieses amerikanische Völkerrecht im Sinne eines partikulären Völkerrechtskreises würde nun an sich keine Besonderheiten bieten, wenn nicht amerikanische Staatsmänner und Publizisten den Versuch unternommen hätten, ein eigenes amerikanisches Völkerrecht nicht nur in dem vorbezeichneten Sinne zu konstruieren, sondern in dem Sinne einer Reihe völkerrechtlicher Normen, die von den amerikanischen Staaten selbst aufgestellt sind und eine Beziehung zum amerikanischen Kontinent oder zu Vorgängen auf ihm haben, aber, was das Wichtigste ist, auch für nichtamerikanische Staaten insoweit maßgebend sein sollen, als diese zum amerikanischen Kontinent oder zu Vorgängen auf ihm in Beziehung treten[153]).

Die Geschichte dieser Theorie ist noch jung. Die Forderung eines amerikanischen Völkerrechts ist 1900 von Charles W. Elliot erhoben und von Alvarez wissenschaftlich begründet worden, der insbesondere nach der Ablehnung seiner Theorie durch den ersten panamerikanischen wissenschaftlichen Kongreß zu Santagio sein theoretisches System veröffentlicht hat. Welcher Art ist dieses System?

Die Gleichheit der politischen Bedingungen und der geographischen Lage habe zwischen den amerikanischen Staaten eine Gleichartigkeit in völkerrechtlichen Gesichtspunkten geschaffen, die von denen Europas verschieden sein soll. Alvarez weist darauf hin, wie trotz der Verbesserung der europäischen Verhältnisse in Verkehr und Wirtschaft die politischen Verhältnisse sich immer mehr verschlechtert haben, um sich bis zur Rivalität zu steigern. Das gerade Gegenteil zeige sich in Amerika! Hier habe sich weder ein großer Verkehr zwischen den einzelnen Staaten noch enge wirtschaftliche Beziehungen entwickeln können. Es habe daher zwischen ihnen niemals die große Rivalität entstehen können wie in Europa, sondern es habe sich im Gegenteil ein System der Kooperation und Solidarität entwickelt, das seine größte Vollkommenheit zwischen den lateinamerikanischen Staaten erreicht habe. Durch dieses System der Kooperation und Solidarität werde verständlich, daß Amerika in völkerrechtlichen Fragen eine Einigung habe erzielen können, die in Europa nie und nimmer erreicht worden wäre[154]). Diese Einigung habe zum größten Teil die Monroe-Doktrin in sich aufgenommen, die ein amerikanischer Völkerrechtssatz und als solcher von allen amerikanischen Staaten anerkannt sei. Der Beweis, daß ein solches amerikanisches Völkerrecht existiere, sei vor allem durch die panamerikanischen Konferenzen und Fachkonferenzen erbracht, die insbesondere auch gezeigt hätten, wie sehr man von Seiten der amerikanischen Staaten ein amerikanisches Völkerrecht wünsche.

Hierzu läßt sich folgendes sagen. Es war schon auf der zweiten und dritten panamerikanischen Konferenz die Kodifikation des Völkerrechts an-

---

[153]) Verdroß, Wörterbuch des Völkerrechts 3, S. 182; Heilborn, Grundbegriffe S. 62 ff.

[154]) Alvarez 1924 aaO. S. 29.

geregt worden mit dem Erfolge, daß einer Juristenkonferenz 1912 in Rio de Janeiro die Aufgabe einer Kodifikation des internationalen Rechts zugewiesen wurde, insbesondere auch die Aufgabe, das allgemeine Völkerrecht mit den Bedürfnissen und Grundsätzen des amerikanischen Kontinents in Einklang zu bringen[155]), [156]). Die auf dieser Konferenz begonnene Arbeit wurde zwar durch den Krieg unterbrochen, aber schon die fünfte panamerikanische Konferenz entschied, daß die Basis eines künftigen amerikanischen Völkerrechts die Arbeit von Alvarez sein solle[157]). Auf der sechsten panamerikanischen Konferenz teilte man die Barbeitung des internationalen Rechts in die Arbeiten über die Kodifikation des amerikanischen Völkerrechts und in die des internationalen Privatrechts, eine Teilung, die sich deswegen als zweckmäßig erwies, weil die Verfassung der Union nur die Mitarbeit am Völkerrecht gestattet, die Mitarbeit aber am internationalen Privatrecht deswegen verbietet, weil dieses der eigenen Gesetzgebung vorbehalten ist. Ein endgültiges Resultat über die Frage, ob ein amerikanisches Völkerrecht besteht, wurde aber auch auf dieser Konferenz noch nicht erzielt, weil die Meinungen in den verschiedenen Punkten nicht zu vereinen waren. So wurde namentlich die Annahme einer Präambel, die Erklärung grundlegender Sätze des amerikanischen internationalen Rechts und die Erklärung der Grundrechte der amerikanischen Staaten abgelehnt, womit auch die offizielle Anerkennung des amerikanischen Völkerrechts der Ablehnung verfiel[158]). Die völkerrechtliche Ausbeute der Konferenz besteht nur in der Annahme einer Reihe von Teilentwürfen über Fragen des Völkerrechts, die aber in keiner Weise eine Einigung der amerikanischen Staaten darüber bedeuten, ob ein amerikanisches Völkerrecht wirklich besteht oder nicht, zum mindestens keine Einigung über dessen Umfang.

Zunächst einmal beweist die Darlegung Alvarez, daß Amerika unter ganz anderen Verhältnissen als Europa sein Staatensystem aufgebaut hat, daß überhaupt die ganzen politischen Bedingungen Amerikas andere seien als in Europa, noch nichts für das Bestehen eines amerikanischen Völkerrechts selbst; es dürfte schließlich auch keine rein amerikanischen Völkerrechtsprobleme geben, die nicht irgendwie dem allgemeinen Völkerrecht angehören. Solche amerikanischen Völkerrechtsprobleme sollen die Monroe-Doktrin und das internationale Schiedswesen sein. Die Ergebnisse der panamerikanischen Konferenzen sind nicht real genug, um auf sie ein abschließendes Urteil über den Umfang des amerikanischen Völkerrechts zu stützen. Was die Frage der auf den panamerikanischen Konferenzen behandelten internationalen Schiedsgerichtsbarkeit betrifft, so muß man sich hüten, hier von einem amerikanischen diesbezüglichen Völkergewohnheitsrechtssatz zu sprechen, denn eine historische Betrachtung der panamerikanischen Konferenzen lehrt, daß gerade diese Frage eine der bestrittensten auf den panamerikanischen Konferenzen gewesen ist. Es bliebe also noch die Monroe-Doktrin daraufhin zu untersuchen, wieweit sie den Anspruch auf die Eigenschaft eines amerikanischen Völkerrechtssatzes erheben kann.

Wo von amerikanischen Schriftstellern von der Monroe-Doktrin als einem amerikanischen Völkerrechtssatz gesprochen wird, da in dem Sinne einer

---

[155]) von Gottberg aaO. S. 66 ff.

[156]) Solche Grundsätze führt Alvarez 1924 S. 27 ff. auf: „There are doctrines or practices of American origine that are incorporated in universal law; or doctrines and practises which the countries of America have generalized by agreements with the European countries at a time when they hardly received applications in Europe.

On question of world interest there are doctrines, declarations or practices of the countries of America in their mutual relations that they would like to see incorporated in their positive law and in universal international law.

There are also on the American continent international practices, problems or situations which occur only in America or which take on a spezial character here . . ."

[157]) vgl. hierzu „Fundamental Rights of the American Continent" mit dem Untertitel „American public international Law" Alvarez 1924 S. 25, 197 ff.

[158]) Gottberg aaO. S. 66 ff.

Oktroyierung amerikanischen Spezialrechts auf europäische Staaten. Die europäischen Staaten sollen die Verbote der Monroe-Doktrin respektieren, die einseitig von einem anderen amerikanischen Staat erlassen worden sind.

Es steht zunächst einmal fest, daß die Monroe-Doktrin im Jahre 1823 von einem amerikanischen Präsidenten erlassen worden ist, ohne daß dieser für die Verbote seiner Botschaft irgendwie den Anspruch eines Völkerrechtssatzes erhoben hätte[159]). Auch seither ist von den Vereinigten Staaten für ihre Monroe-Doktrin niemals die Natur eines Rechtssatzes beansprucht worden[160]), sondern man hat stets hervorgehoben, daß es sich bei der Monroe-Doktrin lediglich um einen politischen Grundsatz der Vereinigten Staaten handele. Es fehlt somit zum mindesten von Seiten der Vereinigten Staaten der Wille, die Monroe-Doktrin als Völkerrechtssatz zu behandeln. Weiter kann die Monroe-Doktrin im nordamerikanischen Sinne schon deshalb kein Völkerrechtssatz sein, weil sie unklar und mit all ihren, von Jahrzehnt zu Jahrzehnt wechselnden Auslegungen und Erweiterungen überhaupt nicht faßbar ist. Ein völkerrechtlicher Satz muß, das gehört zu seiner Natur, bestimmt, scharf begrenzt, zum mindesten aber bestimmbar sein.

Soll die Monroe-Doktrin als Satz des amerikanischen Völkerrechts angesehen werden, so müßte weiter die Anerkennung der amerikanischen Staaten dahingehend nachgewiesen werden, daß sie die Monroe-Doktrin als Regel für ihr Verhalten gewissen europäischen Handlungen gegenüber ansehen. Der Beweis für eine solche Anerkennung kann aber nicht allein durch die Behauptung geführt werden, daß man aus Reden, Vorträgen und sonstigen Aeußerungen auf amerikanischen Kongressen entnehmen könne, daß der Gedanke des Monroismus, die Abwehr europäischer Angriffe, auch die lateinamerikanischen Staaten beherrscht. Denn auch die Tatsache, daß die lateinamerikanischen Staaten um Hilfe gegen europäische Angriffe angegangen sind, würde nicht mehr beweisen, als daß auch die lateinamerikanischen Staaten die Monroe-Doktrin als politischen Grundsatz der Vereinigten Staaten anerkennen, eine dementsprechende Haltung der Vereinigten Staaten von sich aus billigen, die in kritischen Momenten ihr rettender Engel Europa gegenüber sein kann[161]).

Wie wenig man sich in Lateinamerika über Wesen und Umfang der Monroe-Doktrin einig ist, erhellt schon aus einem Querschnitt über Aeußerungen und Reden südamerikanischer Staatsmänner. Es gibt darunter zunächst solche, die die Monroe-Doktrin so begrüßen, wie sie sich tatsächlich historisch in der Politik der Vereinigten Staaten darstellt. In diesem Sinne sind die Ausführungen des argentinischen Vertreters L a r e t t a bei Abschluß der vierten panamerikanischen Konferenz zu werten.

„. . . In diesem Jahr, 1910, vollendet die Mehrheit unserer Republiken ein Jahrhundert ihrer Unabhängigkeit. Wir können jetzt mit Washington sagen, „Amerika der Humanität", weil wir unabhängige Nationen sind und den Platz, den wir in der Welt einnehmen, der Stärke unserer Waffen und unserm heldenhaft vergossenen Blute verdanken. Lassen Sie mich in meinen letzten Worten eine Dankesbotschaft an jene große Nation richten, die diese Konferenzen angeregt hat, welche uns in unserm Freiheitskampf voranging, . . . welche an einem in der Geschichte Amerikas denkwürdigen Tage „Amerika den

---

[159]) Hart aaO. S. 80 ff.

[160]) In diesem Sinne äußerte sich Wilson in einer Rede zu Topeka vom 2. Februar 1916: „The Monroe-Doctrine is not part of international law. The Monroe-Doctrine has never been formally accepted by any international agreement."
Aehnlich Hughes am 30. August 1923 in Minneapolis.

[161]) Treffend wird diese Einstellung der latein-amerikanischen Staaten gekennzeichnet bei Hart aaO. S. 253: „To the Latin-american states the Monroe-Doctrine is something like the knop of a bell-pull which you ring when there is a fire."

Amerikanern" erklärte, und mit einem Schilde unsere hart errungene Freiheit schützte"[162]).

Andere wiederum werfen der Monroe-Doktrin der Vereinigten Staaten schlecht verhüllte Hegemoniegelüste über den amerikanischen Kontinent vor. Die Monroe-Doktrin sei nicht aus altruistischen Motiven heraus entstanden, werde von den Vereinigten Staaten selbst nicht regelmäßig befolgt und als Mittel zur Unterdrückung der anderen amerikanischen Staaten benutzt. Die Vertreter dieser Auffassung unterscheiden, wie auch hier, drei Arten der Monroe-Doktrin der Vereinigten Staaten, die ursprüngliche, die entwickelte und die derzeitige Form der Monroe-Doktrin[163]).

Wieder andere sind der Meinung, daß die Monroe-Doktrin ihre Rolle überhaupt ausgespielt habe, weil die meisten amerikanischen Staaten dem Schutze der Monroe-Doktrin entwachsen seien; letztere sei infolgedessen gegenstandslos geworden. Es ist diese Einstellung zum Teil das Echo, das Roosevelt auf seiner Reise 1913 durch Lateinamerika mit seinen von Freundschaft überfließenden Reden gefunden hat.

„Aufrichtig gesagt, ist meine Meinung die, daß die Monroe-Doktrin existierte, das soll heißen, daß sie aufgehört hat zu existieren. Die sozialen, ökonomischen, politischen und sogar die ethnologischen Bedingungen von 1823 sind seitdem gänzlich verschwunden . . ."[164]).

Wieder andere unterscheiden bei der Monroe-Doktrin diese als eine Politik der Vereinigten Staaten und die Monroe-Doktrin als einen amerikanischen Völkerrechtssatz, nach lateinamerikanischer Auffassung beschränkt auf den Inhalt des Interventionsverbotes; in diesem Sinne hauptsächlich Alvarez und Suarez. Hierauf ist noch des näheren einzugehen.

Es erhellt aber schon aus dieser kurzen Uebersicht, daß von einer übereinstimmenden Auffassung oder gar von einer Anerkennung der Monroe-Doktrin durch Lateinamerika keine Rede sein kann. Den Versuchen, der Doktrin auf den panamerikanischen Konferenzen durch eine gemeinsame Erklärung aller amerikanischen Staaten eine völkerrechtliche Anerkennung zu verschaffen, ist bis in die jüngste Zeit hinein der Erfolg versagt geblieben. Eine Willensübereinstimmung sämtlicher amerikanischer Staaten hat sich in dieser Hinsicht noch nicht erzielen lassen; auch die sechste panamerikanische Konferenz hat diese Frage auch nicht um einen Schritt weiter gebracht[165]).

Da die Monroe-Doktrin Verbote enthält, die von Europa respektiert werden sollen, und somit als Rechtssatz eine Sonderstellung der Union und des amerikanischen Kontinents schaffen würde, ist es klar, daß diese Verbote nicht Rechtssatznatur erhalten können, wenn sie nur einseitig von den Vereinigten Staaten oder von anderen amerikanischen Staaten erlassen werden. Mit anderen Worten, ohne Einverständnis der europäischen Staaten ist die Monroe-Doktrin als Völkerrechtsatz des Inhalts, daß den europäischen Staaten gewisse Handlungen auf dem amerikanischen Kontinent vorzunehmen verboten sei, undenkbar.

Dem gegenüber ist behauptet worden, daß sich die völkerrechtliche Anerkennung der Monroe-Doktrin durch die europäischen Staaten historisch

[162]) Aehnlich Emilio Mitre am 4. Juli 1906, abgedr. bei Alvarez S. 231: „In short, the Monroe-Doctrine has been the veto on war between Europe and America; in its shadow these youthful nations have grown until today they are sufficiently strong to proclamin the same doctrine as the umblem on their shield."

[163]) „This latter form of Monroism which as distinguished a form from the previous one is not merely a falsification but a superfotation, has for its authors the representatives of the imperialistic movement, Mac Kinley, Roosevelt, Lodge, the representatives of dollar diplomacy Taft, the representative of tutelar imperialistic financ ial and biblical mission, Wilson." Pereyra bei Alvarez 1924 S. 310.

[164]) Martinez. Rede vom 22. November 1913 zu Ehren Roosevelts an der Universität von Chile. (Abgedruckt bei Alvarez aaO. S. im Anhang.)

[165]) Alvarez 1928 aaO. S. 86 ff.

nachweisen lasse. Tatsächlich ist aber die Monroe-Doktrin noch niemals durch irgendein internationales Uebereinkommen von Seiten der europäischen Staaten anerkannt worden. So ist weder im Venezuelagrenzfall das Nachgeben Englands, noch im Venezuelaschuldenfall die Mitteilung Deutschlands, daß es keineswegs die Absicht habe, in Venezuela Land zu erwerben, als eine völkerrechtliche Anerkennung der Monroe-Doktrin durch diese Staaten anzusehen. In beiden Fällen ist diese Anerkennung nicht mehr als ein politisch bedingtes Nachgeben gegenüber der rigorosen Monroe-Politik der Vereinigten Staaten, die im Falle des Zuwiderhandelns gegen die Doktrin sich ohne Zweifel mit ihrer ganzen militärischen Macht für die Durchsetzung ihrer Doktrin eingesetzt hätten. Aus diesem gelegentlichen Nachgeben beider Staaten darf aber noch nicht eine völkerrechtliche Anerkennung der Monroe-Doktrin geschlossen werden, die als Völkerrechtssatz eine Sonderstellung der amerikanischen, insbesondere der Vereinigten Staaten schaffen würde. „Keine Nation, so mächtig sie auch ist, ist dazu zuständig, in den Kodex des Völkerrechts ein neues Prinzip hineinzubringen, das nie vorher anerkannt war, und das seitdem nicht von der Regierung auch nur eines Landes angenommen worden ist“[166]. Die Stellungnahme der europäischen Staaten zu der Vorbehaltspolitik der Vereinigten Staaten ist tatsächlich ein Nichtwidersprechen, aus dem ebenfalls nicht auf eine Anerkennung der Monroe-Doktrin als Völkerrechtssatz geschlossen werden darf[167], [168]. Auch in Art. 21 der Völkerbundsakte ist die Monroe-Doktrin infolge der unklaren Fassung dieses Artikels nur als politischer Grundsatz der Vereinigten Staaten anerkannt worden, denn die bloße Aufnahme der Monroe-Doktrin in Artikel 21 macht diese noch nicht ohne weiteres zu einem Bestandteil des, sei es amerikanischen oder allgemeinen, Völkerrechts. Hierauf ist zu achten. Der Mangel völkerrechtlicher Anerkennung läßt sich auch darauf zurückführen, daß natürlich kein Staat die Monroe-Doktrin als Völkerrechtssatz anerkennen wird, solange nicht deren Inhalt und Tragweite bestimmbar wird. Ein deutliches Zeichen dafür, wieviel den Vereinigten Staaten daran liegt, die Monroe-Doktrin in ihrer unbestimmbaren Form zu erhalten und sich dadurch freie Hand in ihrer Anwendung und Auslegung zu wahren, ist darin zu sehen, daß der amerikanische Senat, der allein zur Festlegung des Umfangs der Doktrin zuständig wäre, in den beiden einzigen Fällen, in denen amerikanischerseits versucht worden ist, die Tragweite der Monroe-Doktrin zu bestimmen, eine solche wörtliche Festlegung durch eine Entschließung strikt abgelehnt hat[169].

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß der Nachweis, die Monroe-Doktrin sei in ihrer heutigen Erscheinungsform ein Satz des amerikanischen oder allgemeinen Völkerrechts, noch nicht erbracht ist. Von Alvarez und Suarez[170] wird die Auffassung vertreten, daß ihr Rechtssatznatur in einem anderen, beschränkteren Umfange zuzubilligen sei, der sich inhaltlich mit dem Verbot der Intervention decken würde. Hierzu ist folgendes zu sagen. Es dürfte mit der Konstruktion einer derart in ihrem Umfange beschränkten Monroe-Doktrin als Völkerrechtssatz weder theoretisch noch praktisch etwas Positives gewonnen sein, denn führt man die Monroe-Doktrin auf ihren ursprünglichen Inhalt als Verbot der Intervention zurück, so handelt es sich dabei um eine heute allgemein anerkannte Selbstverständlichkeit, um derentwillen es kaum der Worte lohnt. Die kräftige Betonung des Nichtinterventionsprinzips (Amerika den Amerikanern) steht heute im vollen Einklang mit den seit Erlaß der Monroe-Botschaft zur allgemeinen Geltung gelangten völkerrechtlichen An-

[166] Frisch aaO. S. 27 ff. (Antwortschreiben Salisburys an Olney (oben S. 14).

[167] Ueber die Vorbehaltspolitik der Vereinigten Staaten noch unten S. 74 ff

[168] Pohl, Der Monroe-Vorbehalt S. 471 spricht von einer Neigung der Angelsachsen, in solchen Fällen voreilig von Gewohnheitsrecht zu reden.

[169] Diese beiden Fälle sind: 1846 durch Senator Allen, 1853 durch Senator Cass. Die Texte beider Anregungen sind abgedruckt bei Llorens S. 44/45 Anmerkg. 48/49. Einen weiteren Antrag Reed vgl. unten S. 129.

[170] Oben S. 70.

schauungen[171]). Es erscheint deshalb unnötig, erst einen amerikanischen Völkerrechtssatz, die Monroe-Doktrin, beinhaltend das Interventionsverbot zu konstruieren, wenn dieser Inhalt dem geltenden, allgemeinenVölkerrecht ohnehin schon angehört. Richtig ist es zu sagen, die Monroe-Doktrin ist insoweit geltendes Völkerrecht, als sie das Prinzip der Nichtintervention zum Inhalt hat. Dies gilt nicht nur für den amerikanischen, sondern für alle Kontinente. Die Monroe-Lehre ist in diesem Umfang in das allgemeine Völkerrecht übergegangen.

Zu weit geht es jedoch, wenn Rauchhaupt[172]) auch die „Tatsache der Souveränität der amerikanischen Staaten, die nicht wieder verloren werden kann", die „Nichtokkupierbarkeit selbst noch nicht okkupierten Bodens durch europäische Mächte", die „Nichtanerkennung neuer Kolonien der europäischen Mächte" in Amerika für durch ständige Befolgung der entsprechenden Verbote durch die europäischen Mächte entstandene Rechtssätze hält. Das bloße, politischen Zweckmäßigkeitserwägungen entsprungene Nachgeben gegenüber der amerikanischen Monroe-Politik macht die einzelnen Grundsätze noch keineswegs zu Rechtssätzen, obwohl man soviel zugeben muß, daß eine dauernde Nachgiebigkeit der europäischen Staaten gegenüber der Monroe-Doktrin einer Entwicklung in dieser Richtung hin nur förderlich sein kann. Die von Rauchhaupt angeführten Fälle sind sämtlich solche, in denen letzten Endes die Politik und die politischen Machtverhältnisse entscheiden. Es ist nicht zu bezweifeln, daß in allen Fällen eines europäischen Nachgebens gegenüber der Monroe-Doktrin lediglich die Achtung vor einem Eingreifen der Union, nicht vor derartigen Rechtssätzen, wie Rauchhaupt annimmt, die Triebfeder des europäischen Handelns gewesen ist.

Es ist hier als Ergebnis festzuhalten: die Monroe-Doktrin gehört als Rechtssatz nur soweit dem Völkerrecht an, als sie das Verbot der Intervention zum Inhalt hat.

---

[171]) Lisst-Fleischmann aaO. S. 121.
[172]) v. Rauchhaupt aaO. S. 26.

3.

Der Schiedsgerichtsbarkeitsgedanken, die Vereinigten Staaten und die Monroe-Doktrin

Obwohl selbst durch kriegerische Verwicklungen entstanden, haben die Vereinigten Staaten von jeher den Krieg als das letzte Mittel zur Entscheidung internationaler Verwicklungen zu vermeiden gesucht. Schon im fünften Jahre ihres Bestehens hatten sie Gelegenheit, Streitigkeiten mit ihrem einstigen Mutterland mittels der Schiedsgerichtsbarkeit zum Austrag zu bringen. Durch die sogenannten Jay-Verträge wurden drei Schiedsgerichte eingesetzt, die nach ihrem Zusammentritt neben Grenzziehungen auch äußerst wichtige Rechtsfragen z. B. über die Rechte und Pflichten von Neutralen entschieden[173]). Im Verhältnis zum ehemaligen Mutterland ist denn auch, abgesehen von dem Kriegsfall 1812, die Arbitration das ständige Beilegungsmittel für Streitfälle geblieben.

Aber auch diesen Krieg schloß ein Vertrag vom 24. Dez. 1814 ab, durch den drei Schiedsgerichte eingesetzt wurden, die über gewisse Gebietsstreitigkeiten und Grenzfestsetzungen entschieden.

Von großer Bedeutung für die Entwicklung des Schiedsgedankens überhaupt wurde der sogenannte Alabamafall, in welchem sich nach amerikanischer Auffassung die englische Regierung eines neutralitätswidrigen Verhaltens schuldig gemacht hatte[174]). In englischen Häfen waren während des Bürgerkrieges Kaperschiffe (Shenandoah, Florida und Alabama) ausgerüstet und den Südstaaten zur Verfügung gestellt worden. Die Vereinigten Staaten verlangten für den ihnen von diesen Schiffen zugefügten Schaden Ersatz. Obwohl dadurch erschwert, daß beide Parteien die Lösung dieser Frage als eine Ehrenfrage ansahen, kam eine vertragliche Regelung zustande. Durch Vertrag vom 8. Mai 1871 wurde ein Schiedsgericht eingesetzt, das England zur Zahlung von 15½ 000 000 Dollar verurteilte. England fügte sich diesem Richterspruch.

Aber auch sonst wurden von den Vereinigten Staaten eine ganze Reihe von Arbitrations-Abkommen geschlossen[175]). Nicht zuletzt der Erfolg des Schiedsgedankens in der Alabamafrage wurde die Veranlassung zur Behandlung der Schiedsfrage auf der ersten panamerikanischen Konferenz. Es war zwar nicht die erste Zusammenkunft amerikanischer Staaten zur Beratung der Schiedsfrage, wohl aber die erste, an der alle selbständigen Staaten des amerikanischen Kontinents teilnahmen. Nach dem Zusammentritt der Konferenz am 2. Oktober 1889 wurde die Ausarbeitung des Projekts eines Schiedsvertrages dem Comittee on General Welfare übertragen, das am 9. April 1890 einen Entwurf dem Plenum vorlegte. Er stellte fest, daß die Schiedsgerichtsbarkeit als Grundsatz des amerikanischen Völkerrechts anerkannt sei, und daß sie grundsätzlich obligatorisch sein solle. Einen Enderfolg hatte die Konferenz in der Schiedsfrage deswegen nicht, weil keine der auf der Konferenz vertretenen Regierungen den Schiedsvertrag ratifizierte.

Die nächste Stufe in der Entwicklung der Schiedsfrage in den Vereinigten Staaten bildet der Venezuelagrenzstreit, der bereits oben dargestellt worden ist[176]).

---

[173]) Moore Principles aaO. S. 306 ff.

[174]) Fried aaO. S. 7 ff.; Imberg aaO. S. 11 ff.

[175]) Im einzelnen vgl. Imberg aaO. S. 17 ff. so mit Nu-Granada vom 10. 9. 57; Kolumbien 17. 8. 74; Chile 11. 11. 58; Paraguay 4. 2. 59; Costa Rica 1860; Equador 1862; Peru 20. 12. 62; Venezuela 1866, 85, 92; zahlreich auch mit Mexiko.

[176]) S. 14 ff.

An der Haager Konferenz vom Jahre 1899 waren die Vereinigten Staaten beteiligt. Eine (3.) Kommission hatte zur Aufgabe die Vorberatung einer Konvention zur Beilegung von internationalen Streitigkeiten, die durch Art. 8 der russischen Einladungsnote angeregt worden war. Die amerikanischen Delegierten hatten hierfür schon einen fertigen Plan in der Tasche mit; am 31. Mai 1899 wurde denn auch über den amerikanischen Entwurf eines internationalen Gerichtshofes beraten. Dem endgültigen Abkommen sind die Vereinigten Staaten beigetreten, allerdings unter Vorbehalten, auf die im Zusammenhang mit der Monroe-Doktrin noch des Näheren einzugehen sein wird.

Auf der zweiten panamerikanischen Konferenz[177]) überließen die Vereinigten Staaten die Initiative in der Schiedsgerichtsfrage den anderen amerikanischen Regierungen. Dieses Mal war, unter chilenischer Führung,, die Opposition gegen den Schiedsgedanken ziemlich groß, aber weniger des Prinzips als der Grenzen wegen. Am 14. Jan. 1902 machte die chilenische Delegation den Vorschlag, sich dem Haager Abkommen anzuschließen. Auf Grund dieses Vorschlags wurde ein Protokoll unterzeichnet, in dem die Vereinigten Staaten und Mexiko zu Verhandlungen zwecks Anschluß der südamerikanischen Staaten an die Haager Konvention autorisiert wurden. Jedoch wurde aus dem geplanten Anschluß deswegen nichts, weil von europäischen Mächten darauf gedrungen wurde, die Haager Konvention für nicht offen zu erklären.

Trotz dieses Mißerfolges schlossen am 29. Januar 1902 neun amerikanische Staaten einen Schiedsvertrag, der Streitigkeiten zwischen ihnen dem Haager Schiedsgerichtshof überwies.

Die nächste Etappe in der amerikanischen Schiedsbewegung bilden die sogenannten limited compulsory arbitration treaties[178]) der Vereinigten Staaten mit England, Frankreich, Deutschland, Portugal, Italien, Spanien, Oesterreich, Schweden, Norwegen und Japan aus den Jahren 1904/05, deren Zustandekommen aber durch Differenzen zwischen Roosevelt und dem Senat verhindert wurde, der die Verträge nur in veränderter Form angenommen hatte. Sie hätten bei Inkrafttreten zweifellos einen Fortschritt in der Sache des Friedens bedeutet.

Durch die Vereinigten Staaten selbst wurde 1912 das Inkrafttreten zweier Schiedsverträge mit Frankreich und England verhindert[179]). In diesen Verträgen war vorgesehen, daß alle Streitigkeiten, die in Zukunft zwischen den kontrahierenden Mächten entstehen sollten, grundsätzlich dem ständigen Gerichtshofe im Haag oder einem von Fall zu Fall zu bestimmenden Gerichtshof unterbreitet werden sollten. Der amerikanische Senat hatte bei Art. 3 dieser Verträge das Bedenken, daß nach Abschluß dieser Verträge die Vereinigten Staaten zur Unterwerfung einer Frage unter ein Schiedsverfahren gezwungen werden könnten, die nach Auffassung der Vereinigten Staaten zu der von ihnen erklärten nationalen Monroe-Politik gehört. Ein Amendment, das der Senat am 7. 3. 1912 beschloß und unverkennbar auf den Ausschluß aller die amerikanische Monroe-Doktrin berührenden Fragen von dem Schiedsvertrage hinauslief, vereitelte das Inkrafttreten der beiden Verträge.

Im ganzen schätzt Moore[180]) die gesamte Anzahl der Schiedsverfahren, an denen die Vereinigten Staaten beteiligt waren, bis 1914 auf ca. 68, davon allein 22 mit England. Mitten im Weltkriege, 1917, wurden Ratifikationsurkunden zu Schiedsverträgen mit folgenden Staaten ausgetauscht: Bolivien, Brasilien, Chile, England, China, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, Frankreich, Guatemala, Honduras, Italien, Norwegen, Paraguay, Peru, Portugal, Rußland, Spanien, Schweden und Uruguay (Bryansche Verträge).

---

[177]) Imberg aaO. S. 64 ff.
[178]) Fried aaO. S. 14 ff.; Imberg aaO. S. 77 ff.
[179]) Kraus S. 275 ff.; Fried S. 25 ff. aaO.
[180]) Principles S. 322 ff.

Somit haben die Vereinigten Staaten historisch nachweisbar für Schiedsgerichtsbarkeit, gute Dienste und Vermittlung stets eine große Vorliebe gehabt. Wurden die Vereinigten Staaten in europäischen Streitigkeiten zum Schiedsrichter berufen, so haben sie diese Rolle nicht immer, sondern nur ausnahmsweise und zögernd übernommen, ganz in Richtung ihres Desinteressementsprinzips der Monroe-Doktrin. Gegen die Tätigkeit europäischer Schiedsrichter in amerikanischen Streitigkeiten haben sie aber niemals etwas einzuwenden gehabt, sondern sich auch diesen Schiedsverfahren unterworfen[181]).

Im Venezuelagrenzstreit ist die Arbitration von ihnen sogar als besonders geeignetes Mittel zur Durchsetzung der Monroe-Doktrin angesehen worden. Allen Fällen aber, in denen die Vereinigten Staaten von der Arbitration Gebrauch gemacht haben, war gemeinsam, daß der wahre Sachverhalt unsicher war. Dort aber, wo der Sachverhalt nach Auffassung der Vereinigten Staaten unzweifelhaft der Monroe-Doktrin unterfiel, haben die Vereinigten Staaten ihn niemals der Arbitration unterworfen, weil sie sonst ihre Monroe-Politik selbst zum Gegenstand einer Aburteilung gemacht hätten. Hätten nämlich die Vereinigten Staaten beispielsweise den Magdalenabayfall der Arbitration unterworfen, so würden sie ihn vor jedem internationalen Gerichtshof verloren haben. Um nicht die Monroe-Doktrin selbst zum Gegenstand einer Aburteilung zu machen. haben sich die Vereinigten Staaten in solchen Fällen für ihre Monroe-Doktrin und gegen den Schiedsgedanken entschieden.

Desgleichen haben sich die Vereinigten Staaten geweigert, den Streit mit Kolumbien um die Panamarevolution, trotz aller Proteste Kolumbiens. daß seine Ansprüche auf den Vertrag von 1846 stützte, der Schiedssprechung zu unterwerfen. Roosevelt bekam es trotz des offensichtlichen Gebietsraubes fertig, zu erklären, es gäbe keine schwebenden Fragen zwischen den Vereinigten Staaten und Kolumbien[182]).

Die Vereinigten Staaten haben zahlreiche Schiedsverträge abgeschlossen, aber sie haben sich die Sympathien der Welt dadurch wieder verscherzt, daß sie durch Aufnahme von Vorbehalten zu Gunsten ihrer Monroe-Politik die Wirkung dieser Verträge für wichtige und wichtigste Fälle außer Kraft gesetzt haben.

Diese Vorbehaltspolitik zeigt sich deutlich bei Unterzeichnung der auf den Haager Konferenzen getroffenen Abkommen. Bei Unterzeichnung des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899 gab die Abordnung der Vereinigten Staaten am 25. Juli 1899 die folgende Erklärung ab.

„Von dem Inhalt dieses Abkommens darf nichts derart ausgelegt werden, daß es die Vereinigten Staaten von Amerika verpflichtete, von ihrer überlieferten Politik abzuweichen, auf Grund deren sie sich eines Eingreifens, einer Einmengung oder einer Einmischung in die politischen Fragen oder in die Politik oder in die innere Verwaltung irgendeines fremden Staaten enthalten. Es ist gleichermaßen selbstverständlich, daß in dem Abkommen nichts so ausgelegt werden darf, als wenn es für die Vereinigten Staaten eine Aufgabe ihrer überlieferten Haltung in Ansehung der rein amerikanischen Fragen in sich schlösse“[183]).

Den Anlaß zu dieser Erklärung gab Art. 27 des erwähnten Abkommens, der die sogenannte Schiedshofempfehlung beinhaltet, und nach heftigen Auseinandersetzungen[184]) die folgende endgültige Fassung erhielt. „Die Signatarmächte betrachten es als ihre Pflicht, in dem Falle, wo ein ernsthafter Streit zwischen zwei oder mehreren von ihnen auszubrechen droht, diese daran zu erinnern, daß ihnen der ständige Schiedshof offensteht. Sie erklären dem-

[181]) Kraus aaO. S. 268 ff.
[182]) Kimpen aaO. S. 316 ff.
[183]) Aufgenommen in die Ratifikationsurkunde R.G.Bl. 1901 S. 482 ff.
[184]) Darüber Meurer aaO. S. 240 ff.; Imberg aaO. S. 51 ff.

zufolge, daß die Handlungen, mit denen in Streit befindlichen Teilen die Bestimmungen dieses Abkommens in Erinnerung gebracht werden, und der im höheren Interesse des Friedens erteilte Rat, sich an den ständigen Schiedshof zu wenden, immer nur als Betätigung guter Dienste angesehen werden dürfen"[185]. Art. 27 ist aber auch nicht mehr als der Anlaß zu diesem Monroe-Vorbehalt der Vereinigten Staaten gewesen, denn dieser Vorbehalt bezieht sich, wie sich aus dem Text ergiebt, auf das ganze Abkommen, nicht nur auf Art. 27.

In der Instruktion Hays an die nordamerikanischen Delegierten zur Haager Konferenz vom 18. April 1899 ist noch keine Weisung zu entdecken, auf der Konferenz bei etwa getroffenen Abkommen einen Vorbehalt bezüglich der Monroe-Doktrin geltend zu machen[186]. Im Hinblick darauf, daß die Vereinigten Staaten um der Sache des Schiedsgedankens willen nicht von ihrer traditionellen Monroe-Politik abgehen würden, mußten sich auf der Konferenz für die Delegierten der Vereinigten Staaten Schwierigkeiten ergeben. So schrieb denn auch schon am 23. Mai 1899 White, damaliger Botschafter in Berlin und Delegierter zur Haager Konferenz, in sein Tagebuch, daß es fraglich sein würde, ob die Amerikaner es sich gefallen lassen würden, Streitigkeiten zwischen den südamerikanischen Republiken und ähnliche der Monroe-Doktrin unterfallende Tatbestände der Schiedssprechung eines vorwiegend aus europäischen Richtern zusammengesetzten Gerichtshofes zu unterwerfen, Versuche, Art. 27 als besonderen Stein des Anstoßes für die Amerikaner zu beseitigen, hatten keinen Erfolg. Nach dem Scheitern dieser Bemühungen legte White am 24. Juli 1899 mehreren Mitgliedern der Konferenz einen Entwurf der amerikanischen Doktrin vor, ohne deren Berücksichtigung die Amerikaner nicht unterzeichnen wollten[187].

Am 27. Juli beschloß die amerikanische Delegation doch zu unterzeichnen, fügte aber der Schiedsgerichtskonvention den oben wörtlich wiedergegebenen Vorbehalt an, der die gesamte Monroe-Politik der Vereinigten Staaten von dem Inhalt des gesamten Abkommens ausnahm, so daß die Vereinigten Staaten insoweit nach wie vor freie Hand hatten.

An die Stelle des vorgenannten Schiedsgerichtsabkommens von 1899 ist für die Vereinigten Staaten im Verhältnis zu den anderen Mächten, die das neue Abkommen von 1907 ebenfalls unterzeichnet haben, das Abkommen zur Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Okt. 1907 getreten[188]. Der in der neunten Vollversammlung der zweiten Haager Friedenskonferenz am 16. Okt. 1907 von der Abordnung der Vereinigten Staaten erklärte Vorbehalt, mit dem diese Abordnung das Abkommen unterzeichnete, stimmt wortgetreu mit dem von 1899 überein. Beide sind daher gemeinschaftlicher Betrachtung fähig.

Beide Vorbehalte sollten sich nach Behauptung der Amerikaner[189] auf einen Artikel beziehen. In Wirklichkeit ist aber ihre Erklärung so erfolgt, daß sie sich auf die ganze Konvention beziehen. Allerdings ist auf den Verhandlungen alles getan worden, um den ersteren Eindruck hervorzurufen. „Das Reservat bedeutet somit für einen oberflächlichen Beobachter kaum mehr als einen harmlosen doktrinären Eigensinn oder gar als eine Rücksichtnahme auf die Unbelehrbarkeit der Franzosen, an der die schiedsgerichtfreundlichen Amerikaner nicht die ganze Konvention scheitern lassen wollten"[190].

Die Vereinigten Staaten haben durch diese Vorbehalte erreicht, daß sie in die Angelegenheiten anderer Staaten hineinreden können, ohne ihrerseits befürchten zu müssen, daß ihre eigene Monroe-Politik mit all ihren Auslegungen

---

[185]) R.G.Bl. 1901 S. 410.

[186]) Ueber die Instruktion siehe White aaO. S. 368 ff.

[187]) Vgl. den Zusatz von Seth Low „Ein Abweichen von der Tradition der Vereinigten Staaten in rein amerikanischen Fragen ist in keinem Falle zulässig." White S. 445.

[188]) R.G.Bl. 1910 S. 5 ff., 378 ff.

[189]) White aaO. S. 446.

[190]) Pohl, Der Monroe-Vorbehalt S. 463.

und Auswüchsen irgendeiner Kontrolle anderer Staaten oder eines internationalen Gerichts unterliegt. Daß diese Politik die politische und wirtschaftliche Beherrschung des amerikanischen Kontinents anstrebt, ist bereits gewürdigt worden; man begreift dann, was diese Vorbehalte zugunsten der Monroe-Politik der Vereinigten Staaten bedeuten. Sie bedeuten „die Entwicklung einer spezifisch amerikanischen Lebensinteressenklausel, die über die jedem Staatsvertrag immanente Lebensinteressen- und Ehrenklausel weit hinausgeht. Die Vereinigten Staaten geben zwar durch die Vorbehalte zu erkennen, daß sie alle Vorteile aus den Verträgen für sich in Anspruch zu nehmen gewillt sind, daß sie aber durch die Verträge an nichts sich gebunden halten, was ihrer Doktrin zuwiderläuft. Die stets wechselnde Doktrin als Bestandteil internationaler Verträge zerstört jede Vertragsicherheit". Ihre fortgesetzte Anwendung bedeutet praktisch nicht weniger als eine Herabminderung der völkerrechtlichen Vertragsfähigkeit der Vereinigten Staaten[191]).

Daß die Vereinigten Staaten gar nicht daran denken, von dieser ihrer Monroevorbehalts- und Lebensinteressenpolitik abzugehen, lehren genügend Beispiele aus der jüngsten Zeit. Der am 6. Februar 1928 durch Staatssekretär Olds und Botschafter Claudel unterzeichnete und am 6. März ratifizierte französisch-amerikanische Schiedsvertrag enthält im Art. 3 die Erklärung, daß die Bestimmungen dieses Vertrages keine Anwendung finden auf Streitfälle, deren Gegenstand . . . die Aufrechterhaltung der traditionellen Haltung der Vereinigten Staaten in amerikanischen Angelegenheiten berührt, die gemeinhin unter der Bezeichnung Monroe-Doktrin bekannt ist.

Art. 2 des Vergleichs- und Schiedsvertrages vom 5. Mai 1928 zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten besagt, daß eine Berufung auf die Bestimmungen dieses Vertrages ausgeschlossen ist bei allen Streitfragen, deren Gegenstand „auf der Aufrechterhaltung der gewöhnlich als Monroe-Doktrin bezeichneten herkömmlichen Haltung der Vereinigten Staaten in amerikanischen Angelegenheiten beruht oder in die Aufrechterhaltung dieser Doktrin eingreift"[192]).

Den gleichen Vorbehalt haben die Vereinigten Staaten ihrer Beitrittserklärung zum Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag beigefügt, dem sie nach langer Abwesenheit endlich doch noch beigetreten sind. Dieser Beitritt ist schon durch die Präsidenten Harding und Coolidge vorbereitet worden. insbesondere beschäftigte sich Harding am 23. April 1923 vor der Assoviated Press in New York mit dem Problem des Beitritts der Vereinigten Staaten zum internationalen Gerichtshof im Haag. Ein vollkommener Gerichtshof müsse das Ende der Entwicklung sein, und es sei sein Wunsch, daß auch die Vereinigten Staaten dem Gerichtshof zur Erreichung dieses Zieles beitreten. Bei der Eröffnung des Kongresses am 4. Dez. 1923 und 3. Dez. 1924 hatte Coolidge Gelegenheit, die Bereitwilligkeit der Vereinigten Staaten zu erklären, an einem Weltgerichtshof mitzuarbeiten. Aber auch hierbei schon deutete er an, daß diese Mitwirkung der Vereinigten Staaten am Völkerbundsgerichtshof kaum eine unbeschränkte sein könne. Sie würde vielmehr stets durch die traditionelle Politik dieses Landes gebunden sein.

Am 8. Dez. 1925 unterstrich Coolidge in seiner Eröffnungsbotschaft an den Kongreß die Wichtigkeit des Eintritts der Vereinigten Staaten in den Haager Schiedsgerichtshof, wobei er ausdrücklich betonte, daß damit die Vereinigten Staaten keinerlei Verpflichtungen in Bezug auf den Völkerbund eingehen würden.

„Ich habe dazu noch eine andere Bedingung gestellt, nämlich die, daß wir durch die beratenden Entscheidungen des Weltgerichtshofes ohne unsere Zustimmung nicht gebunden sind. Wir übernehmen keine Verpflichtung, dem Weltgerichtshof irgendeinen Fall zu unterbreiten. Unsere Mitarbeit wird immer eine freiwillige sein".

---

[191]) Pohl, Die Monroe-Doktrin, im Staatslexikon.
[192]) R.G.Bl. 1929, 2 S. 3 ff.

Am 17. Dez. 1925 begann im Senat die Debatte über den Beitritt der Vereinigten Staaten zum Weltgerichtshof, die schon deutlich erkennen ließ, daß die Vereinigten Staaten ohne einen Vorbehalt zugunsten ihrer Monroe-Politik niemals ihren Beitritt erklären würden. Der 26. Jan. 1926 brachte denn auch die Annahme mehrerer Vorbehalte,

1. daß nämlich die Vereinigten Staaten mit ihrem Beitritt zum Weltgerichtshof in keiner Weise eine Bindung gegenüber dem Völkerbund eingehen,
2. daß die Vereinigten Staaten an der Wahl der Richter beteiligt sein müssen,
3. daß die Vereinigten Staaten das Recht der jederzeitigen Kündigung haben,
4. gutachtliche Aeußerungen des Gerichtshofes, an denen die Vereinigten Staaten beteiligt sind, erfordern die Zustimmung der Vereinigten Staaten, und
5. der Beitritt der Vereinigten Staaten zum Weltgerichtshof darf nicht so ausgelegt werden, als bedeute er eine Abkehr von der traditionellen Politik der Vereinigten Staaten, insbesondere ihrer Haltung in rein amerikanischen Fragen.

Nachdem noch ein Antrag Reed (Demokr.)[193]), die Monroe-Doktrin für einen Satz des internationalen Rechts zu erklären, der auch für den Weltgerichtshof verbindlich sei, abgelehnt worden war, nahm am 27. Januar 1926 der Senat mit 76 gegen 17 Stimmen den Beitritt der Vereinigten Staaten zum Weltgerichtshof an; aber erst am 9. Dez. 1929 wurden die drei Dokumente, die den Beitritt der Vereinigten Staaten zum Weltgerichtshof eröffnen, durch den Botschafter Moffat in Bern unterzeichnet, nämlich

1. das ursprüngliche Statut des Gerichtshofs,
2. das durch eine Sonderkonferenz ausgearbeitete Revisionsprotokoll[194]),
3. das Protokoll über die durch den Senat aufgestellten amerikanischen Vorbehalte zum Beitritt.

Die Ausführungen haben gezeigt, in welcher hervorragenden Weise die Vereinigten Staaten an der Ausbildung des Schiedsgedankens mitgearbeitet und wie sie diesem Gedanken auch häufig durch praktische Anwendung Ausdruck verliehen haben. Andererseits haben die Ausführungen aber auch erwiesen, wie diese Politik der Vereinigten Staaten ebenfalls ein doppeltes Gesicht trägt, und wie diese Tatsache jedem auffallen muß, der die Vorbehaltspolitik der Vereinigten Staaten aufmerksam verfolgt. Auch hieran ist die Monroe-Doktrin der Vereinigten Staaten schuld. Die Vereinigten Staaten, sonst willig, internationale Streitigkeiten unter Verzicht auf das Mittel des Krieges auf friedlichem Wege durch Schiedssprechung auszutragen, weigern sich hartnäckig, Streitfragen, an denen sie selbst auf Grund ihrer Monroe-Politik beteiligt sind, der Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen und haben dieser Einstellung entsprechend eine ihrer Monroe-Politik parallelgehende Vorbehaltspolitik betrieben, mittels deren sie sich bei internationalen Verträgen die Freiheit ihrer Monroe-Politik gesichert haben. Das bedeutet, trotz Schiedsgerichtsbarkeit und Weltgerichtshof können die Vereinigten

---

[193]) Vgl. Dtsch. Gesch.-Kal. unter dem angezogenen Datum.

[194]) Vgl. hierzu das Gesetz über die Aenderung der Satzung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes und den Beitritt der V. ST. von Amerika zu dem Gerichtshof R.G.Bl. 1930 S. 961. Ferner das Protokoll R.G.Bl. 1930 S. 975: „Die Signatarstaaten des Zeichnungsprotokolls zur Satzung des Ständ. Internat. Gerichtshofs vom 16. Dez. 1920 und die Vereinigten Staaten haben durch die ordnungsgemäß bevollmächtigten Unterzeichneten vertreten folgende Bestimmungen über den Beitritt der Vereinigten Staaten zu dem genannten Protokoll vereinbart; dieser Beitritt erfolgt unter den 5 Vorbehalten, die die Vereinigten Staatent in der am 27. Jan. 1926 vom Senat angenommenen Entschließung aufgestellt haben.

Art. 1. Die Signatarstaaten des genannten Protokolls nehmen in der in den nachstehenden Artikeln näher bezeichneten Form die besonderen Bedingungen an, die die Vereinigten Staaten für ihren Beitritt zu dem genannten Protokoll gestellt haben und die in den erwähnten 5 Vorbehalten aufgeführt sind."

Staaten auf dem amerikanischen Kontinent tun und lassen, was ihnen beliebt, denn es gibt ja keine Instanz, der die Vereinigten Staaten irgendwelche Rechenschaft für die auf dem amerikanischen Kontinent betriebene Politik schuldig wären.

Die Vereinigten Staaten haben die panamerikanische Idee ihrer Monroe-Politik geopfert, sie haben auch den Schiedsgedanken ihrer Doktrin zuliebe zurückgestellt. Schon zu allen Zeiten hat ein Argwohn gegen die Aufrichtigkeit der Friedenspolitik der Vereinigten Staaten bestanden. Wenn man dann aber noch, wie die Vereinigten Staaten, auf Grund der Monroe-Doktrin in Zentralamerika und in der Karibischen See, ja auf dem ganzen amerikanischen Kontinent eine Wirtschafts- und Machtpolitik betreibt, die besonders in Zentralamerika und in der Karibischen See zu einer Vergewaltigung der kleinen Staaten führt, und sich durch entsprechende Vorbehalte die Freiheit einer solchen Politik von dem Zwange internationaler Verträge sichert, so wird es schwer, an die Aufrichtigkeit der Friedenspolitik der Vereinigten Staaten zu glauben.

Vielleicht, um einen neuen Beweis ihrer Friedensliebe zu geben, ist die Anregung zum Abschluß des Kelloggpaktes von den Vereinigten Staaten ausgegangen. Hierbei zeigt sich dem Beobachter, der die amerikanische Monroe-Vorbehaltspolitik verfolgt hat, eine neuartige Erscheinung, die noch der Hervorhebung bedarf.

Während man es bereits als eine Gewohnheit betrachten konnte, daß die Vereinigten Staaten bei Abschluß internationaler Verträge für sich jeweils einen entsprechenden Vorbehalt bezüglich ihrer „traditionellen Politik" beigefügt haben, fehlt merkwürdigerweise ein solcher bei dem am 27. August 1928 abgeschlossenen Kelloggpakt[195]). Das erscheint mehr als auffallend und darf nicht etwa mit Stillschweigen übergangen werden, denn das eine steht fest, daß die Vereinigten Staaten um des Kelloggpaktes willen garnicht denken, von ihrer traditionellen Haltung in rein amerikanischen Fragen und von ihrer Politik des Desinteressements gegenüber Europa abzugehen. Das beweisen ja die neuesten Interventionen in Zentralamerika, und auch die bis in die jüngste Zeit formell desinteressierte Politik der Vereinigten Staaten Europa gegenüber. Das beweisen aber auch die Vorgänge bei der Beratung des Kelloggpakts. Ein Vorbehaltsantrag des Senators Moses vom 14. Dezember 1928 enthielt neben anderen Vorschlägen einen Artikel mit dem Inhalt, „daß dieser Vertrag den Vereinigten Staaten keinerlei Beschränkungen der Monroe-Doktrin oder ihrer traditionellen Politik auferlegt." Er fand allgemeine Billigung, wenn man auch übereinkam, den Inhalt dieses Antrags nicht formellen Bestandteil der Ratifikation werden zu lassen. Das Committee on Foreign Relations empfahl daher dem Senat die Ratifikation ohne einen Vorbehalt, aber unter Darlegung seiner Auffassung über das Verhältnis des Kelloggpaktes zur nationalen Doktrin: „Die Vereinigten Staaten betrachten die Monroe-Doktrin als einen Teil ihrer nationalen Sicherheit und Verteidigung. Unter dem von dem Vertrage erlaubten Recht der Selbstverteidigung muß auch das Recht der Aufrechterhaltung der Monroe-Doktrin notwendig mit einbegriffen sein, welche einen Teil unseres Systems der nationalen Verteidigung darstellt"[196]).

Es wäre natürlich für die Vereinigten Staaten eine ungemein großzügige Geste gewesen, wenn sie als die große Friedensmacht, wie sie sich selbst gern nennen hören und welche Rolle sie trotz ihrer zweifelhaften amerikanischen Politik weiter spielen, bei Gelegenheit des Kelloggpaktes die Aufgabe ihrer Monroe-Politik durch Verzicht auf einen Monroe-Vorbehalt dokumentiert hätten.

---

[195]) Weiter hat während des Hooverschen Besuches in Südamerika in Washington eine panamerikanische Schiedsspruch- und Ausgleichskonferenz getagt, bei der Kellog den versammelten amerikanischen Staaten den Text seines von 54 Mächten unterzeichneten Friedensvertrages als Muster vorlegte, und, was hier besonders interessiert, auch dieses Mal ohne einen Monroe-Vorbehalt.

[196]) Robertson, History 1932 S. 749 ff.

Es ist aber nicht anzunehmen, daß das Fehlen eines Monroe-Vorbehalts beim Kelloggpakt in diesem Sinne auszulegen sein wird.

Wenn ein Land, das zu den Unterzeichnern des Kelloggpaktes[197]) gehört, ein anderes Land bedroht, das gleichfalls den Kelloggpakt unterzeichnet hat, so tritt dieser dadurch in Kraft, daß die übrigen Unterzeichner zusammentreten, um über geeignete Maßnahmen zur Erhaltung des Friedens zu beraten, wobei es natürlich in der Hauptsache darauf ankommen wird, den Streit zwischen dem provozierenden und provozierten Staat beizulegen. Es würde aber gegen die Monroe-Doktrin verstoßen, wenn die Vereinigten Staaten Maßnahmen anderer Mächte auf Grund des Kelloggpaktes auf dem amerikanischen Kontinent zulassen würden. Bisher haben sich die Vereinigten Staaten immer gegen solche Maßnahmen gewehrt, weil nach der Monroe-Doktrin ihnen ganz allein die Aufsicht und das Eingreifen in amerikanischen Angelegenheiten zusteht. Daß sie derartige Maßnahmen in Zukunft dennoch gestatten werden, nur weil sie auf Grund des Kelloggpaktes bestehen, steht demnach nach der bisherigen Entwicklung der Doktrin nicht zu erwarten. Desgleichen ist nicht anzunehmen, daß die Vereinigten Staaten, sollte sich der angreifende oder angegriffene Staat in Europa oder Asien befinden, sich an einer Maßregel beteiligen werden, an deren Durchführung die Vereinigten Staaten deswegen nur ein sekundäres Interesse haben, weil der betreffende Staat nicht dem amerikanischen Staatensystem angehört. Es wäre sonst ein Verstoß gegen ihre traditionelle Desinteressementspolitik. Wahrscheinlich werden die Vereinigten Staaten bei einer solchen Sachlage ihr mangelndes Interesse erklären und sich gegebenenfalls mit wirtschaftlichen Gegenmaßnahmen begnügen.

Eine Aufgabe der Monroe-Doktrin zugunsten des Kelloggpaktes bedeutet der Mangel eines Monroe-Vorbehaltes nicht, schon deshalb nicht, weil mit Rücksicht auf die traditionellen Grundsätze der Vereinigten Staaten es im Falle eines Verstoßes gegen den Kelloggpakt an vertraglichen Sanktionsmaßnahmen fehlt, an denen teilzunehmen die Vereinigten Staaten etwa gezwungen werden könnten, oder die sie etwa auf dem amerikanischen Kontinent, entsprechend ihrer Monroe-Doktrin, zu dulden brauchen. Es scheint vielmehr, als ob bei Abschluß des Kelloggpaktes die Vereinigten Staaten von der Voraussetzung ausgegangen sind, es sei ein Vorbehalt zugunsten der Monroe-Doktrin deshalb überflüssig, weil die Beachtung dieser Doktrin bei Maßnahmen auf Grund des Kelloggpaktes eben selbstverständlich sei. Es ist dies eine Folge der dauernden stillschweigenden Hinnahme der amerikanischen Vorbehalte durch die europäischen Staaten. Zu welchen Auswüchsen im internationalen Vertragsverkehr die amerikanische Vorbehaltspolitik bereits geführt hat, erhellt im Zusammenhang mit dem Kelloggpakt auch aus folgendem Beispiel. Dieses Mal ist es die englische Regierung, welche das Bedürfnis verspürt, sich durch den Kelloggpakt nicht allzusehr binden zu lassen. In origineller Anspielung auf die Monroe-Doktrin der Vereinigten Staaten hat die britische Regierung bei den Verhandlungen über den Abschluß des Kelloggpaktes einen Vorbehalt, datiert vom 19. Mai 1928, entwickelt, der doch etwas zu denken geben sollte:

„Es gibt auf der Welt gewisse Gebiete, deren Wohlergehen und Unversehrtheit für unseren Frieden und unsere Sicherheit ein besonderes Lebensinteresse bildet. Ihr Schutz gegen jeden Angriff stellt für die Britische Regierung eine Maßnahme rechtmäßiger Verteidigung dar. Die Regierung Seiner Majestät nimmt den neuen Vertrag wohlverstanden nur unter der ausdrücklichen Bedingung an, daß er in keiner Weise ihre Handlungsfreiheit in dieser Angelegen-

---

[197]) Vergleiche das Gesetz über den Vertrag über die Aechtung des Krieges vom 9. Februar 1929. R.G.Bl. 1929 S. 97.

„Die Hohen vertragschließenden Parteien erklären feierlich im Namen ihrer Völker, daß sie den Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle verurteilen und auf ihn als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten." Vgl. auch die Bekanntmachung über die Ratifikation des Vertrages R.G.Bl. 1929, 2 S. 631.

heit beeinträchtigt"[198]). An der Fassung dieser Formel wird deutlich erkennbar, daß den Bestrebungen der Vereinigten Staaten, ihrer Monroe-Politik durch Aufnahme entsprechender Vorbehalte den Eingang in völkerrechtliche Verträge zu sichern, neben der Wirkung für die Politik eine weitgehende völkerrechtliche Bedeutung grundsätzlicher Art zukommt. Bevor auf diese Bedeutung des näheren eingegangen werden kann, ist es notwendig, sich folgendes zu vergegenwärtigen.

Die Monroe-Doktrin ist nicht eine politische Haltung der Vereinigten Staaten, sondern eine Reihe politischer Haltungen, und ein Vergleich der mehr oder weniger ins Einzelne gehenden Botschaften und Reden Monroes, Adams, Polks, Cass, Buchanan, Seward, Fish, Ewarts, Blaines, Olneys, Clevelands, Roosevelts, Roots, Wilsons usw. lehrt, daß es sich eigentlich nicht um eine, sondern um viele Doktrinen handelt. Der innere Grund hierfür ist unschwer zu erkennen, da die außenpolitischen Probleme auch für die Vereinigten Staaten derartig vielfältig sind, daß niemand für die politische Haltung der Vereinigten Staaten eine für alle Zeiten geltende, feste Formel finden kann.

Die Monroe-Doktrin muß daher vorwiegend historisch betrachtet werden, um diese Tatsache klar zu erkennen. Verläßt man die historische Betrachtungsweise und versucht man die Monroe-Doktrin ausschließlich nach den Grundsätzen juristischer Logik oder allgemein sittlicher Normen zu bewerten, so wird das von der Doktrin gewonnene Bild schief und zur Erkennung des wahren Wesens der Doktrin wenig brauchbar. Die Grundfrage bei jeder Behandlung der Monroe-Doktrin wird daher die Frage nach der historischen und praktischen Anwendung der monroistischen Politik der Vereinigten Staaten sein, sie hat notwendig eine zugleich politische Betrachtung des Problems zur Folge, will man die Doktrin ferner nicht ihres überwiegend politischen Gehalts entkleiden.

Demgegenüber tritt scheinbar die völkerrechtliche Bedeutung des Problems der Monroe-Doktrin zurück, allein nur scheinbar, da es sich nur um eine Unterordnung unter die historische und politische Bedeutung des Problems handelt. Die dauernden Monroe-Vorbehalte zerstören jede Vertragssicherheit im Völkerrecht, sie bedeuten aber auch darüber hinaus noch eine Gefahr für das Völkerrecht selbst. Diese entsteht durch den Versuch, unbestimmte und dehnbare politische Grundsätze in das Völkerrecht einzuführen und hierdurch dessen festes Gefüge zu erschüttern. Immer wieder wird von den Vereinigten Staaten versucht, ihre Monroe-Doktrin in völkerrechtliche Verträge hineinzutragen und sie zum Rechtfertigungsgrund ihres internationalen Verhaltens zu gestalten, obwohl sie es selbst ablehnen, über die Tragweite und Ausdehnung der Doktrin sich zu äußern oder festzulegen[199]). Durch die wiederholten Versuche soll der Eindruck erweckt werden, als ob es sich bei der Monroe-Doktrin um eine Völkerrechtsregel handelt oder zum mindesten um eine Doktrin, die als rechtsähnliche Regel von den anderen Mächten befolgt werden muß. Man darf nicht verkennen, daß die häufige Wiederholung des Vorgangs einer Entwicklung in dieser Richtung hin tatsächlich förderlich ist.

---

[198]) Hold-Ferneck aaO. S. 155, Schmitt, Völkerbund und das Problem der Friedenssicherung S. 41; Keith S. 408.

[199]) Eine Ausnahme gilt hier, allerdings nach der negativen Seite hin. Die Vereinigten Staaten weigern sich zwar, sich über den konkreten Inhalt der Doktrin zu äußern, behalten sich aber vor, die Fälle zu bezeichnen, die nach ihrer Meinung nicht unter die Monroe-Lehre fallen. Unter diesem Gesichtspunkt ist wohl das Memorandum des Unterstaatssekretärs Clark zu verstehen (17. Dezember 1928), welches den Versuch macht, die kontinentale Politik der Vereinigten Staaten aus dem Bereich der Monroelehre zu scheiden, ein sichtbares Abrücken von der Roosevelt-Doktrin, um den gegen die Monroe-Lehre gerichteten Angriffen von lateinamerikanischer Seite zu begegnen. Man wird dem Clarkschen Memorandum wegen dieser politischen Tendenz nicht überaus großes Gewicht beizumessen haben, umso mehr als man es keineswegs als sicher ansehen kann, daß das Staatsdepartement die Clarksche Auffassung auch als die offizielle betrachtet.

Robertson, History 1932 S. 751; Römer aaO.

Es ist dies dieselbe Tendenz, die sich auch auf dem Gebiete der völkerrechtlichen Anerkennung von Regierungen bemerkbar macht. Auch hier glauben die angelsächsischen Völker dem Völkerrecht ihre politischen Grundsätze aufzwingen zu dürfen. So werden von den Vereinigten Staaten in ihrer Anerkennungspraxis das Legalitätsprinzip und die Erfüllung international-rechtlicher Verbindlichkeiten als Voraussetzungen der Anerkennung gefordert, obwohl nur die Effektivität einer Staatsregierung die Eigenschaft einer völkerrechtlichen Anerkennungsvoraussetzung einer Staatsregierung erfüllt. Die politischen Ziele dieser Tendenz werden unschwer aus der Anerkennungspraxis der Vereinigten Staaten beispielsweise Mexiko gegenüber erkennbar, denn gerade in diesem Falle sind die genannten Voraussetzungen lediglich als politische Pressionsmittel angewendet worden. Aus diesem Grunde setzen sich die Vereinigten Staaten auch über die schweren theoretischen Unzuträglichkeiten hinweg, die aus einer solchen Anerkennungspraxis resultieren. Die praktischen Schwierigkeiten, die sich hieraus wiederum ergeben, sollen durch Fiktionen wie die Theorien von der Fortexistenz durch Staatsumwälzungen gestürzter Regierungen und die der Retroaktivität der Anerkennung beseitigt werden.

Aehnlich sind die Versuche, durch regelmäßige und fortgesetzte Betonung der Monroe-Doktrin im zwischenstaatlichen Verkehr den Eindruck zu erwecken, als handele es sich hinsichtlich der Doktrin um gewohnheitsmäßiges Völkerrecht. Kennzeichnend hierfür ist, daß sich tatsächlich seit dem letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts die Versuche von amerikanischer Seite mehren, die Monroe-Doktrin als völkerrechtliche Regel zu behaupten und auch durchzusetzen. Psychologisch mögen diese Bestrebungen ihre Erklärung finden in der Neigung der Angelsachsen, zwischen Völkerrecht und Politik nicht scharf zu unterscheiden und beider Grenzen ohne gerechtfertigten Grund zu verwischen. Auf dieser Tatsache vielleicht beruht auch die mangelnde Uebereinstimmung in der öffentlichen Meinung der Vereinigten Staaten hinsichtlich der Frage, ob denn die Monroe-Doktrin überhaupt Völkerrecht oder lediglich eine erklärte Politik der Union sei.

Geht man, abgesehen von dieser grundsätzlichen Bedeutung der Monroe-Doktrin für das Völkerrecht, auf die weitere Frage nach den einzelnen Beziehungen der Doktrin zum Völkerrecht ein, so scheidet hierbei von vornherein das Desinteressementsprinzip aus der Betrachtung aus. Dieses Prinzip ist lediglich eine erklärte Politik der Vereinigten Staaten ohne irgendwelche Beziehungen zum Völkerrecht. Das ergibt sich schon aus dem rein negativen Inhalt des Prinzips, das von den Vereinigten Staaten, nicht von anderen, lediglich eine Enthaltsamkeit fordert und zwar ihnen, ohne daß dies irgendwie für die Union verbindlich ist, in bestimmtem Umfange untersagt, politische Bindungen Europa gegenüber einzugehen.

Anders verhält es sich hingegen mit dem anderen Teil der Monroe-Doktrin, der gewöhnlich inhaltlich unvollkommen mit Kolonisations- und Interventionsverbot bezeichnet wird. Diese Bezeichnung ist nicht nur unvollkommen, sondern auch irreführend, insofern, als sie den fälschlichen Eindruck erweckt, als richte sich die Monroe-Doktrin der Vereinigten Staaten nur gegen Kolonisationshandlungen und Interventionen, während sie sich in Wirklichkeit gegen Handlungen viel weiterer Art richtet. Insbesondere werden durch diese Bezeichnung die neueren wirtschaftlichen Tendenzen der Doktrin nicht erfaßt. Wenn dennoch das Kolonisations- und Interventionsverbot als Inhalt dieses Teiles der Monroe-Doktrin zugrundegelegt wird, so geschieht dies deshalb, weil die über diese Verbote hinausgehenden Erweiterungen der Monroe-Doktrin auf eine bestimmte Formel nicht gebracht werden können; sie sind vielmehr völkerrechtlich nur insoweit erfaßbar, als die Vereinigten Staaten auf Grund dieser Erweiterungen Handlungen vorgenommen, z. B. im Magdalena-Bay-Fall den Verkauf von Land zum Zwecke der Errichtung von Handelsniederlassungen untersagt haben. Diese Untersuchung kann aber nicht generell, sondern nur von Fall zu Fall erfolgen.

Dagegen steht das eigentliche Kolonisations- und Interventionsverbot inhaltlich fest: es bedeutet, daß die Vereinigten Staaten jedem nichtamerikanischen Staat jede Kolonisationshandlung und jede Intervention untersagen, und daß sie jeder Zuwiderhandlung gegen diese Verbote mit den schärfsten Gegenmaßregeln entgegentreten werden.

Zur Zeit der Entstehung der Monroe-Botschaft stand das Interventionsverbot im Widerspruch mit den damals herrschenden völkerrechtlichen Anschauungen. Es kann dahingestellt bleiben, ob das gemeinsame Schicksal der Vereinigten Staaten mit den anderen Gebieten des Kontinents und die gemeinschaftliche Sorge um die Selbsterhaltung gegenüber den Angriffen von Europa her einen genügenden Rechtfertigungsgrund für den Erlaß dieses Verbotes darstellt. Unter dem Einfluß der Monroe-Doktrin haben sich jedenfalls seit dieser Zeit die völkerrechtlichen Anschauungen dahin gewandelt, daß das Interventionsverbot der Monroe-Doktrin heute im Einklang mit dem geltenden Völkerrecht steht.

Hierbei sind die Vereinigten Staaten aber nicht stehen geblieben. Während sie einerseits durch Erlaß der Monroe-Doktrin zum Ausbau der heutigen Interventionslehre beigetragen haben, beanspruchen sie heute für sich selbst hinsichtlich ihrer Stellung zu den anderen Staaten des Kontinents auf Grund der Monroe-Doktrin eine Ausnahmestellung auf dem Gebiete der Intervention. Sie messen sich die Befugnis bei, zum Zwecke der Vermeidung von vom Standpunkt der Monroe-Doktrin aus bedenklicher Situationen in den anderen amerikanischen Republiken zu intervenieren, falls sie in diesen Staaten die Ordnung und Sicherheit gefährdet glauben. Wann dies der Fall ist, bestimmen sie selbst und können daher ihre Ausnahmestellung in weitgehendstem Maße politischen Zwecken dienstbar machen, die bereits an anderer Stelle gekennzeichnet worden sind. Diese Sonderstellung der Vereinigten Staaten ist in ihrem Bestand teilweise unangreifbar, da sich die Vereinigten Staaten dadurch gesichert haben, daß sie mit den anderen amerikanischen Staaten, soweit diese hier in Frage kommen, Interventionsverträge abgeschlossen oder ihnen solche aufgezwungen haben. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die Interventionen der Vereinigten Staaten rechtswidrig, es sei denn, daß sie sich auf die völkerrechtlichen Voraussetzungen der Intervention stützen können. Hierzu gehört aber die Monroe-Doktrin nicht.

Das Kolonisationsverbot ist wie jede andere Politik als solche zunächst einmal unanfechtbar und vom völkerrechtlichen Standpunkt aus irrelevant, weil es jedem Staat frei steht, jede Politik zu verkünden, die er erklären will. Anders hingegen wird die Sachlage dann, wenn dazu übergegangen wird, diese Politik in die Tat umzusetzen. Die völkerrechtliche Betrachtung des Kolonisasationsverbotes setzt also dort ein, wo die Vereinigten Staaten im Einzelfalle die Kolonisation tatsächlich verboten und zur Erzwingung des Verbotes Gewaltmaßregeln angekündigt haben. Solche Handlungen sind völkerrechtswidrig, auch waren die Vereinigten Staaten nicht berechtigt, europäischen Staaten die Wiederunterwerfung ihrer ehemaligen Kolonien zu verbieten, es sei denn, diese Verbote seien durch völkerrechtliche Rechtfertigungsgründe allgemeiner Art erlaubt.

Zunächst einmal ist versucht worden, das Kolonisationsverbot und seine praktische Anwendung durch das sogenannte Selbsterhaltungsrecht der Staaten zu rechtfertigen[200]). Das Selbsterhaltungsrecht ist in dieser Allgemeinheit jedoch ungeeignet für eine Rechtfertigung des Kolonisationsverbots, da hierbei das Maß des Eingreifens auf das zum Schutz des eingreifenden Staates selbst erforderlich Scheinende beschränkt werden muß. Darüber hinaus ist ein Handeln auf Grund des Selbsterhaltungsrechts unzulässig.

---

[200]) „Diese Doktrin ist nicht internationales Recht, aber sie ruht auf dem Recht der Selbsterhaltung und dieses Recht ist im Völkerrecht anerkannt."
Elihu Root in einer Rede über „The real Monroe-Doctrine" als Präsident d. Americ. Society of Intern. Law am 14. April 1914 (Alvarez aaO. S. 503).

Tatsache ist jedoch, daß während des ganzen Verlaufes der Geschichte der Monroe-Doktrin praktisch kein einziges Mal die Existenz der Union selbst durch europäische Staaten gefährdet worden ist, sondern, soweit überhaupt bei diesen europäischen Angriffen von einer Gefahr gesprochen werden kann, höchstens der Bestand irgendeines anderen amerikanischen Staates. Die Verletzung solcher Interessen kann aber für die Vereinigten Staaten unmöglich die Berufung auf das Selbsterhaltungsrecht rechtfertigen, denn es ist nicht einzusehen, inwiefern durch Kolonisationsversuche oder Angriffe anderer Art auf den amerikanischen Kontinent ohne weiteres auch der Bestand der Vereinigten Staaten gefährdet sein soll. Der amerikanische Kontinent mag wohl faktisch eine Interessensphäre der Vereinigten Staaten sein, das bedeutet aber noch nicht, daß diese für die Interessensphäre auch völkerrechtlichen Schutz genießen. Die Berufung auf das Selbsterhaltungsrecht etwa im Magdalenabay-Fall, wo es sich nicht einmal um Kolonisationsbestrebungen handelte, würde dieses völlig zu einer Farce werden lassen. Tatsächlich kann heute auch kaum noch irgendeine Macht der Welt die Existenz der Vereinigten Staaten gefährden, so daß in Zukunft das Selbsterhaltungsrecht als Rechtfertigungsgrund seine Rolle auch politisch ausgespielt haben dürfte.

Desgleichen ist die in der Tat bestehende Suprematie der Vereinigten Staaten ungeeignet, eine völkerrechtliche Rechtfertigung für die Anwendungen des Kolonisationsverbots abzugeben, denn sie ist ein tatsächlicher, kein rechtlicher Begriff. Eine weitere Möglichkeit, nach einer Rechtfertigung zu suchen, läge noch in der Prüfung, wieweit diese Handlungen durch Völkerrechtsdelikt gerechtfertigt sind. Auch hier wird die Prüfung dadurch erschwert, daß dem Eingreifen der Vereinigten Staaten auf Grund der Monroe-Doktrin regelmäßig keine deliktischen Handlungen gegen die Union selbst, sondern im besten Falle solche gegen andere amerikanische Staaten zugrunde lagen. Die Vereinigten Staaten sind somit regelmäßig für andere helfend eingetreten. Solche Hilfeleistung wird in allen Fällen für zulässig zu erachten sein, in denen der hilfsbedürftige Staat sein Einverständnis mit ihr erklärt; im Falle des Widerspruchs jedoch ist sie unzulässig. Gewöhnlich aber haben die Vereinigten Staaten ihre Hilfe nicht von dem Einverständnis der anderen amerikanischen Staaten abhängig gemacht, sondern einseitig von sich aus eingegriffen. Im Einzelfalle wäre daher zu untersuchen, ob und wieweit der hilfsbedürftige Staat etwa ein stillschweigendes Einverständnis mit dem Eingreifen der Union erklärt hat. Soweit hiernach das Eingreifen der Vereinigten Staaten nicht gerechtfertigt ist, ist es völkerrechtswidrig.

Durch die Rechswidrigkeit mancher ihrer Anwendungen wird aber noch nicht die Monroe-Doktrin schlechthin rechtswidrig, denn als Ganzes steht sie außerhalb des Völkerrechts, da sie lediglich eine erklärte Politik der Vereinigten Staaten ist.

Stehen wir somit am Ende unserer Ausführungen über die Monroe-Doktrin, so haben diese gezeigt, wie, trotzdem seit 1823 die politischen Bedingungen eine restlose Aenderung erfahren haben, die aus diesen Bedingungen heraus entstandene Doktrin in ihrer alten Stärke fortbesteht und sich den heutigen politischen Bedingungen angepaßt hat. Ihre Wandlungen haben ihre Kraft nicht brechen können, sondern diese eher noch gesteigert. Was haben diese Wandlungen zu bedeuten? Sie haben die wachsende Größe der Vereinigten Staaten im Gefolge gehabt, sie haben die Hegemoniebestrebungen der Union gefördert und, trotz Kelloggpakt und aller gegenteiligen amerikanischen Versicherungen, den amerikanischen Imperialismus gestärkt. Sie haben die restlose Isolierung des amerikanischen Kontinents von europäischem Einfluß bewirkt und ihn der amerikanischen politischen und wirtschaftlichen Expansion ausgeliefert. Ihrer Verpflichtung zur Unterlassung der Intervention haben die Vereinigten Staaten sich selbst enthoben. Ihre heute Europa gegenüber noch formell desinteressierte Politik ist, ohne daß die Vereinigten Staaten daran denken sie aufzugeben, immer weniger eine Befolgung der Grundsätze

Washingtons und Monroes, als ein durch die heutigen, wenig gefestigten politischen Verhältnisse Europas bedingtes Widerstreben gegen jede Mitverantwortung an europäischen Dingen, welche die Vereinigten Staaten durch ihren Eintritt in den Weltkrieg erst haben gestalten helfen.

Die Wandlungen der Monroe-Doktrin und ihre Unbestimmtheit haben eine immer mehr wachsende Gegnerschaft im Gefolge gehabt. Man hat auch auf den Mißbrauch des Namens Monroe hingewiesen und andere Bezeichnungen für die amerikanische Politik in Vorschlag gebracht. So berechtigt jene Forderungen sein mögen, bleibt es sich ja schließlich gleich, ob man jenes umstrittene Wesen nun Monroe-Doktrin, American Doctrine oder sonstwie nennt. Tatsache ist jedenfalls, daß das, was man früher Monroe-Doktrin nannte und heute Monroe-Doktrin nennt, ein bestimmtes, sehr weit gespanntes, aber sich immer gleich bleibendes Prinzip enthält. Dieses bedeutet, auf eine kurze Formel gebracht, daß die Vereinigten Staaten auf dem amerikanischen Kontinent mehr interessiert sind als irgendeine andere Macht. In der Tat dürfte es in der heute über hundert Jahre alten Geschichte der Monroe-Doktrin keine einzige Phase geben, die nicht vom Gesichtspunkt dieses Prinzips aus auch dem flüchtigsten Beschauer verständlich würde. Seine mannigfachen Erscheinungsformen sind die sogenannten Wandlungen der Monroe-Doktrin, sie alle nehmen von dem gleichen Prinzip ihren Ausgang. Was die Monroe-Doktrin über ihre wahren politischen Ziele verschweigt, enthüllt sich aus diesem Prinzip ganz von selbst. Die Vereinigten Staaten sind mehr in Amerika interessiert als irgendeine andere Macht, der amerikanische Kontinent bedeutet für sie ein Lebensinteresse. Seine natürlichen Schätze und die Reichtümer ihres eigenen Landes sind ihre Zukunft. Deshalb streben sie seit den ersten Tagen der Monroe-Doktrin das sich immer gleich bleibende politische und wirtschaftliche Ziel an:

Amerika den Vereinigten Staaten!

als Endpunkt einer Entwicklung, an deren Beginn jene berühmte Botschaft des Präsidenten Monroe steht. Kehren wir noch einmal zu jenem Ausgangspunkt zurück, so wird die Verehrung verständlich, die man noch heute in den Vereinigten Staaten diesem historischen Dokument darbringt, trägt es doch unverkennbar die Züge des selbstbewußten Amerikanertums, das das Volk der Vereinigten Staaten frei, groß und stark gemacht hat.

Anhang: Die Botschaft des Präsidenten Monroe
vom 2. Dezember 1823.

Abs. 7. „At the proposal of the Russian Imperial Government, made through the minister of the emperor residing here, a full power and instructions have been transmitted to the minister of the United States at St. Petersburg, to arrange by amicable negotiation, the respective rights and interests of the northwest coast of this continent. A similar proposal has been made by his Imperial Majesty to the Government of Great Britain, which has like wise been acceded to. The Government of the United States has been desirous, by this friendly proceeding of manifesting the great value which they have invariably attached to the friendship of the Emperor, and their solicitude to cultivate the best understanding with his Government. In the discussions to which this interest has given rise, and in the arrangements by which they may terminate, the occasion has been judged proper for asserting, as a principle in which the rights and interests of the United States are involved, that the American continents, by the free and independent condition which they have assumed and maintain, are henceforth not to be considered as subjects for future colonization by any European powers."

Abs. 48. „It was stated at the commencement of the last session that a great effort was then making in Spain and Portugal, to improve the condition of the people of those countries, and that it appeared to be conducted with extraordinary moderation. It need scarcely be remarked that there sult has been, so far, very different from what was then anticipated. Of events in that quarter of the globe with which we have so much intercourse, and from which we derive our origin, we have always been anxiour and interested spevtors. The citizens of the United States cherish sentiments the most friendly in favor of the liberty and happiness of their fellow-men on that side of the Atlantic. In the wars of the European powers in matters relating to themselves we have never taken any part, nor does it comport with our policy so to do. It is only when our rights are invaded or seriously menaced that we resent injuries or make preparation for our defense. With the movements in this hemisphere we are, of necessity more immediately connected, and by causes which must be obvious to all enlightened and impartial observers. The political system of the allied powers is essentially different in this respect from that of America. This difference proceeds from that which exists in their respective Government. And to the defense of our own, which has been achieved by the loss of so much blood and treasure and matured by the wisdom of their most enlightened citizens, and under which we have enjoyed unexampled felicity, this whole nation is devoted. We owe it, therefore, to candor, and to the amicable relations existing between the United States and those powers, to declare that we should consider any attempt on their part to extend their system to any portion of this hemisphere as dangerous to our peace and safety. With the existing colonies or dependencies of any European power we have not interfered, and shall not interfere. But with the governements who have declared their independence, and maintained it, and whose independence we have, on great consideration and on just principles, acknowledged we could not view any interposition for the purpose of oppressing them, or controlling in any other manner their destiny by any European power, in any other light than as the manifestation of an unfriendly disposition toward the United States In the war between these new governments and Spain we declared our neutrality at the time of their recognition, and to this we have adhered and shall continue to adhere, provided no change shall occur which, in the

judgment of the competent authorities of this Government, shall make a corresponding change on the part of the United States indispensable tho their security.

Abs. 49. The late events in Spain and Portugal show that Europe is still unsettled. Of this important fact no stronger proof can be adduced than that the allied powers should have thought it proper, on any principle satisfactory to themselves, to have interposed, by force, in the internal concerns of Spain. To what extent such interposition may be carried, on the same principle, is a question in which all independent powers whose governments differ from theirs are interested, ever those most remote, and surely none more so than the United States. Our policy in regard to Europe, which was adopted at an early stage of the wars, which have so long agitated that quarter of the globe, nevertheless remains the same, which is, not to interfere in the internal concerns of any of its powers; to consider the government de facto as the legitimate government for us; to cultivate friendly relations with it, and to preserve those relations by a frank, firm, and manly policy, meeting, in all instances, the just claims of every power, submitting to injuries from none. But in regard to these continents, circumstances are eminently and conspicuously different. It is impossible that the allied powers should extend their political system to any portion of either continent without endangering our peace and happiness, nor can any one believe that our southern brethren, if left to themselves, would adopt it of their own accord. It is equally, impossible, therefore, that we should behold such interposition in any form, with indifference. If we look to the comparative strenght and resource of Spain and those new governments, and their distance from each other, it must be obvious that she can never subdue them. It is still the true policy of the United States to leave the parties to themselves, in the hope that other powers will pursue the same course.

Lebenslauf.

Der Verfasser ist am 29. Dezember 1907 als Sohn reichsdeutscher Eltern zu Lodz im ehemaligen Russisch-Polen geboren. Er verbrachte seine frühe Kindheit in Lodz und New-York. 1914 wurde er eingeschult, besuchte zunächst die Mittelschule zu Fürstenwalde/Spree und trat Ostern 1924 in die Obersekunda der Körner-Schule zu Berlin-Köpenick ein. Dort bestand er Ostern 1927 das Abiturientenexamen.

Hierauf studierte er zu Berlin und Breslau die Rechte. Am 15. Februar 1931 bestand er vor der juristischen Prüfungskommission am Oberlandesgericht zu Breslau die erste juristische Staatsprüfung. Seit dem 1. April 1931 ist er im Hamburgischen Vorbereitungsdienst für Gerichtsreferendare beschäftigt.

Druck: Felix Zawadzki, Neukölln, Reuterstraße 34. F 2 - 0911